

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Rolf Bieker</i>	Professionelle Straffälligenhilfe als Therapie? Kritische Anmerkungen zu einem Praxistrend	67
<i>Jörg Alisch/Friedhelm Röttjer</i>	Institutionelle Grundlage vollzuglicher Erziehung/Behandlung	72
<i>Roland Thomann</i>	150 Jahre Badischer Landesverband für Soziale Rechtspflege	75
<i>Klaus Schwarz</i>	25 Jahre Universal-Stiftung Helmut Ziegner, Berlin – Ein Bericht aus der Praxis –	80
<i>Joachim Walter</i>	Eindrücke vom schottischen Strafvollzug	84
<i>Bernhard Flümman</i>	Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien	89
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Die Stellung des Behinderten im Strafvollzug	94
<i>Hans-Jürgen Eberle</i>	Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug	99
	Aktuelle Informationen	108
	Für Sie gelesen	117
	Neu auf dem Büchermarkt	122
	Aus der Rechtsprechung	123

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Rolf Bieker</i>	Dipl.-Päd., Universität Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Gaußstraße 20, 5600 Wuppertal 1
<i>Jörg Alisch</i>	Regierungsrat, Dipl.-Psychologe, JVA Neumünster, Boostedter Straße 30, 2350 Neumünster
<i>Friedhelm Röttjer</i>	Regierungsrat, Dipl.-Psychologe, JVA Neumünster, Boostedter Straße 30, 2350 Neumünster
<i>Dr. Roland Thomann</i>	Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Hardtstraße 1 6908 Wiesloch
<i>Klaus Schwarz</i>	Universal-Stiftung Helmut Ziegner, Jägerstraße 39a, 1000 Berlin-Lichterfelde-Ost 45
<i>Joachim Walter</i>	Regierungsdirektor, Vollzugsanstalt Pforzheim, Rohrstraße 17 7530 Pforzheim
<i>Bernhard Flümman</i>	Assessor, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günter-Stal-Straße 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Hans-Jürgen Eberle</i>	Pädagogische Hochschule Hildesheim, Marienburger Platz 22, 3200 Hildesheim
<i>Johannes Borchert</i>	Techn.-Amtsrat, Frieseneggerstraße 29, 8910 Landsberg a.L.
<i>Dr. Klaus Menne</i>	Dipl.-Soz., Sigmund-Freud-Institut Frankfurt, Myliusstraße 20, 6000 Frankfurt a.M.
<i>Theo Quadt</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, Bergstraße 1, 4320 Hattingen 16
<i>Dr. Einhard Franke</i>	Wissenschaftl. Assistent, Ruhr-Universität, Universitätsstraße 150, 4630 Bochum 1
<i>Wendelin Heinemann</i>	Reg. Oberinspektor, Berliner Straße 10, 5952 Attendorn 3

Professionelle Straffälligenhilfe als Therapie? Kritische Anmerkungen zu einem Praxistrend

Rolf Bieker

Der seit je dominierende Grundansatz sozialpädagogischer Praxis, die Konzentration auf das Individuum und seine lebensweltlichen Interaktionsbeziehungen, ist im Zuge verstärkter Professionalisierungsbemühungen der Sozialarbeit in den letzten Jahren weiter forciert worden. In Theorie und Praxis der Sozialarbeit wird deutlicher als zuvor nach dem Verhältnis von Therapie und Sozialarbeit gefragt, danach also, ob Sozialarbeit sich denn als Therapie bestimmen lasse und umgekehrt, oder ob die Sozialarbeit erst noch therapeutisch oder therapeutischer werden müsse.

Auch wenn diese Frage auf Seiten der ‚Theoretiker‘ derzeit keineswegs einhellig beantwortet wird, so beginnt sich Sozialarbeit in der Praxis doch schon mehr und mehr auch als „Sozialtherapie“ oder als „Therapeutische Sozialarbeit“ (Fiedler/Hörmann 1976) zu verstehen.

So hat sich beispielsweise in der Bewährungshilfe, offenbar als Folge eines spürbaren „Unbehagens über die methodische Stagnation“ (Baudach 1980, S. 205) ein deutlicher Wandel der Arbeitsformen und -ziele auf eine stärker therapieorientierte Arbeit mit Probanden ergeben: „Vor allem jüngere, d.h. neu eingestellte Bewährungshelfer, wollen den therapeutischen Aspekt ihrer Arbeit stärker in den Vordergrund gerückt sehen“ (Hinz, Kaiser & Mende 1979, S. 324). Da aus der Praxis der Bewährungshilfe verstärkt Erwartungen nach „Förderung der therapeutischen Arbeitsansätze“ (Pohl-Burbließ 1979, S. 313) vorgetragen werden, verwundert es kaum, wenn die für Bewährungshelfer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen denn auch meist in der Vermittlung therapeutischer Interventionsmethoden bestehen (vgl. Hinz/Kaiser/Mende 1979, S. 325).

Es soll hier nur kritisch gefragt werden, ob diesem ‚Praxis-Verlangen‘ nach therapeutischer Zusatzqualifikation im Bereich der professionellen Straffälligenhilfe (einschließlich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) ohne weiteres der positive Zuspruch gebührt, der ihm von Seiten der Praktiker mehr und mehr zugebilligt wird. Zwar ist grundsätzlich nicht zu bestreiten, daß etwa klientenzentrierte und verhaltenstherapeutische Interventionsstrategien hilfreiche Konzepte sozialer Arbeit sein können. Zu fragen ist jedoch nach möglichen Gefahren eines zunehmend auf Therapie zugeschnittenen beruflichen Selbstverständnisses von Sozialarbeitern in der Straffälligenhilfe. Bevor wir uns nun diesen möglichen Kehrseiten der bisweilen therapeutischen Faszination der Sozialarbeit zuwenden, scheint es lohnenswert, den Interessen und Erwartungen nachzugehen, die eine therapieorientierte Neudefinition der Berufsrolle des Sozialarbeiters verständlich erscheinen lassen.

I. Therapeutisierung: Erwartungen und Interessen der Sozialarbeiter

(1) Von therapeutischen Konzepten wird vielfach angenommen, sie könnten den Klienten zu „mehr Freiheit und Souveränität in sich selbst“ verhelfen (Thiersch 1978, S. 8).

„Undurchschautes, das den Menschen hinterrücks zwingt, (könne) aufgeklärt werden“ (ebd.), weil therapeutische Konzepte die Möglichkeiten des Verstehens von Verhaltensproblemen erweitern. Dieses Verstehen komme unmittelbar dem Klienten zugute, weil sich dadurch auch der Klient selbst zunehmend besser zu verstehen lernt. Das Erkennen und die bewußte Reflexion des eigenen Erlebens und Verhaltens führe den Klienten weg von schematisiertem und unbewußtem Verhalten und bedinge eine Neudisposition von Handlungsmotiven.

Therapeutisches Handeln gilt daher als emanzipatorisches Handeln, als Freisetzung des Individuums von seinen eigenen Zwängen.

Zwar bleiben hier Zwänge in den sozialen Lebensbedingungen (z.B. im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, in der ökonomischen Versorgung) ausgeklammert; verändert werden kann aber die subjektive Reaktion auf diese Bedingungen, so daß der ‚Zwang‘ entfallen könnte, deprivierende Lebensumstände mit Delinquenz zu beantworten. Therapie will hier zur „sozialen Kompetenz“ (Busch 1977, S. 63) des Probanden beitragen, d.h. es wird erwartet, daß sich therapeutische Handlungskonzepte besonders günstig auf das Legal- und Sozialverhalten des Delinquenten auswirken werden.

Derart ‚nützt‘ Therapie nicht nur der Gesellschaft, sondern auch dem Delinquenten, der möglicherweise seltener bestraft wird, positivere Sozialbeziehungen unterhält, ein höheres Maß an Selbstreflexion zeigt und dergleichen.

Therapeutisierung nützt aber auch den Sozialarbeitern selbst, insofern sie zur Verwissenschaftlichung des beruflichen Handelns beiträgt und damit das Professionalisierungsinteresse der Sozialarbeit unterstützt. Denn die Wirkungen therapeutischen Handelns hinsichtlich einer Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Individuen sind bereits vielfach empirisch untersucht worden. Erwartet werden kann deshalb, daß therapeutische Techniken auch im Bereich der Straffälligenhilfe einen höheren Grad an Fachlichkeit mit sich bringen, den Sozialarbeiter also „sachlich arbeitsfähiger“ machen (Arbeitsgruppe klientenzentrierte Gesprächsführung 1980, S. 36).

(2) In Handlungsfeldern der Straffälligenhilfe, wie in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, verspricht ein therapiebezogenes Berufshandeln aber auch eine Lösung für Probleme, die unmittelbar mit der strafrechtlichen Einbindung der Sozialarbeit in diesen Bereichen zusammenhängen.

Anders als die freie Straffälligenhilfe, die sich als Angebot an einen Personenkreis wendet, der von sich aus Hilfen verschiedener Art nachfragt, haben es Bewährungshilfe und Führungsaufsicht mit einer Klientel zu tun, die ihnen kraft

Gesetzes oder kraft richterlicher Anordnung zugewiesen ist. In dem damit vorhandenen Zwangsverhältnis von Bewährungshelfer und Proband fallen dem Sozialarbeiter nicht allein helfende Aufgaben zu. So heißt es zwar in den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen, der Bewährungshelfer stehe dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite; gleichzeitig soll der Sozialarbeiter aber auch im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung von Auflagen und Weisungen überwachen. So hat es Straffälligenhilfe im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu einem Teil mit Handlungsformen zu tun, die von den professionellen Standards der Sozialarbeit unmittelbar nicht gedeckt sind. Die im Dienste der ‚Strafrechtspflege‘ stattfindende Aufsicht und Kontrolle der Lebensführung des Probanden läßt sich mit sozialpädagogischen Grundsätzen kaum vereinbaren.

Für den Sozialarbeiter resultieren daraus Identitätskonflikte, da sich die berufstypischen Handlungsnormen mit der beruflichen Praxis nur unvollständig vermitteln lassen. Weil die Wirklichkeit des Arbeitsfeldes der Berufsidentität widerspricht, entsteht zwangsläufig eine mehr oder weniger erhebliche Verunsicherung (vgl. auch Exner 1981, S. 223).

Gerade für jüngere Sozialarbeiter, die sich mit der Anerkennung der gesetzlichen Kontrollfunktionen schwer tun, bietet nun die ‚therapeutische Aufstockung‘ der Helferrolle einen von mehreren, gleichwohl aber nur scheinbaren Ausweg: Die Definition von Interaktionssituationen mit Probanden als ‚therapeutische‘ drängt nämlich die negativen Rollenanteile subjektiv in den Hintergrund. Identitätskonflikte werden dadurch, wenn auch nicht gelöst, so doch leichter handhabbar.

Identitätsprobleme bestehen aber auch noch in einer anderen Hinsicht. Oftmals erscheint der sozialpädagogische Alltag als diffus, als ungeordnetes und unsystematisches Handeln. Nicht nur in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind Sozialarbeiter ‚oft erstaunlich hilflos, wenn sie z.B. Psychologen und Freunden gegenüber beschreiben und ausweisen wollen, was sie und warum sie es tun. Gewiß: Sie sind beschäftigt, angestrengt, oft überanstrengt . . . In ihrer Unsicherheit und Hilflosigkeit hoffen (sie) auf Therapie‘ (Thiersch 1978, S. 7).

Therapeutische Techniken sind nämlich lernbare Kataloge als adäquat eingeschätzter Reaktionen auf sprachliche oder sprachanaloge Problemäußerungen von Personen. Durch die Möglichkeit, auf ein anerkanntes Instrument der schrittweisen Veränderung menschlichen Erlebens und Verhaltens zurückgreifen zu können, läßt sich berufliche Verunsicherung reduzieren und Handlungsstabilität gewinnen (vgl. auch Exner 1981, S. 223). Durch den spezifischen Horizont potentieller Problemdefinitionen reduzieren Therapiekonzepte aber auch die Komplexität des Objektbereichs der Sozialarbeit, denn Therapie hat es mit einer eindeutig angehbaren Klasse von Problemen zu tun, die allesamt im Interventionsbereich des Sozialarbeiters liegen und den Adressatenkreis überschaubar halten. Dies eröffnet nicht nur Handlungschancen, sondern verhindert subjektiv auch den Verlust der Orientierung des Handelns. So betonen Bewährungshelfer auf der Jahrestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1979 in Lüneburg, klientenzentrierte Ge-

sprächsführung erweitere nicht nur die Möglichkeiten der Hilfe für den Klienten, sondern eröffne dem Sozialarbeiter auch selbst die Chance, eine ‚berufliche und persönliche Identität zu finden, die sich nicht nur in Status- und Besoldungsfragen erschöpft‘ (Arbeitsgruppe klientenzentrierte Gesprächsführung 1980, S. 36).

Gerade der Status aber ist ein Faktor, auf den bezogen sich Therapeutisierung für Sozialarbeiter des weiteren als vorteilhaft erweisen könnte. Denn Sozialarbeiter müssen sich immer noch mit einem vergleichsweise geringen gesellschaftlichen Status zufriedengeben (vgl. Skiba 1973). Je stärker sich sozialpädagogisches Berufshandeln aber an Therapie angleicht und sich als Behandlung versteht, umso mehr begründet dies den Anspruch auf ein höheres Sozialprestige. Abgesehen von einem intraprofessionellen Statusgewinn, dürften sich vor allem in der Interaktion mit statushöheren Berufsgruppen wie etwa Richtern, Lehrern und eben auch Psychotherapeuten berufliche Anerkennung und damit die Durchsetzungschancen für die Sozialarbeiter verbessern, wenn sie auf den Erwerb therapeutischer (Be-) Handlungsqualifikationen verweisen können.

(3) Ein therapeutisches Selbstverständnis verleiht nicht zuletzt einer Forderung noch einmal besonderen Nachdruck, die in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit seit langem zum Kanon beruflicher Interessenpolitik gehört: die Forderung nach einer Verminderung der hohen Fallbelastungen des einzelnen Sozialarbeiters. Vor allem in der Bewährungshilfe wird diese Forderung immer wieder erhoben. Wenn das Behandlungskonzept nämlich wirksam zur Geltung gebracht werden soll, d.h. wenn Probleme der Probanden ‚gründlicher‘, folglich auch effizienter als bisher bearbeitet werden sollen, dann muß dafür auch mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Fallbelastungen sind dann nicht länger vertretbar, und ihre kriminalpolitische Bedenklichkeit wird mit dem therapeutischen Anspruch umso augenfälliger.

Vor dem Hintergrund dieser beruflichen Erwartungen und Interessen, die sich mit einer auf therapeutische Einflußnahme konzentrierten Straffälligenhilfe verbinden, wird das steigende Bedürfnis zum Erwerb psychologisch ausgerichteter Handlungsqualifikationen verständlich. Verständnis allein kann jedoch keine kritische Analyse ersetzen. Denn so schwer die Vorteile einer Neubestimmung des beruflichen Selbstverständnisses aus der Perspektive vieler Sozialarbeiter auch wiegen mögen, so treffen sie doch auf eine Reihe von Bedenken, die gerade von sozialwissenschaftlicher Seite immer wieder vorgebracht worden sind.

II. Sozialwissenschaftliche Bedenken gegen das Therapeutisierungskonzept

(1) Schon die Annahme, daß (a) die verstärkte Konzentration auf die Persönlichkeit des Delinquenten, wie sie mit einer therapeutisch angeleiteten Berufspraxis der Sozialarbeit zweifellos verbunden wäre, zu einer höheren Effizienz der Straffälligenhilfe beiträgt, wenn (b) die Behandlung des Delinquenten hinreichend intensiv durchgeführt werden kann, ist empirisch bisher nicht hinreichend belegt.

Während eine Reihe amerikanischer Untersuchungen auf einen positiven Einfluß kleiner Fallbelastungszahlen auf die Legalbewährung der Probanden schließen läßt (vgl. Adams 1969), ergaben neuere experimentelle Forschungen innerhalb des englischen Probation-Service keine signifikanten Unterschiede in den Widerrufsquoten intensiv behandelte Experimentalgruppen im Vergleich zu den gebildeten Kontrollgruppen. „Probanden mit mittlerer und hoher Abweichungstendenz (criminal tendencies) und mit einem durchschnittlichen oder geringen Maß an persönlichen Problemen schnitten unter einer Intensivbehandlung (sogar) schlechter ab als bei normaler Bewährungshilfe“ (Folkard u.a. 1974, S. 23). „Die Ergebnisse ergeben daher keine Veranlassung zur Unterstützung einer generellen Forderung nach Intensivbehandlung“ (ebd., S. 22).

Gegenüber der Annahme, intensive, therapeutisch angeleitete Einflußnahme auf die Persönlichkeit des Delinquenten führe tatsächlich auch zu einer Minderung der Rückfallraten, ist also auch für den ‚ambulanten Bereich‘ der Straffälligenhilfe Zurückhaltung angebracht (vgl. auch Herriger 1980).

(2) Ein fehlender Zusammenhang von Intensivbehandlung und Rückfallsenkung dürfte der unmittelbare Ausdruck einer mangelhaften Kriminalitätstheorie sein, die sich auf eine „pathologische Definition“ (Peters 1973) abweichenden Verhaltens beschränkt. Danach ist kriminelles Handeln in erster Linie als Ausdruck gestörter Persönlichkeitsstrukturen (Labilität, Aggressivität, Bindungsunfähigkeit etc.) bzw. als Ergebnis fehlgelaufener Erziehungs- und Sozialisationsprozesse zu werten, die sich in der Person des Devianten als mangelhafte soziale Angepaßtheit niederschlagen.

Die sozialen Bedingungen abweichenden Verhaltens werden dabei weitgehend ausgeklammert, d.h. sowohl die sozial unterschiedlichen Chancen der Kriminalisierung, die nur die Devianz bestimmter sozialer Gruppen der Gesellschaft als behandlungsbedürftig erscheinen läßt (vgl. Schellhoss 1974, Mesle 1978), als auch – und vor allem – die soziale Lage der offiziell als kriminell Definierten bleiben unberücksichtigt. Kriminalität erscheint vielmehr als eine Angelegenheit, die eine methodisch geleitete Intervention gegenüber den kriminell gewordenen Personen erforderlich macht.

Wenngleich die pathologische Definition den Vorteil hat, daß sie die Handlungsfähigkeit der Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe erhält, geht sie an der Komplexität des sozialen Problemzusammenhangs vorbei. Je stärker sich das Rollenverständnis des Sozialarbeiters in der professionellen Straffälligenhilfe der Rolle des Psychotherapeuten nähert, umso mehr entschwindet der soziale Kontext, in dem abweichendes Verhalten erzeugt wird.

Da Psychotherapie per definitionem Intervention im Hinblick auf das Erleben und Verhalten von Individuen oder Gruppen darstellt (vgl. dazu auch Hompesch/Hompesch-Cornetz 1978, S. 26), ist die notwendige Folge eine „Segmentierung und Individualisierung komplexer Problemlagen, die nur aus den Lebenszusammenhängen des Adressaten heraus und nur in und mit diesen Existenzbedingungen verändert werden können“ (Gilles/Sander 1980, S. 144).

Therapeutisierung beinhaltet tendenziell die Reduktion komplexer sozialer Problemlagen und Prozesse auf defizitäre Handlungskompetenzen der Klienten: „Wo Probleme sind, da muß sich eine Person finden lassen, die dafür verantwortlich zu machen ist – so verlangt es der Alltagsverstand, und so verlangt es auch die Logik eines Berufs, der es nicht mit der Veränderung von Strukturen, sondern mit der ‚Erziehung‘ und ‚Beratung‘ von Personen zu tun hat“ (Kasakos 1980, S. 37).

(3) Unterstellen wir einmal, durch therapeutische Interventionstechniken ließe sich tatsächlich eine größere Effizienz in der ambulanten Straffälligenhilfe herbeiführen, so bleibt aber kritisch zu fragen, inwieweit sich der Klient gegenüber der subtilen Form therapeutischer Einflußnahme noch wirksam mit eigenen Wirklichkeitsdefinitionen behaupten kann. Inwieweit bleibt der Sozialarbeiter angesichts einer drohenden psychologischen Präjudizierung von Situationsdefinitionen noch offen, dem Klienten nicht nur die Rolle des Rezipienten von Gewißheiten der therapeutischen Autorität des Sozialarbeiters zuzumuten? Das heißt auch, wie offen bleibt der Sozialarbeiter, alternativen Wirklichkeitsinterpretationen des Klienten mehr als nur den Status von Abwehrvorgängen einzuräumen?

Diese Fragen sind deshalb zu stellen, weil das ‚Behandlungsinteresse‘ in der Straffälligenhilfe von einem „Pathologisierungsauftrag“ (Strasser 1979, S. 325) begleitet sein könnte, das vermutlich immer mehr Verhaltensweisen, die im alltagsweltlichen Zusammenhang als normal gelten oder einfach toleriert werden, in die Zone von ‚Auffälligkeit‘ und ‚Veränderungsbedürftigkeit‘ rückt.

Wenn Hinz, Kaiser & Mende (1979, S. 325) darauf verweisen, daß u.a. zur Rechtfertigung ihres stärker therapieorientierten Arbeitskonzeptes manche Bewährungshelfer Behandlungsbedürftigkeit von Probanden zu hoch veranschlagen, so liegt eine Gefahr nahe: Daß Therapeutisierung nicht zu der von Praktikern erwarteten Verbesserung in der ‚Leistungsbilanz‘ der ambulanten Straffälligenhilfe beiträgt, sondern eine Art von negativer Anpassung begünstigt, die Brumlik (1980, S. 316) in einem anderen thematischen Zusammenhang folgendermaßen beschrieben hat: „Mit der steigenden Anzahl von Ehe- und Sexualberatungsstellen (wird) immer unklarer, welche interpersonellen Krisen noch als ‚normal‘ und welche bereits als ‚pathologisch‘ und mithin behandlungsbedürftig anzusehen sind“.

(4) Im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht gilt für eine therapeutisch ausgerichtete Straffälligenhilfe noch ein besonderer Einwand: Es mangelt beiden Rechtsinstitutionen an den institutionellen Voraussetzungen für Therapie. Probanden können sich hier nicht ohne weiteres der Interaktion mit dem Sozialarbeiter entziehen, ohne „Nachteile zu erleiden, die mit der Therapie nichts zu tun haben“ (Exner 1981, S. 221). Da die mit der bereits erwähnten Kontrollfunktion verbundene Berichtspflicht des Bewährungshelfers ein potentielles Sanktionsinstrument darstellt, gerät Therapie im Rahmen der Bewährungshilfe zwangsläufig in Widerspruch zu der therapeutischen Bedingung, daß „der Therapeut über keinerlei Sanktionsmöglichkeiten verfügt, die *außerhalb* (Hervorhebung von mir, R.B.) des mit dem Klienten vereinbarten therapeutischen Arrangements

liegen" (Meinhold 1978, S. 58). Gleichzeitig entschwindet mit der Berichtspflicht die Chance für den Probanden, im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Sozialarbeiters Probleme uneingeschränkt zu offenbaren.

Wo Interaktionssituationen mit Probanden unter Ausblendung ihrer strukturellen Bedingungen als therapeutische definiert werden, liegen zwei Gefahren nahe: Auf der einen Seite könnte die ‚innere Verweigerung‘ der Interaktion durch Probanden, die sich wohl kaum allein auf frühere Erfahrungen der Klienten mit anderen Instanzen zurückführen läßt (daher psychoanalytisch gesprochen auch nicht bloß eine „Übertragung“ darstellt) in psychologischer Wendung als „Unvermögen des Klienten, sich auf Therapie einzulassen“ umdefiniert werden.

So fand etwa Salzmann (1980, S. 258) in ihrer Untersuchung bestätigt, daß „Schwierigkeiten, die in der Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband auftauchen, von den Bewährungshelfern als persönliche Probleme der Probanden definiert (wurden)“. Eine solche Umetikettierung strukturell bedingter Interaktionsprobleme in „Beziehungsprobleme“ der Probanden könnte unter therapeutischen Vorzeichen aber zu der in solchen Fällen bedenklichen Strategie führen, das ‚therapeutische Angebot‘ gegenüber dem betreffenden Probanden zu verstärken. Da der Proband sich auf die Beziehung mit dem Sozialarbeiter „noch nicht einlassen kann“, müssen die Bemühungen zum ‚therapeutischen Dialog‘ intensiviert werden; zumal dann, wenn der Sozialarbeiter meint, Anzeichen für eine persönliche Entwicklung beim Probanden erkennen zu können, die es fortzusetzen oder mindestens zu stabilisieren gilt. Im – zugegebenermaßen – Extremfall können für den Probanden dabei erhöhte Interaktionsfrequenzen herauskommen oder sogar indirekte Verlängerungen der Bewährungszeit (= Verzicht des Bewährungshelfers, die vorzeitige Aufhebung der Unterstellung zu beantragen), da der therapeutische Prozeß eben noch nicht abgeschlossen ist und zu Ende geführt werden soll.

Die Annahme, daß die Ablehnung des Probanden gegenüber Bewährungshilfe bei intensiver Behandlung weiter verstärkt wird und daß in der Folge auch eine Enttäuschung des Sozialarbeiters eintreten wird, wenn er den Mißerfolg seiner Arbeit letztlich doch erkennt, liegt auf der Hand. Natürlich kann der Bewährungshelfer, in konsequenter Anwendung des personalisierenden Konfliktdeutungsmusters, den Fehler nunmehr bei sich selbst suchen, statt in den unzureichenden strukturellen Bedingungen der Bewährungshilfe. Er kann beginnen, „sich selbst zu erfahren“ und zu therapieren, wenn sein Selbst noch nicht jenen Grad an Zulänglichkeit erreicht hat, der es gestattet, „verpflichtende Hingabe und Begegnung“ mit bzw. gegenüber dem Probanden „zu wagen“ (so Thiege 1981, S. 212). Nur lohnt sich das erst dann, wenn sich die Bewährungshilfe zu einem ausschließlichen Beratungsangebot gewandelt hat.

Geht man davon aus, daß auf der anderen Seite Interaktionsvorbehalte der Probanden nicht grundsätzlich auftreten, so könnte der Proband in manchen Fällen aber immerhin den gleichen Selbsttäuschungen über die tatsächlichen Bedingungen der Interaktion aufgesessen sein wie der Bewährungshelfer selbst (darin steckt nach Exner

(1981) gerade die „Verschleierung objektiver Bedingungen der Bewährungshilfe“). Zur Selbsttäuschung tragen zweifellos solche therapeutischen Techniken bei, die dem Klienten ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Offenheit nahelegen (wie z.B. die klientenzentrierte Gesprächsführung). Die Realisierung von Therapeutenvariablen wie „einfühlerisches Verständnis“, „emotionale Wärme“ und „Echtheit“ verleiten Bewährungshelfer und Proband dann gleichermaßen dazu, kontrollbezogene Handlungsverpflichtungen des Bewährungshelfers idealistisch zu ‚überspringen‘, was sich für den Probanden spätestens dann negativ auswirken wird, wenn sich dem Bewährungshelfer mitgeteilte Sachverhalte von diesem nicht mehr „als Privatmann“ zur Kenntnis nehmen lassen (vgl. dazu Bieker 1981).

III. *Schlußfolgerungen für die Praxis*

(1) Ausgehend von der Befürchtung, daß eine Therapeutisierung der Straffälligenhilfe die professionelle Bewältigung abweichenden Verhaltens einseitig auf die Person des Delinquenten reduziert, ist zu fordern, daß sich Sozialarbeit hier als Instrument der Einflußnahme auf die soziale Situation ihrer Klientel begreifen muß, d.h. auf die Lebensverhältnisse ihrer Klientel Bezug nehmen muß. Sozialarbeit hat – wie Thiersch (1978) postuliert – eine „Allzuständigkeit“, die sich auf die Gesamtheit der Mängellagen und Konflikte ihrer Klienten erstreckt: „Eine wissenschaftlich honorierte ‚Reduktion der Komplexität‘, die reale Fakten zugunsten ‚sauberen, methodischen Arbeitens‘ ausklammert, ist für den Sozialpädagogen kaum möglich“ (Thiersch, Frommann & Schramm 1977, S. 104). Das bedeutet für die Praxis zunächst, daß ‚klassische‘ Aufgaben der Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe (wie die Beschaffung von Wohnung und Arbeit für den Klienten, die Förderung beruflicher Qualifizierung, die Regulierung von Schulden, die Organisation von Hilfen für Angehörige etc.) nicht entwertet und abgeschoben werden dürfen zugunsten eines reinen therapeutischen Settings, in dessen Flair sich zwar Identitätskonflikte von Sozialarbeitern, nicht aber existenzielle materielle Probleme der Klienten bearbeiten lassen. Nimmt man diese Forderung ernst, dann verschiebt sich der Brennpunkt sozialer Intervention in der professionellen Straffälligenhilfe: Im Sinne einer „Feldkompetenz“ des Sozialarbeiters sind „nicht mehr *nur* der Proband, sondern *auch* politische Entscheidungsgremien, Richter, Vollzugsanstalten, andere Instanzen sozialer Kontrolle, Öffentlichkeit etc. Adressaten der Aktivitäten von Bewährungshelfern“ (Exner 1981, S. 226).

Dabei muß der Sozialarbeiter dafür Sorge tragen, daß vor allem solche Institutionen, die nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich zur Unterstützung und zur Gewährung von Eingliederungshilfen verpflichtet sind, diesem Auftrag auch wirksam nachkommen, damit Klienten nicht schon im Dickicht der Zuständigkeiten, Unbequemlichkeit und Lethargie der staatlichen Problemverwaltung steckenbleiben. Wenn professionelle Straffälligenhilfe die sozialen Lebensbedingungen ihrer Klientel verändern will, dann muß sie in weiterem Sinne auch politisch Einfluß nehmen, im beruflichen Alltag vor allem auf örtlicher Ebene (Gewerkschaften und Betriebsräte größerer Firmen mit potentiellen Arbeitsplätzen für Probanden, Wohnungsgesellschaften, Gemeinde- bzw. Stadtrat, private Hilfsinitiativen etc.). Dadurch wird dem Ein-

satz therapeutischer Handlungskonzepte (wie z.B. der klientenzentrierten Gesprächsführung) ja keineswegs von vornherein schon jede Grundlage entzogen: Wenn Menschen die Wirklichkeit, in der sie leben, selbst auch mitproduzieren und somit nicht allein von ihr abhängig sind (vgl. v. Trotha 1977), können sie zumindest grundsätzlich auch in den Stand versetzt werden, ihre soziale Situation zu verändern. So kann die gesellschaftliche Reaktion auch „die Form von Beratung und Therapie annehmen, die zur Ausbildung von Bewältigungsstrategien für die problemlösenden Lebensbedingungen beitragen können“ (Keupp 1976, S. 99). Gleichwohl ändert dies nichts an der Tatsache, daß die vorgängige Konzentration des beruflichen Selbstverständnisses in der Straffälligenhilfe auf therapeutische Behandlung eine Vorentscheidung der Sozialarbeiter darstellt, die *als solche* nicht begründbar ist.

(2) Gegenüber der Gefahr einer latenten, durch psychologisch präformierte Wirklichkeitsdefinitionen des Sozialarbeiters erst erzeugten Pathologisierung des Klienten, die das Selbsterleben des Klienten und damit dessen Identitätsmanagement weiter belasten, ist zu fordern: Der Sozialarbeiter muß Interpretationen über abweichendes Verhalten und die Persönlichkeit des Delinquenten stets durch konkurrierende, nicht-psychologische Situationsdefinitionen ‚stören‘ und dabei die Problemdefinitionen des Klienten ernst nehmen. „Die jeweiligen Problemdefinitionen sind nicht nur Angelegenheit der Instanzen und unterliegen nicht nur der irgendwie gearteten Fachlichkeit des Sozialarbeiters bzw. Therapeuten, sondern sind – soweit möglich – auch Angelegenheit der Betroffenen selber“ (Neumann-Mehring & Peter 1978, S. 156).

Der Sozialarbeiter kann angemessene Situationsdefinitionen nicht aus einem vorgängigen Wissen über einen Problemzusammenhang beziehen, sondern muß sich in einem Prozeß des gemeinsamen Aushandelns mit dem Klienten über die Geltung von Interpretationen zu verständigen versuchen. Derart kann Behandlungsbedürftigkeit „nicht allein von einem ‚Helfer‘ festgestellt werden, sondern kann nur das Ergebnis eines gemeinsam geführten Diskurses sein, wie auch die Mittel, mit denen, und die Ziele, auf die hin zu helfen sei, keineswegs von Anfang an festliegen, sondern ebenso nur als Ergebnis eines diskursiven Prozesses zu rechtfertigen sind“ (Brumlik & Keckeisen 1976, S. 259). Eine solche Verständigung ist dann kein Prozeß, „bei dem die Divergenzen zwischen den Deutungen von Klienten und Sozialarbeitern auf der Basis der Sozialarbeiterdeutung reduziert werden können“ (Kasakos 1980, S. 64). Unter der Bedingung einer gleichberechtigten Diskussion über Problemdefinitionen und Problemlösungen (also einer diskursiven Verständigung), die sowohl beim Klienten als auch beim Sozialarbeiter Offenheit und Vorurteilsfreiheit voraussetzt, ist es keineswegs ausgemacht, daß es primär die Persönlichkeit des Klienten ist, der die Aufmerksamkeit des Sozialarbeiters vordringlich gelten muß.

(3) Es wurde auf die – wenigstens im Bereich der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bestehenden – mangelhaften strukturellen Bedingungen für Therapie hingewiesen, die sich für den Bewährungshelfer als Rollenkonflikte niederschlagen. Wenn es trotz der generellen Bedenken

gegenüber einer Therapeutisierung der professionellen Straffälligenhilfe in bestimmten Fällen dennoch erforderlich sein kann, Interaktionssituationen mit Klienten explizit als therapeutische zu strukturieren, so ist dies in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht – wenn überhaupt – nur dann vorstellbar, wenn mindestens die beiden nachfolgenden Voraussetzungen auf der Seite des Bewährungshelfers erfüllt sind:

(a) Der Bewährungshelfer muß seine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Probanden auf ein Mindestmaß beschränken. Andernfalls wird er die therapeutisch unabdingbare Beziehung zum Klienten nicht herstellen können. Als Mindestmaß ist dabei das Maß anzusehen, dessen Verletzung der Bewährungshelfer aus Selbstschutzgründen nicht mehr gegenüber der Justiz vertreten kann. Er muß auf tatsächliche, nicht bloß antizipierte Erfahrungen aus justizbezogenen Interaktionen zurückgreifen können.

(b) In der Beziehung zum Probanden muß die Aufsichts- und Berichtspflicht zum Bestandteil der Interaktion gemacht werden. Der Bewährungshelfer muß dabei jederzeit offenlegen und rechtfertigen können, welchen Kontrollverpflichtungen er tatsächlich unterliegt und welche Kontakte er unterhalten will zu Dritten, die den Probanden mittelbar oder unmittelbar betreffen. Dabei wird der Bewährungshelfer von vornherein von einem „Prinzip der Abschottung“ (Brusten 1978, S. 211) gegenüber der Justiz ausgehen müssen. Da justizielles Handeln seiner Natur nach repressiv orientiert ist und damit dysfunktional für eine erfolgreiche Interaktion von Bewährungshelfer und Proband, müssen die diesbezüglichen Kooperationen des Bewährungshelfers eng begrenzt bzw. reflektiert abgewickelt werden (vgl. dazu Bieker 1981). Bei grundsätzlicher Begrenzung der Weiterleitung von Informationen auf der einen Seite (vgl. Brusten 1978, S. 208) sind auf der anderen Seite in justiziellen Kontakten Definitionsspielräume auszuschöpfen, oder – wie Peters (1978, S. 72) es ausdrückt – Zuschreibungskooperation ist zu verweigern.

Das betrifft auch solche Informationen, die geeignet sind, den Klienten weiter zu pathologisieren und damit – wie Exner zu Recht hervorhebt – weiter auszugrenzen.

Nur: In der Bewährungshilfe hat jedes Informationsmanagement auch seine Grenze, bis zu der der Sozialarbeiter Konflikte zwischen therapeutischem Anspruch und gesetzlicher Aufsichtsfunktion latent halten kann. Anders als eine Beratungsstelle kann der Bewährungshelfer dem Probanden keine volle Verschwiegenheit garantieren; und so wird – wie erwähnt – einer Situation, die der Bewährungshelfer als therapeutische definiert, vermutlich häufig eine entscheidende Grundbedingung fehlen: das Vertrauen und die Offenheit des Klienten.

Literatur

- Adams, S.: Some findings from correctional caseload research, in: Carter, R.M./Wilkins, L.T. (Hrsg.): Probation and Parole, New York 1969, S. 364 - 378
 Arbeitsgruppe Klientenzentrierte Gesprächsführung: Arbeitsbericht auf der Jahrestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. in Lüneburg 1979, in: BewHi 1/1980, S. 33 - 36
 Baudach, K.: Vom Sinn und Unsinn stationärer Bewährungshilfe, in: BewHi 3/1980, S. 205 - 212

- Bieker, R.: Handlungsprobleme von Sozialarbeitern im Bereich der Strafjustiz, Ergebnisse einer Befragung von Bewährungshelfern über ihre Interaktion mit Strafrichtern, unveröffentl. Forschungsbericht, Wuppertal 1981
- Brumlik, M.: Fremdheit und Konflikt. Programmatische Überlegungen zu einer Kritik der verstehenden Vernunft in der Sozialpädagogik, in: *Kriminologisches Journal* 4/1980, S. 310 - 320
- Brumlik, M./Keckeisen, W.: Etwas fehlt – Zur Kritik und Bestimmung von Hilfsbedürftigkeit für die Sozialpädagogik, in: *Kriminologisches Journal* 4/1976, S. 241 - 262
- Brusten, M.: Der „labeling approach“ in seiner Beziehung zur Praxis der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: *BewHi* 3/1978, S. 201 - 218
- Busch, M.: Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2/1977, S. 63 - 73
- Exner, E.: Versuch einer Entschleierung, in: *BewHi* 3/1981, S. 216 - 226
- Fiedler, P.A./Hörmann, G. (Hrsg.): *Therapeutische Sozialarbeit*, Münster 1976
- Folkard, M.S. u.ä.: *Impact. Intensive Matched Probation and After-Care Treatment. Volume II. The results of the experiment*, London 1974
- Herriger, N.: Gemeindebezogene Konzepte der Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz. Eine Übersicht über Praxisprogramme in den USA, in: Kury, H./Lerchenmüller, H. (Hrsg.): *Diverslon – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*, Band 1, Bochum 1981, S. 327 - 360
- Gilles, A./Sander, G.: Thesen zum Verhältnis von Sozialpädagogik und Therapie, in: *Kriminologisches Journal* 2/1980, S. 142 - 147
- Hinz, S./Kaiser, E./Mende, M.: Berliner Kooperationsmodell ambulanter Betreuung Straffälliger, in: *BewHi* 4/1979, S. 313 - 327
- Hompesch, R./Hompesch-Cornetz, I.: Problemdefinitionen und Handlungsformen von Sozialarbeit und Therapie, in: *Neue Praxis Sonderheft* 1978, S. 24 - 37
- Kasakos, G.: *Familienfürsorge zwischen Beratung und Zwang*, München 1980
- Kaupp, H.: *Abweichung und Alltagsroutine*, Hamburg 1976
- Meinhold, M.: Zum Stellenwert therapeutischer Interventionen in der Sozialarbeit, in: *Neue Praxis Sonderheft* 1978, S. 56 - 62
- Mesle, K.: Sozialarbeit im Resozialisierungsbereich als Anpassung an Mittelschichtsnormen?, in: *BewHi* 3/1978, S. 235 - 243
- Neumann-Mehring, S./Peter, H.: Von der Psychologisierung des Alltags zur „therapeutischen“ Sozialarbeit?, in: *Neue Praxis Sonderheft* 1978, S. 151 - 157
- Peters, H.: Die politische Funktionslosigkeit der Sozialarbeit und die „pathologische Definition“ ihrer Adressaten, in: Otto, H.U./Schneider, S. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 1, Neuwied/Berlin 1973, S. 151 - 164
- Peters, H.: Sozialstrukturell orientiertes Handlungsmodell der Sozialarbeit – Ihre Begründungen und ihre Chancen, in: *Neue Praxis* 1/1978, S. 65 - 74
- Pohl-Burbliß, R.: Über die Schwierigkeiten in der Bewährungshilfe einen Therapieplatz für Probanden zu finden, in: *BewHi* 4/1979, S. 309 - 313
- Salzmann, J.: Unterschiedliche Sichtweisen der Lebenswelt von Probanden, in: *BewHi* 3/1980, S. 247 - 261
- Schellhoss, H.: Resozialisierung, in: Kaiser, G./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.): *Kleines kriminologisches Wörterbuch*, Freiburg 1974, S. 268 - 272
- Skiba, E.-G.: Zum Fremdbild des Sozialarbeiters, in: Otto, H.U./Schneider, S. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Bd. 2, Neuwied/Berlin 1973, S. 223 - 246
- Strasser, P.: Die Beccaria-Falla, in: *BewHi* 4/1979, S. 288 - 301
- Thiede, G.: Gedanken zum Nutzen von Psychologie in der Bewährungshilfe, in: *BewHi* 3/1981, S. 211 - 215
- Thiersch, H./Fromann, A./Schramm, D.: *Sozialpädagogische Beratung*, in: Thiersch, H.: *Kritik und Handeln*, Neuwied 1977, S. 95 - 130
- Thiersch, H.: Zum Verhältnis von Sozialarbeit und Therapie, in: *Neue Praxis Sonderheft* 1978, S. 6 - 24
- Trotha, T.: von: Ethnomethodologie und abweichendes Verhalten. Anmerkungen zum Konzept des „Reaktionsdeppen“, in: *Kriminologisches Journal* 2/1977, S. 98 - 115

Institutionelle Grundlagen vollzoglicher Erziehung /Behandlung

Jörg Alich/Friedhelm Röttger

Zusammenfassung

Die Autoren zeigen auf, daß vollzogliche Arbeit einer wissenschaftlichen Grundlage bedarf, wenn der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes erfüllt werden soll. Diese Grundlage muß auf die Möglichkeiten einer Justizvollzugsanstalt abgestimmt sein, und die Justizvollzugsanstalt muß ihre Organisation und Struktur nach dieser Grundlage ausrichten. Bei einem lerntheoretischen Ansatz verhaltens- und einstellungsändernder Vollzugsarbeit ergeben sich für ein Erziehungs-/Behandlungskonzept folgende wesentliche Bestimmungstücke: feste Zuordnung der Mitarbeiter zu Gefangengruppen, geringere Verlegefrequenz der Gefangenen, Wecken von Behandlungsbereitschaft, gut organisierter Informationsfluß, Arbeitsstil des Personals als Modellverhalten, sozialwissenschaftliche Fortbildung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz („on the job training“), Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter durch job-enlargement und job-enrichment (Dezentralisierung der Verwaltung soweit sie den Gefangenen angeht). Die Wechselwirkungen zwischen den Bestimmungstücken werden diskutiert.

Einführung

Der nachfolgende Text ist Teil des Konzepts der Vollzugeinheit für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung der JVA Neumünster. Die Einrichtung geht auf einen Vollzugsversuch* (1974 – 1976) des schleswig-holsteinischen Justizministeriums und des Psychologischen Instituts der Universität Kiel zurück, in dessen Verlauf Abteilungsbedingungen und Bedienstete nach milieutherapeutischen Gesichtspunkten gestaltet/ausgebildet wurden. Die Arbeit ist von den Autoren über den Versuch hinaus fortgesetzt worden. Nach sechsjähriger vollzoglicher Erfahrung liegen die wesentlichen Bestimmungstücke dieses Ansatzes nunmehr vor.

Die große Reformbedürftigkeit des Strafvollzuges hat in den 70er Jahren die Aufmerksamkeit der Gesellschaft so stark auf diesen Bereich gelenkt, daß der Gesetzgeber tätig geworden ist: Ein Strafvollzugsgesetz für Erwachsene, das 1977 in Kraft getreten ist, und nähere gesetzliche Regelungen für Jugendliche, die für die 80er Jahre ins Haus stehen, sind Ausdruck der überfälligen Anpassung des Justizvollzuges an die gesamtgesellschaftliche Entwicklung.

Ebenso schwer, wie sich die Kommissionen mit der Formulierung der Gesetzestexte getan haben und tun, fällt es den vollzoglichen Institutionen, den gesetzlichen Rahmen zu füllen. Das liegt zum einen an der mangelhaften finanziel-

* Alich, J., Steller, M.: Voraussetzungen für Therapie im Strafvollzug – Institutionsberatung und Personaltraining, in: Schmidchen, St., Baumgärtl, F. (Hrsg.): *Methoden der Kinderpsychotherapie*, Kohlhammer Stuttgart 1980

Alich, J., Steller, M.: Ausbildung von MURT-Trainern, in: Steller, M. et al. (Hrsg.): *Modellunterstütztes Rollentraining*, Springer Heidelberg 1978

Hommers, W., Steller, M., Zienert, H.-J.: Möglichkeiten psychologischer Entlassungsvorbereitung bei jugendlichen Strafgefangenen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 59, 31 - 35(a) 1976

Sutherland, E.H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Sack, F., König, R. (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*, Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt/M. 1968

len Ausstattung des Reformwerkes, zum anderen am vielfach überkommenen Selbstverständnis der Bediensteten. Auch wenn zu hoffen steht, daß sich die Einstellung der Mitarbeiter zum Behandlungsauftrag durch Ausbildung und Altersabgänge allmählich bessern mag, bleibt die Unsicherheit der Betroffenen, wie ein Behandlungs-/Erziehungsvollzug praktisch aussehen muß. Die vielfältigen Bemühungen der Bundesländer, das durch Änderung des Institutionszieles betretene Neuland zu erschließen, haben gezeigt, wie dringend notwendig außer Personal und Räumlichkeiten gutes „Behandlungsvollzugs-know how“ ist. Es fehlt an vollzugsgerechten Behandlungsmethoden und Konzepten. Diese Schwäche des Behandlungsvollzugs beruht nicht zuletzt darauf, daß die wenigsten Vollzugskonzepte kriminalitätstheoretisch fundiert sind. Erst wenn dieser Zusammenhang berücksichtigt ist, muß die Entscheidungsfindung bei vollzuglichen Maßnahmen nicht mehr der Eingebung überlassen sein. Nur theoriegeleitetes Handeln läßt die systematische Überprüfung durch Erfahrung gewonnener Erkenntnisse zu und erlaubt einen Arbeitsstil, der die Entscheidungsfindung in Konferenzen versachlichen hilft. (Dieser Gedanke bleibt auch gültig, wenn die nachfolgend skizzierte Theorie kein umfassendes Erklärungsmodell ist und die Vollzugswirklichkeit den Praktiker täglich zu eklektischen Zugeständnissen zwingt).

Ausgehend von einer wissenschaftlich begründeten Kriminalitätstheorie ist daher ein Vollzugskonzept auszuarbeiten. Von dem Gesetzesauftrag her, nämlich den Gefangenen fähig zu machen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, bietet sich u.E. eine täterorientierte Kriminalitätstheorie der differenziellen Reaktion für die Arbeit in einer Vollzugsanstalt als Grundlage an. Die Theorie der differenziellen Assoziation von SUTHERLAND, durch CRESSEY weiterentwickelt, ist ein auf wissenschaftlich empirischer Basis erarbeitetes Verursachungsmodell, das Delinquenz als Ausdruck inadäquater Lernerfahrung ansieht. Grundgedanke ist, daß es Delinquenten an sozial akzeptablen und angepaßten Verhaltensweisen mangelt, da in ihrer Entwicklung Gelegenheiten fehlten, diese Verhaltensweisen zu beobachten, selber zu zeigen und dafür Bekräftigung erhalten zu können.

Dieser Grundgedanke ist Voraussetzung dafür, daß die Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes – nämlich die Defizite zu beheben – überhaupt realisiert werden können. Ein gezielt ausgelöster *Lernprozeß*: (verlernen, umlernen, neu lernen) kann es ermöglichen, daß „der Gefangene *fähig wird*, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG) oder „*dazu erzogen wird*, künftig einen rechtschaffen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen“ (§ 91 JGG).

Um diesen Lernprozeß auszulösen, sind aber Vollzugsbedingungen erforderlich, die dem Gefangenen solche Erfahrungen ermöglichen, die langfristig die angestrebten Verhaltens- und Einstellungsänderungen bewirken. Vollzugsbedingungen sind neben baulichen, personellen und versorgungstechnischen Einrichtungen alle den Gefangenen betreffenden Maßnahmen/Entscheidungen. Es geht also weniger um die isolierte Anwendung therapeutischer Praktiken im Vollzug, als vielmehr um die Gestaltung eines Behandlungs-/Erziehungsvollzuges.

Wie dieser Lernprozeß im einzelnen zu organisieren ist, hängt vom individuellen Ausprägungsgrad der verschiedenen Störungen und den personellen und sächlichen Möglichkeiten der Institution ab. Dennoch gibt es wesentliche Bestimmungsstücke, die in ein Vollzugskonzept eingehen müssen, um Behandlung/Erziehung im weiteren Sinne zu ermöglichen.

Die Justizvollzugsanstalt ist, ebenso wie die geschlossene Psychiatrie, eine totale Institution; d.h. nahezu alle Bedürfnisse der Insassen müssen durch Personal und Einrichtungen abgedeckt werden. Dazu soll während des Aufenthaltes in der JVA der Gefangene das Vollzugsziel erreichen. Es fallen also nicht nur Versorgungs-, Verwaltungs-, sondern vor allem Behandlungs- und Erziehungsaufgaben an. Diese Bereiche sind nur der Übersicht halber getrennt. In der Praxis greift eine Verwaltungs- oder Versorgungsmaßnahme ebenso in den Behandlungs-/Erziehungsprozeß ein, wie ein therapeutisches Gespräch. Da personelle und sächliche Kapazitäten im Vollzug erfahrungsgemäß knapp sind, bedingen beide Bereiche nicht nur eine ökonomische Organisation, sondern vor allem eine Organisation, die beide Bereiche in Einklang bringt. Daß Unvereinbarkeiten zwischen diesen Bereichen auftreten können, sei kurz erläutert.

Ist eine Anstalt hinreichend groß, kann der Vollzug stark arbeitsteilig organisiert werden. Die arbeitsökonomischen Vorteile für die Versorgung liegen auf der Hand. Dennoch müssen diese Vorteile letztlich am „Produktionsergebnis“ (Fähigkeit des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung . . .) gemessen werden, und hier wird deutlich, daß der Vergleich mit einem Wirtschaftsunternehmen einer Einschränkung bedarf. Durch eine perfekte Arbeitsteilung hat der Gefangene mit einer Vielzahl von Bediensteten zu tun, die für jeweils einen Teil seiner Anliegen zuständig sind; z.B. für Arbeit, Urlaub, Nahrung, Kleidung, vorzeitige Entlassung, persönliche Sorgen, Disziplinarsachen, Seelsorge, Freizeit, Beschwerden etc.. Diese Aufzählung ließe sich nicht nur verlängern, sondern sogar multiplizieren, da der Gefangene während des Vollzuges verschiedene Haftarten, Arbeitsplätze und Vollzugslockerungen durchlaufen kann. Der Gefangene wird also „objektiviert“, d.h., jeder Bedienstete sieht ihn mit den Augen seines Zuständigkeitsbereiches. Eine ähnlich unheilvolle Entwicklung ist in Krankenhäusern eingetreten, wenn es heißt: „Der Magen auf Zimmer 9“. Da der Mensch jedoch mehr ist als die Summe seiner Teile, können unter diesen Umständen kaum die klimatischen Voraussetzungen für Verhaltensänderungen geschaffen werden.

Es bedarf daher auch aus organisatorischer Sicht eines gefangenenzentrierten Ansatzes, damit der Vollzug seiner Aufgabenstellung gerecht werden kann. Formelhaft ausgedrückt: Weniger Bedienstete müssen für weniger Gefangene mehr Zuständigkeiten wahrnehmen. Das bedeutet praktisch eine dezentralisierte Verwaltung, soweit sie den Gefangenen direkt angeht, eine feste Zuordnung von qualifizierten Bediensteten und eine möglichst geringe Verlegefrequenz. Häufiges Verlegen verursacht einen Informationsabriß, der nicht nur den erforderlichen Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen verhindert, sondern sich auch empfindlich auf die Sicherheit der Anstalt auswirken kann, da selbst erfahrene Beamte einen neuen Gefangenen nicht richtig einzuschätzen wissen.

Noch aus anderer Sicht ist es erforderlich, daß Beamter und Gefangener sich gut kennen sollten; Der Gefangene soll im Vollzug Verhaltensweisen und Einstellungen im Sinne des Vollzugszieles erwerben („fähig werden . . .“, „dazu erzogen werden . . .“). Er macht also einen Änderungsprozeß durch, dessen Fortschritte von Qualität und Quantität der vollzuglichen Angebote und seiner Behandlungsbereitschaft bestimmt werden. Hier kommt es darauf an, daß der Gefangene bemerkt, daß er seinen Vollzugsverlauf durch seine Mitarbeit am Vollzugsziel stark beeinflussen kann. Solange er die Ursachen für Vollzugslockerungen, Freigang, vorzeitige Entlassung usw. extern attribuiert, d.h., dem verstrichenen Zeitraum oder der Fürsprache eines Beamten zuschreibt, wird sich kaum seine Mitarbeit am Vollzugsziel einstellen. Nur bei interner Attribuierung, d.h., wenn ein Gefangener beispielsweise seine Freigangsgenehmigung als Folge seiner gut verlaufenen Urlaube oder seines Fleißes am Arbeitsplatz sieht, wird er Behandlungsbereitschaft entwickeln. Die Durchsichtigkeit dieses Zusammenhangs und nicht Überredungskunst ist gefordert, wenn die Bereitschaft des Gefangenen zur Erreichung des Vollzugszieles zu wecken und zu fördern ist (§ 4 StVollzG).

Dies kann nur verwirklicht werden, wenn die vollzugliche Entwicklung des Gefangenen kontinuierlich beobachtet wird und das Personal auf Fort- sowie Rückschritte erzieherisch sinnvoll reagieren kann. Die dafür notwendigen Informationen kann der Allgemeine Vollzugsdienst liefern, da er die meisten Kontakte zu den Gefangenen hat. Allerdings müssen diese Daten durch fest zugeordnetes Personal erhoben werden, da andernfalls die unterschiedlichen Maßstäbe wechselnder Beamter die vollzugliche Entwicklung eines Gefangenen kaum erkennen ließen. Und da vollzugliche Maßnahmen nur so gut sind, wie die Daten, die zu ihrer Entscheidungsfindung herangezogen werden, steht und fällt auch die Arbeit der Konferenzen zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes mit dem Arbeitseinsatz der Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst.

Ein weiteres Bestimmungsstück eines am Vollzugsziel orientierten Konzeptes ist der Arbeitsstil der Mitarbeiter. Die Wechselwirkungen zwischen dem Arbeitsstil der Beamten und dem Verhalten der Gefangenen werden häufig unterschätzt. Je nach dem, wie die Beamten ihre Arbeit erledigen, werden die ihnen anvertrauten Gefangenen ein positives oder negatives Vorbild haben. So ist der Gefangene kaum an ein „eigenverantwortliches Leben in Gemeinschaft unter Achtung der Rechte anderer heranzuführen“ (Vollzugsziel der Jugendstrafvollzugskommission), wenn die Modelle (Mitarbeiter) überwiegend kompetenzlos und auf Weisungen harrend reagieren, statt agieren. Deshalb ist ein aktiver Arbeitsstil im Sinne selbständigen und eigenverantwortlichen Handelns gefordert, den die Gefangenen sich zum Vorbild nehmen können. Modellfunktion haben die Mitarbeiter auch hinsichtlich ihrer eigenen Konfliktlösungsmuster. Der Einübung sachlicher Auseinandersetzungen und Teamfähigkeit kommt in Gegenwart von Gefangenen besondere Bedeutung zu, da jenen diese Fähigkeiten gewöhnlich fehlen. Dabei bedarf es der Anleitung von sozialwissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern. Diese vermitteln auch das notwendige theoretische Wissen („on the job training“), damit die im Umgang mit den Gefangenen gewonnenen Alltagsinformationen weitergegeben und in vollzuglich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden.

Konzeptionelles Erfordernis ist nicht zuletzt die reibungslose Weitergabe von Informationen. Ein stetiger, durch tägliche Mitarbeiterbesprechungen institutionalisierter Informationsfluß gewährleistet, daß alle an der Behandlung beteiligten Mitarbeiter eine einheitliche Haltung einnehmen.

Wenn der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes für eine kleine Anzahl Gefangener verantwortlich ist (Mitwirkung an Persönlichkeitsforschung, Fortschreibung des Vollzugsplanes, Therapie, Beurteilung, Freizeitgestaltung, Verwendung von Geld, Urlaubsplanung, Disziplinarmaßnahmen, Entlassungsvorbereitung), steigt erfahrungsgemäß seine Arbeitszufriedenheit, es sinken die Krankentage, d.h., die Präsenz steigt, die wiederum die für die Behandlung erforderliche Kontinuität gewährleistet etc. – das komplexe Bedingungsgefüge zwischen Gefangenen und Personal kann hier nur angedeutet werden.

Dieser aktive Arbeitsstil hat starke erzieherische und ökonomische Vorteile, jedoch den Nachteil, daß die Darstellung dieses Arbeitsstils in der gesamten Anstalt erschwert sein kann. Denn die vorherrschenden Kriterien guter Arbeitsleistungen werden vielfach noch in Anzahl und Umfang von Vermerken oder Antragsbearbeitungen gesehen. Da vorbeugende Arbeit aber allein die Anzahl von Ablehnungen erheblich mindert – die Gefangenen stellen nur noch Anträge, die eine gute Aussicht auf Genehmigung haben – können die Vertreter dieses Arbeitsstils im internen Vergleich schlechter abschneiden. Daß sie darüberhinaus auch noch suspekt werden, weil „sie ja alles genehmigen, was die Gefangenen wollen“, sei nur am Rande vermerkt.

Ausgehend von der Forderung, daß die Arbeit am Gefangenen im Mittelpunkt des vollzuglichen Geschehens stehen muß, überrascht bisweilen, daß Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Attraktivität des Abteilungsdienstes geringschätzen. Angestrebt werden dagegen dienstliche Sonderstellungen (Freizeitbereich, Sicherheitsbereich, Führung einfachen Buchwerkes etc.). Der Vorteil wird dabei in der relativen dienstlichen Unabhängigkeit, in den vermuteten besseren Beförderungschancen und im Dienstplan gesehen. Derartige Tendenzen leisten bedauerlicherweise der vorher angegebenen „Objektivierung“ durch Arbeitsteilung Vorschub und widersprechen damit dem bedingungs-gerechten Grundgedanken, daß weniger Beamte mehr Kompetenzen für weniger Gefangene wahrnehmen sollten. Diesem verhängnisvollen Trend kann personalpolitisch entgegengesteuert werden, wenn auch derjenige Mitarbeiter Beförderungschancen erhält, der qualifizierte Arbeit am Gefangenen leistet.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der dargestellte milieutherapeutische Ansatz vollzuglicher Arbeit nicht dazu führen darf, daß auf das Denken und Handeln der Gefangenen weiter eingewirkt wird, als es zur Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft angezeigt ist. Dieser Gedanke (Übermaßverbot) wird besonders im Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz hervorgehoben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es die Aufgabe der JVA ist, einen Änderungsprozeß einzuleiten. Diese Prozeßhaftigkeit des Vollzuges muß in den strukturellen und organisatorischen Bedingungen der JVA berücksichtigt werden.

150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege

Roland Thomann

Das 150jährige Bestehen des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege in Karlsruhe gibt zu folgenden Ausführungen Anlaß:

Gründung und Ziele des Landesverbands

Als im Jahre 1830 der Rechtsprofessor K.J.A. Mittermaier, Universität Heidelberg, eine das ganze Land Baden umfassende Gefangenen- und Entlassenenfürsorge forderte, fand er, vor allem mit seinem am 21. August 1830 vorgelegten, 44 Paragraphen enthaltenden Satzungsentwurf die volle Zustimmung der badischen Staatsregierung. Mit Dekret vom 20. Januar 1831 übernahm das zuständige Ministerium mit nur geringen Änderungen die Vorschläge Professor Mittermaiers. Der „Verein zur Besserung der Strafgefangenen und zur Besserung des Schicksals entlassener Häftlinge“ war damit ins Leben gerufen, die erste Generalversammlung des neuen Vereins wurde dann auf 14. November 1832 einberufen (1).

Im Jahre 1887 wurde der Landesverband zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben, 1896 wurde den badischen Bezirksvereinen der gleiche Rechtsstatus zuerkannt. Diese rechtliche Regelung gilt noch heute (2).

Die Zahl der Bezirks- oder Schutzvereine erhöhte sich von 23 im Jahr 1835 auf 60 im Jahr 1860. Seit dem Jahre 1889 diene die gewährte Hilfe nicht nur Männern, sondern auch Frauen. Von Anfang an umfasste die Betreuung auch jene der Familien. Seit dem Jahr 1883 trat der Landesverband aus der engeren Begrenzung auf gezielte Einzelfallhilfen heraus, er förderte und übernahm den Betrieb selbständiger Einrichtungen, sofern sie der Gefangenen und Entlassenenhilfe dienten. Als Beispiele seien hierzu genannt: Unterstützung der badischen Arbeiterkolonie Ankenbruck (1883), ebenso des Asyls für weibliche Entlassene in Scheibenhardt bei Karlsruhe (1885), Einrichtung und Betreuung der Erziehungsanstalt für nicht mehr schulpflichtige, wegen strafbarer Handlungen in Fürsorgeerziehung befindliche Minderjährige in Flehingen bei Karlsruhe (1888), Eröffnung eines Heims für gefährdete Jugendliche durch den Bezirksverein Karlsruhe (1914), Übernahme des Erziehungsheims Schloß Stutensee (1930). Ferner wurde dem Landesverband und den Bezirksvereinen die in Baden weitgefächerte Gerichtshilfsarbeit übertragen, die im übrigen wesentlich mehr Aufgaben wahrzunehmen hatte, als dies heutiger Übung entspricht.

Die Ziele des Landesverbands sind allzeit gleich geblieben. § 1 der im Jahre 1975 beschlossenen Satzung umreißt sie wie folgt:

„Landesverband und Bezirksvereine dienen sozialen Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere bei der Eingliederung Straffälliger in die Gesellschaft. Sie betreuen Gefangene, helfen Entlassenen und unterstützen

deren Angehörige. Sie fördern die Sozialarbeit der Gerichts- und Bewährungshilfe, des Vollzugs und der Führungsaufsicht. Im Rahmen der Vereinszwecke tragen sie zur Aus- und Fortbildung der hierbei tätigen Personen bei.“

Aktivierung der Tätigkeiten des Landesverbandes nach dem Jahre 1950

Kriegsende und Zusammenbruch hatten die Tätigkeit des Landesverbands zum Erliegen gebracht. Schon am 18. November 1946 stellte aber der Direktor des Gefängniswesens Nordwürttemberg/Baden fest:

„Im übrigen bin ich der Auffassung, daß zumindest der Landesverband, der über ein beträchtliches Vermögen verfügt, das von der Militärregierung in Anerkennung des Fortbestehens seiner Rechtspersönlichkeit inzwischen auch freigegeben wurde, noch weiterbesteht . . .“

Am 15. Februar 1950 fand die erste Landesversammlung der nordbadischen Bezirksvereine nach dem Kriege statt. Unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtspräsident Martens wurde der neue Name „Badischer Landesverband für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ beschlossen, den auch die Bezirksvereine übernehmen. Nach der Einführung der Bewährungsaussetzung und -hilfe im Jahre 1953 und unter Übernahme der Belange der Bewährungshilfe faßte die Landesversammlung bei späterer Gelegenheit den Beschluß auf Umbenennung in „Badischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe“. Im Jahre 1972 erfolgte eine nochmalige Namensänderung, die aus der Überschrift erkenntlich ist. Hier haben sich die Bezirksvereine – außer Heidelberg – angeschlossen. Der Namen spiegelt die außerordentliche Breite des Aufgabengebietes wieder, dem sich der Landesverband und die Bezirksvereine verpflichtet wissen.

Mit der Wahl des neuen Vorstandes unter Landgerichtspräsident Weiß/Karlsruhe im Jahre 1967 wurden neue Aktivitäten entfaltet, die sich u.a. in folgenden Tätigkeitsbereichen niederschlugen:

- Gründung des Sonderfonds des Landesverbands,
- Gründung der Arbeitsgemeinschaft Neubau Christophorus-Haus Karlsruhe,
- strafferes Zusammenwirken der Bezirksvereine,
- Beginn der Errichtung und Betreuung besonderer Einrichtungen,
- Testfälle: Gerichtshilfe, Strafvollstreckungsgericht Karlsruhe, Führungsaufsicht,
- Ausbau der Gefangenen- und Entlassenenhilfe,
- verstärkte Unterstützung der Bewährungshelfer und ihrer Probanden u.a.m.

Mit der Übernahme des Vorsitzes durch den derzeitigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Keller, wurden die kurz skizzierten Aktivitäten fortgesetzt und erweitert. Die besonderen, weiter unten kurz skizzierten Einrichtungen des Landesverbands und der Bezirksvereine sowie der übrigen Mitgliedsvereine, wurden ins Leben gerufen bzw. den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt.

Die Arbeit des Landesverbands und der ihm angeschlossenen Bezirks- und Mitgliedsvereine ist nur möglich, weil alle Vereinigungen durch eine gezielte und auf lange Sicht angelegte Werbung vor allem das Einkommen aus Geldbußen erheblich steigerten und im Wege einer durchdachten Planung den Satzungszwecken zuführten. Der Badische Landesverband vermochte die Belange der angeschlossenen Vereine einerseits aus seinem eigenen Vermögen abzusichern wie andererseits durch Veräußerung eines großen Anwesens in Weingarten bei Karlsruhe, das für Verbandszwecke nicht mehr verwendbar war.

Der Sonderfonds

Im Interesse der Bereitstellung von Geldern, die gemeinsamen überörtlichen Aufgaben dienen, entschlossen sich die Vereine auf Vorschlag des Vorstands des Landesverbands zur Bildung des sogenannten Sonderfonds. Die Satzung des Sonderfonds wurde, unabhängig von jener des Landesverbands, gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Die Vereine überlassen danach kraft jährlich geübten Beschlusses nach einer gemeinsamen Diskussion die im einzelnen nach Umfang und Höhe bestimmten Geldbeträge unter Benennung der Zwecke, für die die Gelder verwendet werden sollen. Ein möglichst breiter Konsens aller Beteiligten soll erreicht werden, das Mindestaufkommen des Sonderfonds beträgt zur Zeit jährlich etwa DM 100.000.–.

Der Sonderfonds ist ein wichtiges Instrument des Landesverbands bei der Gestaltung der sozialen Rechtspflege in unserem Lande. Das gemeinsame Zusammenwirken des Landesverbands und der Bezirksvereine sowie der übrigen mit dem Landesverband zusammen arbeitenden Vereinigungen hat sich bis in unsere Zeit bewährt. Die Vielseitigkeit der geleisteten Aufgaben auf dem Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, des Auf- und Ausbaus von Häusern der Bewährungshilfe, von Übergangswohnheimen und Anlaufstellen u.a. mehr läßt auch für einen Außenstehenden das außerordentliche Engagement erkennen, das einer solchen Arbeit allein zum Erfolg verhilft.

Die Unterstützung der Bewährungshilfe im allgemeinen

Schon vor Einführung der Bewährungsaussetzung und -hilfe, vermehrt nach der Legalisierung im Jahr 1953, setzten sich der Landesverband und die Bezirksvereine für die aktive Unterstützung derselben ein. Im engen Zusammenwirken mit dem baden-württembergischen Justizministerium in Stuttgart wurden die in Bad Boll und andernorts veranstalteten Tagungen für Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte und Sozialarbeiter finanziell vom Landesverband unterstützt, es wurden Redner bereitgestellt etc. Die Leitung und Förderung der vom Justizministerium eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Bewährungshelfer, später sämtlicher Sozialarbeiter der Justiz, oblag Vorsitzenden der Vereine in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg/Br. und wurde später auch durch den Vorsitzenden des Bundeszweigs in Konstanz im Zusammenwirken mit dem dortigen Vereine ins Leben gerufen. Landesverband und Vereine unterstützten das Zusammenwirken von Anstaltsfürsorgern und Bewährungshelfern, vor allem im Interesse

einer wirksamen und übergreifenden Betreuung von Gefangenen und Entlassenen. Weil in den ersten zehn Jahren nach der Einführung der Bewährungsaufsicht und -hilfe, die von der öffentlichen Hand bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausreichten, um das Institut in überzeugender Weise zu tragen und abzusichern, waren Vereine und der Landesverband in vielseitiger Hinsicht tätig: Sie stellten Mittel für die Ausgestaltung der Büros der Bewährungshelfer, für Hilfskräfte, für die Anschaffung von Pkws zum Besuch der Probanden, vor allem außerhalb des Dienstsitzes, bereit; sie unterstützten die Bemühungen der Bewährungshelfer bei der Entschuldung der Probanden, bei der Regelung von Unterhaltsverpflichtungen, bei dem Übergang in Arbeit und Beruf oder bei der Wohnungssuche der Probanden. Da die öffentliche Hand, vor allem die zuständigen Stellen, die zu sofortigen Sozialleistungen von Gesetzes wegen aufgerufen sind, oft nur zögernd tätig wurden, füllten die Vereine im Zusammenwirken mit den Bewährungshelfern hier Lücken aus (3).

Das Haus der Bewährungshilfe in Baden-Baden

Die intensiven Bemühungen des Baden-Badener Bezirksvereins wurden durch die dürftige Unterbringung der Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk und die hierdurch bedingte schwierige Betreuung der Probanden ausgelöst. Trotz der erheblichen Belastung des Vereins im Rahmen der Fürsorge für die örtliche Justizvollzugsanstalt und deren Insassen, der Anmietung von Unterkünften für Entlassene und trotz der über Jahre anhaltenden sehr großzügigen finanziellen Unterstützung des Neubaus des Christophorus-Hauses in Karlsruhe über die vom Landesverband gegründete Arbeitsgemeinschaft, erwarb der Verein, zunächst mit Hilfe des Landesverbands, im Jahre 1975 ein Anwesen, das in der Folgezeit – teils unter persönlichem Einsatz der Bewährungshelfer und Probanden – umgebaut und mit den notwendigen Einrichtungen ausgestattet wurde. Das Heim verfügt nunmehr über einen Gesprächsraum, die Büros der Bewährungshelfer, Werkräume, ein Fotolabor und verschiedene sonstige Freizeiträume. Die Probanden werden zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeleitet; sie sollen lernen, sich fortzubilden und auch persönlich an innerer Sicherheit zu gewinnen. Beziehungen zu anderen Personengruppen werden gefördert; bei gemeinsamen Wanderungen, Omnibusfahrten, Kegelabenden etc. wird versucht, das Sozialverhalten auch im Hinblick auf den Nachbarn zu stärken.

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bruchsal

Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist vor allem in den großen Justizvollzugsanstalten des Landes von Bedeutung: Mannheim (mit Heidelberg), Mosbach (f. Adelsheim), Bruchsal, Karlsruhe, Freiburg/Br, daneben jedoch auch für die von den Vereinen betreuten Anstalten in Bühl, Kehl, Offenburg, Lörrach, Waldshut, Villingen-Schwenningen, Singen, Konstanz, Pforzheim. Statt langatmiger Ausführungen gibt eine Zahl genügend Auskunft: In den Jahren 1967 bis 1979 einschließlich haben allein die Bezirksvereine im badischen Raum für die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge über 5 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

Die Vollzugsanstalt Bruchsal wird in erster Linie, beispielhaft für die übrigen Anstalten und die hier tätigen Vereine, genannt. In den Anstalten wird das Zusammenwirken der Anstaltsleitungen mit den Arbeitsämtern, Berufsförderungswerken, Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern ebenso unterstützt, wie die Aus- und Fortbildung der Inhaftierten, wobei Maschinen, Geräte, Lehrkräfte und Berufskleidung finanziert werden. Neben der beruflichen Förderung gilt die Hilfe der Freizeitgestaltung einschließlich der Ausgestaltung der Feste: Installation von Radio- und Fernsehgeräten, Sportanlagen, Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, Ausgestaltung der Bibliotheken. Dazu kommt die Förderung eigener Heimarbeiten, die Ausbildung in der Schweißlehrwerkstätte (Mannheim) oder in besonderen Fachkursen.

Die Anlaufstelle Freiburg/Breisgau – ein Modellfall

Die vom Bezirksverein Freiburg im Jahr 1971 geschaffene Anlaufstelle war die erste dieser Art im südwestdeutschen Raum. Zunächst vom studentisch sozialpolitischen Arbeitskreis der Universität Freiburg mitgetragen, wurde sie sodann im Hinblick auf die differenzierte Zielsetzung von Sozialarbeitern und Pädagogen, Psychologen und Juristen übernommen. Die jährlichen Aufwendungen des Bezirksvereins belaufen sich auf mindestens 180.000 bis 200.000 DM. Die Schwerpunkte der weitgefächerten Arbeit liegen in der allgemeinen sozialpädagogischen Betreuung, der intensiven, über lange Zeiträume andauernden Beratung und wirtschaftlichen Hilfe, zunächst im Wege der Ersthilfen, sodann der weiterführenden Hilfen, indem über ein einführendes Kontaktgespräch die Vermittlung in Arbeit, Beruf und Unterkunft übernommen wird. Fehlende Personal-, Arbeits- und sonstige Unterlagen werden beschafft; die Vermittlung mit Ämtern, dem möglichen Arbeitgeber wird durchgeführt; Unterhaltsverpflichtungen, die Rückzahlung von Schulden, die Aufnahme von Darlehen werden überprüft und im einzelnen abgeklärt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind 90% der Anläufer ohne soziale Bindungen, zumeist Haftentlassene; überwiegend ledig oder geschieden, sie sind oft stark rückfallgefährdet. Das Durchschnittsalter der Hilfesuchenden liegt bei 34 Jahren. Das Übergangshaus des Bezirksvereins dient vor allem zur vorübergehenden Aufnahme von wohnungssuchenden Entlassenen. Die zusätzlich geleistete Betreuungsarbeit – außerhalb der Anlaufstelle – wird von einem dritten Sozialarbeiter wahrgenommen (4).

Im Jahr 1980 hat der Landesverband unter Einsatz der verfügbaren Mittel das Gebäude der ehemaligen Gastwirtschaft „zum Sternen“ in Freiburg für den Bezirksverein erworben. Nach erheblichen Renovierungs- und Ausbaurbeiten wurde dieses Zentrum der Straffälligenhilfe in Freiburg mit einem Wohnbereich, Freizeit-, Werk und Gruppenräumen, einer Begegnungsstätte, Büros und Wirtschaftsräumen vom Bezirksverein kürzlich eröffnet. Es bedarf der Erwähnung, daß die Stadt Freiburg/Br. in wohlthuender Weise die Belange der Straffälligenhilfe unterstützt.

Das Jugendhilfswerk Freiburg/Br.

Es wurde im Jahr 1947 gegründet, betreut sozial gefährdete, erziehungsschwierige oder – geschädigte Kinder, Ju-

gendliche und Jungerwachsene in pädagogischer und therapeutischer Hinsicht. Es unterhält vier Einrichtungen: Das Haus in der Fürstenbergstraße, das Wissenschaftliche Institut, die Werkstätte in der Karthäuserstraße und die Sozialpädagogische Wohngruppe in der Konradstraße. Die Arbeit umfaßt: Behandlungen und Betreuungen in Langzeitgruppen, teils unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten; das Angebot von Lernfeldern zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten; die Bereitstellung psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Verfahren; die methodische Entwicklung verschiedener Betreuungsformen; die Einzel-, Gruppen- und Familientherapie; die wissenschaftliche Lehre und die Bearbeitung wissenschaftlicher Testreihen und deren Publizierung. Das Anlernen betrifft vorwiegend unreife und junge Menschen.

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Freiburg/Br.

Die Tätigkeit des Vereins ist unmittelbar der Bewährungshilfe zugewendet. Der Verein hat hierzu neben seiner sonstigen Arbeit sehr gezielt den sogenannten Resozialisierungsfonds aufgebaut, wobei in jährlichen vorausschauenden Planungen die Höhe der möglichen Zuwendungen und die einzelnen Aufgabengebiete festgelegt werden. Über diesen Fonds werden u.a. die Überbrückungsdarlehen für Probanden, die Ausgaben für Entschuldungen der Betreuten und die Gewährung sonstiger Unterstützungen abgewickelt. Der Aufbau sogenannter Resozialisierungsfonds hat unterdessen, etwa in Mannheim, Schule gemacht.

Die Arbeit des Bezirksvereins für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe in Heidelberg

Der Verein widmete sich vor allem der Jugendarbeit, der psychotherapeutischen Betreuung und Behandlung von Jungtättern in und außerhalb der Anstalt, der Problematik von Verkehrsdelinquenten, dem Problem der besonderen Betreuung von Bestraften innerhalb der Bundeswehr, der intensiven Gestaltung der Bewährungshilfe, u.a. im Zusammenwirken mit der Vollzugsanstalt Bruchsal (Kislau), der Nachbetreuung von Sicherungsverwahrten u.a. mehr. Solange der Landesverband nach dem Kriege noch nicht seine alte Aktivität gewonnen hatte, wurde durch die Initiative des Heidelberger Bezirksvereins die enge Zusammenarbeit zwischen Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Bruchsal gefördert.

Ein Fonds zum Erwerb oder zum Bau eines Betreuungs- und Übernachtungshauses wurde 1955 gegründet. Weil im Raum Heidelberg bei der schwierigen Wohnlage ein Anwesen oder ein Grundstück nicht bereitstand, beteiligte sich der Verein mit einem Zuschuss von 100.000 DM bei der Neuerstellung des Wichernheims in Heidelberg, womit zugleich einer bestimmten Anzahl von Hilfesuchenden Unterkunft, z.B. 1979 insgesamt 154 Personen, gewährt werden konnte. Die Heidelberger Anlaufstelle wird z.Zt. von zwei hauptamtlichen Sozialarbeitern versehen. Im Jahr 1979 erfolgte die Hilfe für 492 Personen, im Jahr 1980 für 534. Das Bestreben des Vereins, die Anlaufstelle in neue Räumlichkeiten zu überführen, konnte bisher nicht verwirklicht werden.

Der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Der Verein verfügt über ein geschlossenes Angebot von Einrichtungen:

Das Jugendheim Neues Christophorus-Haus Karlsruhe Thomas-Mann-Straße, das Übergangwohnheim Karlsruhe Gartenstraße, die Inobhutnahmestelle für Jugendliche und die Anlauf- und Betreuungsstelle ebenda. Ferner besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Sporthalle Daxlanden. Planung und Errichtung des Neuen Christophorus-Hauses wurden mit Hilfe dreier Bausparverträge über insgesamt 500.000 DM, ferner über die vom Vorstand des Landesverbands initiierte Gründung der Arbeitsgemeinschaft Neues Christophorus-Haus, dem die mittelbadischen Vereine Pforzheim, Karlsruhe, Bühl, Kehl, Baden-Baden und Offenburg angehören, unterstützt.

Das Jugendhilfswerk Karlsruhe bringt z.Zt. zur Verwirklichung der ihm gesetzten Aufgaben und für den Verwaltungsaufwand, die Erhaltung der Einrichtung, die Bezahlung der Hilfskräfte jährlich mindestens 2 Millionen DM auf. Das Heim betreut männliche jugendliche Erwachsene mit Hilfe heiminterner arbeitstherapeutischer Erziehungskurse. Es verfügt über 64 Plätze. Eine Freizeitstätte steht zur Benutzung frei. Seit der Einweihung im Jahre 1973 wird Schul- und Berufsausbildung geboten, ferner werden gewährt: Berufsvorbereitung und -hilfen, erziehungsdiagnostische und therapeutische Betreuungen, Freizeitgestaltung und Nachbetreuung. In der Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1979 verließen 363 junge Menschen das Heim nach zeitweiliger Unterbringung und Förderung. Bei 55% wurde die Zielsetzung in vollem Umfang, bei 18% mit Einschränkungen, bei 27% nicht erreicht (5).

Das Übergangs- und Betreuungsheim in der Gartenstraße dient der Aufnahme, Beratung und Unterstützung entlassener Strafgefangener. Die Hilfe wird in ähnlicher Form gewährt, wie sie bei ähnlichen Einrichtungen üblich ist. Hierbei erfolgt ein enges Zusammenarbeiten mit der Anlauf- und Beratungsstelle. Die 1977 geschaffene Inobhutnahmestelle befaßt sich mit jungen Menschen zwischen 12 und 14 Jahren; die Zeit der Betreuung ist auf einige Tage beschränkt.

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Karlsruhe

Der Verein hat sich seit Beginn der Wiederaufnahme seiner Arbeit nach dem Kriege vorwiegend mit den Insassen der Vollzugsanstalten einschließlich der früheren Frauenhaftanstalt in Karlsruhe, einschließlich ebenfalls der Vollzugsanstalt Kisslau befaßt, die zeitweilig der Anstalt Bruchsal zur Aufnahme von Sicherungsverwahrten diente. Um die Problematik der entlassenen Gefangenen zu steuern, hat der Verein eng mit der evangelischen und der katholischen Kirche zusammengearbeitet; hierdurch ist es gelungen, Gefangene, die über keine Unterkunft verfügten, zeitweilig unterzubringen. Innerhalb der Anstalten hat der Verein stets trotz der z.T. beengten Verhältnisse eine aktive Betreuungsarbeit entwickelt.

Die Anlaufstelle des Bezirksvereins Konstanz

Nach langen und gezielten Vorbereitungen ist es trotz Widerständen aus einzelnen Kreisen der Konstanzer Bevölkerung gelungen, eine Beratungsstelle mit Übernachtungsheim für den westlichen Bodenseeraum in Konstanz zu eröffnen. Die Einweihung erfolgte im Jahre 1980. Heute sind ein großer Aufenthaltsraum, ein Büro, ein Gesprächsraum und eine Gemeinschaftsküche vorhanden. Die Finanzierung erfolgt über den Konstanzer Bezirksverein mit Hilfe der Bezirksvereine Singen, Überlingen und Stockach. Nach Abschluß der Umbauarbeiten wird das Heim über 15 Betten und eine Hausmeisterwohnung verfügen. Die soziale Betreuung obliegt zwei hauptamtlichen Sozialarbeitern.

Das Übergangwohnheim des Bezirksvereins Lahr

Dem dringenden Bedürfnis nach Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten im Raum Lahr hat der dortige Bezirksverein durch Ankauf eines zentral gelegenen Anwesens im Jahr 1980 mit finanzieller Unterstützung des Badischen Landesverbands Genüge geleistet. Die Betreuung der Probanden obliegt den Bewährungshelfern aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg.

Das Übergangwohnheim des Bezirksvereins Lörrach

Der Plan zum Erwerb und Betrieb eines solchen Heims bestand schon seit dem Jahr 1970, zumal im äußersten Südwesten der Bundesrepublik ein solches Heim dringend benötigt wurde. Das mit Hilfe des Badischen Landesverbands im August 1973 erworbene Anwesen in Lörrach kann von Probanden, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist, bewohnt werden. Die Erfahrung lehrt, daß viele der Probanden erst an ein soziales Verhalten im engsten Rahmen gewöhnt werden müssen, daß ihnen oft die einfachsten Handfertigkeiten ermangeln. Hier ist die Hilfe schon deshalb angebracht, um die Voraussetzungen zur Bewährung in Freiheit zu vermitteln. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt zwei bis drei Monate. Die Zahl der Bewohner von 1973 bis 1979 einschließlich beläuft sich auf 130 Personen.

Die Anlauf- und Beratungsstelle des Bezirksvereins Mannheim

Sie ist die erste im nordbadischen Raum eröffnete Einrichtung dieser Art, welche die im Jahr 1973 gegründete sozialtherapeutische Beratungsstelle ablöste. Diese wiederum war die Nachfolgerin langjähriger, durch einen Psychiater des Heinrich-Lanz-Krankenhauses durchgeführter ärztlicher Behandlungen in und außerhalb der Vollzugsanstalt Mannheim gewesen, die auf Veranlassung des Bezirksvereins erfolgt waren. Sie ergänzte eine im übrigen auch sehr vielseitige Tätigkeit des Bezirksvereins, oft im engen Einvernehmen mit dem Bezirksverein Heidelberg.

Heute befaßt sich die Anlauf- und Beratungsstelle mit Hilfe eines eingeschulten Teams von Sozialarbeitern und -thera-

peuten damit, die Lösung psychosozialer Probleme zu bewältigen. Neben der materiellen Absicherung wird die Besserung der sozialen Lebensverhältnisse der Betroffenen angestrebt, ebenso die Förderung sozialen Verhaltens und der Festigung der eigenen Persönlichkeit. Einzelfallhilfe, Unterstützung der Familienangehörigen stehen im Vordergrund: Gruppentherapie und stärkere Öffnung zur Öffentlichkeit unter Gewinnung freiwilliger Mitarbeiter wird als Devise für die Zukunft angegeben. Von der Fachhochschule Mannheim wurde zur Förderung der Sozialarbeiter ein Supervisor gewonnen.

Der Bezirksverein Mosbach

Die unmittelbare Nachbarschaft der neuen und großen Justizvollzugsanstalt Adelsheim legt dem Verein – neben den Anstalten Tauberbischofsheim und Mosbach – eine Fülle von Verpflichtungen auf, die den Verein in den letzten Jahren zu einer beachtlichen zusätzlichen Aktivität veranlaßten.

Die Vollzugsanstalt für Jugendliche und heranwachsende Gefangene in Adelsheim, mit den vielschichtigen Problemen des inhaftierten Täterkreises, veranlassen den Vereinsvorstand zu differenzierten, mit der Mitgliederversammlung abgestimmten Maßnahmen, die vorausplanend im einzelnen im Hinblick auf die Art der Hilfe und die Höhe der bereitgestellten Beträge beraten und beschlossen werden. Hierbei spielen neben der Unterstützung mit Kleidung, Berufskleidung, Sportgeräten, Spielen für die Freizeit auch andere Hilfen eine Rolle wie: Die Mitfinanzierung von Urlaub, Haftunterbrechung, Fahrten der Gefangenen zu den Angehörigen, Fahrten von Freizeitgruppen in Gebiete außerhalb der Anstalt, die Drogenberatung, der Beginn psychotherapeutischer Behandlungen (wo ärztlich angeraten und geboten), die Unterstützung von Angehörigen der Inhaftierten, soziale Hilfe in den verschiedensten Fällen, Zuschüsse für die Gruppenarbeit der Bewährungshelfer.

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Offenburg

Da der Bezirksverein Offenburg sich am Orte seines Sitzes nicht in der Lage sah, eigene Vorstellungen zu verwirklichen, unterstützte er das Projekt Villingen-Schwenningen, die Arbeitsgemeinschaft Christophorus-Haus und örtliche Zusammenschlüsse, die bei der Betreuung Straftlassener aktive Hilfe leisten. Der Verein beteiligt sich zur Zeit finanziell an der Errichtung des 1979 abgebrannten St. Ursula-Heims in Offenburg, wo bei Bedarf Heimplätze für Straftällige zur Verfügung stehen werden.

Das Übergangwohnheim des Bezirksvereins Pforzheim

Der Verein hat sich in der Vergangenheit sehr gezielt um die Bewährungshilfe gekümmert. Er war aktiv bei der Unterstützung der Karlsruher Belange. Er unterstützte das Anliegen der Vollzugsanstalt für junge Gefangene in Pforzheim. Im Jahr 1980 erwarb der Verein das Anwesens des ehemaligen Adolf Stöcker-Heims. Er eröffnete dieses Heim im Jahr 1981, zunächst für 18 Plätze, die Straftlassenen oder Probanden zur Verfügung gestellt werden. Aufgenommen werden vor allem Entlassene der örtlichen Anstalt. Damit ist eine

enge Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Nachbetreuung gegeben.

Anlaufstelle und Übergangwohnheim in Villingen-Schwenningen

Mit Unterstützung des Landesverbands, von Fall zu Fall durch andere Bezirksvereine gefördert, betreibt der örtliche Verein eine vielseitige Einrichtung und sieht sich hierbei durch das entgegenkommende Verhalten der Gemeinde und des Landkreises abgesichert. Es handelt sich um ein dreistöckiges Anwesen in Villingen, das als Anlaufstelle und Übergangwohnheim sowie als Dienststelle der Bewährungshelfer verwendet wird. Zwei hauptamtliche Sozialarbeiter leisten Ersthilfe, Einzelfall- und Gruppenarbeit. Es besteht eine Arbeitsgemeinschaft, die sich mit Sozialisierungshilfen befaßt. Der Bezirksverein leistet Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch einen „Tag der offenen Tür“.

Im Jahre 1980 wurden im Heim und auf der Anlaufstelle 125 Personen betreut. Fortführende Hilfe wurde 31 Straftälligen gewährt. Familienangehörigen wurde in 17 Fällen geholfen. Im Jahre 1980 kam es zu 2009 Übernachtungen, womit eine Belegquote von 91,5% erreicht wurde.

Der Bezirksverein beabsichtigt die Einführung sozialer Trainingskurse für Ersttäter.

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Waldshut-Tiengen

Als erster badischer Verein hatte der Waldshuter Bezirksverein das am 2. April 1963 beendete Übergangwohnheim mit 24 Schlafplätzen aus eigenen Mitteln erstellt und in Betrieb genommen. Dieses Heim mußte in den folgenden Jahren aus organisatorischen Gründen wieder geschlossen werden. Seitdem liegt der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit auf der Gefangenen- und Entlassenenhilfe.

Schluß

Entscheidend sind Engagement und Initiative. Entscheidend ist die Bereitschaft von Einzelpersonen und Vereinigungen zu helfen. Wichtig hierbei ist die von Kennern getragene Arbeit, die Befähigung abzuwägen und ausdauernd zu gestalten. Manche Aufgaben müssen auf lange Sicht erprobt werden. Das Bestehen des Landesverbandes seit nunmehr 150 Jahren zeigt die Vielseitigkeit der hier geleisteten Tätigkeiten auf. Wir meinen, daß vielen Menschen geholfen wurde und daß diese Hilfe ihr Leben mitgeprägt hat.

Anmerkungen

(1) Wingler, Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden, 1932; Müller, Geschichte der Entlassenenfürsorge in Baden von ihren Anfängen bis zur Gründung der Bezirksschutzvereine 1882, 1964; Haehling von Lanzener, 150 Jahre Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Karlsruhe 1982.

(2) Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden 1887, S. 137; 1896, S. 301.

(3) Thomann, Dokumentation über die Entwicklung des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege und der Bezirksvereine nach dem letzten Krieg bis 1979, 5 Bände, maschinenschriftl. Vervielfältig., 1979 – 1980.

(4) Vgl. die Berichte des Bezirksvereins Freiburg und des Jugendhilfswerks.

(5) Vgl. Jahresberichte des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

25 Jahre Universal-Stiftung Helmut Ziegner, Berlin – Ein Bericht aus der Praxis –

Klaus Schwarz

Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner, eine allgemein anerkannte, private, gemeinnützige Einrichtung zur Resozialisierung von gefährdeten Jugendlichen, Strafgefangenen und Straftlassenen, besteht am 30. 4. 1982 25 Jahre in Berlin.

Die Stiftung ist aus der Firma 'Universal Moniereisen-Biegerei und Stanzerei, Inhaber Helmut Ziegner' hervorgegangen, die einen Teil der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen darstellte, die Helmut Ziegner seit 1948 mit eigenen Mitteln durchführte, um Strafgefangene und -entlassene in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Die langjährigen Vorbereitungen zur Gründung der Stiftung hatten das Ziel, Veränderungen der Arbeitswelt des Strafvollzugs einzuleiten, die verschiedenen Formen des Tütenklebens und Pensendenkens und die Vorstellung von der Arbeit als einem Teil der Strafe durch eine vielseitige sinnvolle Berufsförderungsarbeit während der Haft abzulösen.

Durch das Strafvollzugsgesetz vom 1. 1. 1977 wurde der Verwahrvollzug durch den auf Behandlung des Straftäters abzielenden ersetzt. Die Stiftung hat für dieses sinnvolle Gesetz erfolgreiche Vor- und Mitarbeit geleistet. Aus kleinen Anfängen entstand seit 1957 durch harte Arbeit eine Organisation, die aus dem Berliner Vollzug und der sozialen Arbeit der Stadt nicht wegzudenken ist.

Die Gründung konnte erfolgen, weil auch der Senat von Berlin und das Landesarbeitsamt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung der notwendigen Initiativen zur Veränderung der Arbeitswelt des Strafvollzugs zugesagt, und die Berufsförderung nicht nur während, sondern auch vor und nach einer Strafhaft, als eine vorrangige Möglichkeit zur Bekämpfung der Kriminalität anerkannt hatten.

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Resozialisierung insbesondere jugendlicher Gefährdeter, Strafgefangener und Straftlassener. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- 1) Bekämpfung der Vorurteile gegen Vorbestrafte in der Öffentlichkeit,
- 2) Beratung und Unterstützung bei der Eingliederung in die Gesellschaft,
- 3) berufsfördernde Maßnahmen in stiftungseigenen Werkstätten als Vorbereitung für den Übergang in den Beruf,
- 4) Aufnahme Gefährdeter und Straftlassener in Wohnheimen und Wohnungen.

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind ein Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt, sowie ein Kuratorium, das sich u.a. aus Vertretern der zuständigen Senatsverwaltungen, des Landesarbeitsamtes, des DGB und des Arbeitgeberverbandes zusammensetzt.

Ein Geschäftsführer mit ca. 70 Mitarbeitern, davon sind 45 Ausbildungsmeister und 10 Sozialarbeiter/Erzieher, führt die laufende Arbeit durch. Außerdem sind ca. 10 freie Mitarbeiter als Lehrkräfte für den ergänzenden schulischen Unterricht in der Stiftung tätig.

Ausbildungsmaßnahmen

In enger Zusammenarbeit mit dem Senat von Berlin und mit dem Landesarbeitsamt stehen heute in 28 verschiedenen berufsfördernden Werkstätten rund 430 Ausbildungsplätze zur Verfügung, die sich in den Justizvollzugsanstalten Tegel, Plötzensee und Neukölln, im Jugendhof Schlachtensee, im Jugendheim Kieferngrund, in stiftungseigenen Gebäuden in Berlin-Lichterfelde sowie in gemieteten Räumen in Berlin-Moabit befinden.

In jedem Jahr werden in diesen Werkstätten rund 900 Personen als

Dreher und Fräser,
Metall- und Maschinenarbeiter,
Elektrohelfer und -anlageninstallateure,
Blechslosser,
Steinsetzer (Pflasterer),
Holzarbeiter,
Kfz-Schlosser und -helfer,
Kälte-, Wärme- und Schallschutzisolierer,
Maler, Anstreicher und Tapezierer sowie
Kunststoffpresser und -spritzer

ausgebildet, umgeschult oder angelehrt. Diese Berufe ermöglichen nach der Entlassung die baldige Vermittlung eines Arbeitsplatzes in Berlin und einen ausreichenden Verdienst.

Diese Ausbildungsmaßnahmen werden in Form von

- a) Kurzlehrgängen mit Berufsfindungscharakter,
- b) 6- bis 12-monatigen Berufsförderungs-Lehrgängen und
- c) 18- bis 42-monatigen Ausbildungsmaßnahmen mit Abschluß vor der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer

mit allen erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung, wie z.B. Leitung durch Meister nach einem vorher festgelegten Lehrplan, theoretischer Unterricht, Führen von Berichtsheften, Bedienung neuzeitlicher Maschinen usw. durchgeführt.

Im einzelnen werden im Rahmen der Straffälligenarbeit 1982 folgende Programme unterhalten:

I. Berufsförderungsmaßnahmen für Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten *Tegel* und *Plötzensee*

a) Grundausbildungslehrgänge gem. § 40 AFG (Arbeitsförderungsgesetz)

Zielgruppe: Strafgefangene in Jugendstrafanstalten mit Jugendstrafe

Aufgabe der Maßnahmen: Bis zu 1 Jahr; möglichst abschließend bei Straftentlassung – Vorbereitung auf den Übergang in eine Arbeit/Ausbildung; Vorbereitung auf die betriebspraktischen Anforderungen an Arbeitnehmer; Vermittlung praktischer Grundfertigkeiten aus solchen Berufen, in denen auf dem örtlichen Arbeitsmarkt üblicherweise Arbeitskräfte eingearbeitet bzw. angelernt werden.

Teilnehmer und Berufsfelder:	Jugendstrafanstalt <i>Plötzensee</i>	Ausbildungszeit	Plätze
	1. Kfz-Schlosser	6 – 12 Monate	10 Plätze
	2. Elektrohelfer	6 – 12 Monate	10 Plätze
	3. Maler, Anstreicher und Tapezierer	6 – 12 Monate	10 Plätze
	4. Steinsetzer und Straßenpflasterer	6 – 12 Monate	10 Plätze
	5. Metall- und Maschinenarbeiter	6 – 12 Monate	15 Plätze
	Nebenanstalt Neukölln <i>d. Jugendstrafanstalt</i>		
	1. Metall- und Maschinenarbeiter	bis zu 6 Monate	10 Plätze
	2. Maler, Anstreicher und Tapezierer	bis zu 6 Monate	10 Plätze
			<hr/>
			75 Plätze

b) Ausbildungsmaßnahmen mit Abschluß vor der Industrie und Handelskammer

	Ausbildungszeit	Plätze
1. Kfz-Schlosser (JVA Plötzensee)	30 Monate	5 Plätze
2. Kfz-Schlosser (JVA Tegel)	24 Monate	10 Plätze*
3. Elektroanlageninstallateur (JVA Tegel)	18 Monate	10 Plätze*
4. Dreher und Fräser (JVA Tegel)	18 – 24 Monate	5 Plätze*
		<hr/>
		30 Plätze

* Fortbildungsmaßnahmen gem. § 41 AFG

c) Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§ 41 AFG)

Zielgruppe: volljährige Strafgefangene

Aufgabe der Maßnahmen: Ziel der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung (§ 41 AFG) und Umschulung der Erwerbstätigen ist es insbesondere, auf dem inländischen Arbeitsmarkt

1. die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern,
2. einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
3. Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu vermeiden oder zu beheben und
4. Arbeitslosigkeit sowie qualitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden.

Es werden auch Strafgefangene aufgenommen, die den Voraussetzungen des AFG nicht entsprechen:

Teilnehmerzahl	JVA Tegel (Erwachsene)	Ausbildungszeit	Plätze
Dauer und Berufsfelder:	1. Steinsetzer und Straßenpflasterer, Grundlehrgang	6 Monate	10 Plätze
	2. Kälte-, Wärme- und Schallschutzisolierer, Grundlehrgang	10 Monate	10 Plätze
	3. Maler, Anstreicher und Tapezierer, Grundlehrgang	6 Monate	15 Plätze
	4. Metall- und Maschinenarbeiter, Grundlehrgang	ohne feste Teilnahmezeit	20 Plätze
			<hr/>
			55 Plätze

II. Berufsförderungsmaßnahmen für Bewohner des Jugendheimes Kieferngrund

Das Heim Kieferngrund ist ein Jugendheim zur abgeschlossenen Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Rechtsgrundlagen zur Unterbringung sind die §§ 71, 72 und 73 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) sowie Fürsorgeerziehung (FE).

Den untergebrachten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden müssen – abhängig vom Anlaß der Einweisung, der Rechtsgrundlage der Unterbringung und der individuellen Problematik – schulische (Sonder-, Haupt- und Berufsschule) – Arbeits- und Berufsförderungs- sowie therapeutische Angebote zur Verfügung stehen.

Inhalt der Maßnahmen	Plätze
1. Grundlehrgang Metall (ohne feste Teilnahmezeit)	10 Plätze
2. Grundlehrgang Holz (ohne feste Teilnahmezeit)	10 Plätze
3. Grundlehrgang Farbe und Gestaltung (ohne feste Teilnahmezeit)	10 Plätze
	<u>30 Plätze</u>

Bei einer längeren Teilnahmezeit kann mit den Jugendlichen ein Ausbildungsvertrag gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen werden.

III. Kunststoffpresserei und -spritzei in Berlin-Lichterfelde

Zielgruppen: Straftentlassene, Freigänger, gefährdete Jugendliche

Aufgabe der Maßnahme: Anlernen von ungelernten Arbeitskräften unter tariflichen Bestimmungen 20 Plätze

Neben diesen 210 Plätzen in Berufsförderungsprogrammen für Strafgefangene und Straftentlassene verfügt die Stiftung noch über weitere 220 Plätze in Ausbildungswerkstätten für gefährdete und arbeitslose Jugendliche und Heranwachsende. Diese Maßnahmen stehen auch jungen Ausländern offen.

An den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Stiftung in den Justizvollzugsanstalten haben bisher aus räumlichen Gründen ausschließlich nur Männer teilgenommen.

Die Stiftung bereitet jedoch für 1983 auch Berufsförderungsangebote für inhaftierte Frauen vor, weil dann der Neubau der Frauenhaftanstalt zur Verfügung steht.

Um Erfahrung in der berufsfördernden Arbeit mit jungen Frauen zu sammeln, beteiligt sich die Stiftung auch an einem Modellversuch des Landes Berlin, in dem junge Männer und Frauen aus dem Jugendhilfebereich gemeinsam eine Ausbildung in handwerklichen Berufen erhalten.

Neben der praktischen Arbeit in den anerkannten Ausbildungswerkstätten wird auf einen ergänzenden theoretischen Unterricht großer Wert gelegt, da der überwiegende Teil der Lehrgangsteilnehmer nur über geringe schulische Kenntnisse verfügt. Dieser Unterricht wird von Fachlehrern nicht nur in Form einer Aufarbeitung schulischer Defizite, sondern auch als regulärer Berufsschulunterricht (für Erwachsene) geleistet.

Bei ihrer berufsfördernden Arbeit hat sich die Stiftung stets konsequent bemüht, nur solche Maßnahmen durchzuführen, die es dem betroffenen Personenkreis ermöglichen, nach der Entlassung in der Berliner Industrie ein ausreichendes Einkommen zu erhalten.

Zahlenmäßige Entwicklung

In den ersten Jahren des Bestehens lag das Schwergewicht der Stiftungsarbeit bei produktiven Beschäftigungswerkstätten mit Anlerncharakter auf dem Metall-, Elektro- und Bausektor. Im Laufe der Zeit wurden jedoch immer stärker Ausbildungsmaßnahmen in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt.

	1960	1968	1974	1980
Zahl der Mitarbeiter	19	43	45	70
Zahl der Beschäftigungsplätze mit Anlerncharakter	170	180	115	20
Zahl der Ausbildungsplätze	30	60	175	380
Heimplätze	–	20	20	62

Finanzielle Verhältnisse

Die Teilnehmer der verschiedenen berufsfördernden Maßnahmen erhalten in der Regel vom Arbeitsamt eine Berufsausbildungsbeihilfe, die allerdings an die Häftlinge in den Strafanstalten aufgrund des besonderen Gewaltverhältnisses nicht zur Auszahlung gelangt.

Mit den Teilnehmern langfristiger Ausbildungsmaßnahmen bestehen Ausbildungsverträge, die durch Tarifvertrag vereinbart werden. Diese Auszubildenden sind bei der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer eingetragen und legen dort nach der vorgeschriebenen Zeit ihre Zwischen- und Abschlußprüfungen ab. Die Anlernbeschäftigung in der Kunststoffpresserei erfolgt unter arbeitsrechtlichen Bedingungen, also bei tariflicher Bezahlung.

Die laufende Unterhaltung der berufsfördernden Maßnahmen wird durch Zuschüsse des Landes Berlin, des Landesamtes und durch Eigenmittel der Stiftung finanziert.

Größere Maschinen- und Werkzeuganschaffungen sowie Baumaßnahmen wurden bisher auch durch Spenden der Deutschen Klassenlotterie Berlin finanziert.

Die Jahreshaushaltssumme lag 1981 bei 6 Mio DM.

Ergebnisse der Arbeit

Nach den bisherigen Erfahrungen sind infolge der unterschiedlichen Haft- und Unterbringungszeiten sowohl kurzfri-

stige als auch langfristige Ausbildungsmaßnahmen erforderlich. Leider nehmen aber zu wenig Häftlinge an einer längeren Berufsausbildung teil, manchmal wegen zu kurzer Inhaftierung, teilweise aber auch wegen fehlender Bereitschaft und Befähigung zur Absolvierung einer Berufsausbildung.

In den Justizvollzugsanstalten beenden im Durchschnitt über 60% der Teilnehmer erfolgreich die einzelnen von der Stiftung durchgeführten längerfristigen berufsfördernden Maßnahmen und nehmen nach der Entlassung eine regelmäßige Arbeit auf. Es kann davon ausgegangen werden, daß dieser Personenkreis nicht rückfällig wird bzw. erst nach längerer Zeit wieder mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

Bei den Maßnahmen für gefährdete und arbeitslose Jugendliche schließen ca. zwei Drittel der Teilnehmer die Ausbildung erfolgreich ab.

Die Heime der Stiftung

Neben der berufsfördernden Arbeit ist die Tätigkeit in den beiden stiftungseigenen Heimen ein besonderer Schwerpunkt, da die Regelung der Wohnungsfrage neben der Berufsförderung eine wesentliche Rolle für eine erfolgreiche Wiedereingliederung spielt.

Im *Erziehungsheim* können strafentlassene, unter Bewährung stehende und gefährdete junge Männer vom 16. bis 21. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Unterbringung erfolgt im Rahmen der FE, FEH, nach den §§ 5, 6 JWG sowie nach § 72 BSHG. Mit den Methoden der Gruppenarbeit und der Einzelfallhilfe wird versucht, der Konfrontation mit dem freieren Leben nach einer längeren Haftzeit die Schärfe zu nehmen, um so die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit herabzumindern. Insgesamt sind in diesem Heim, das von Fachkräften geleitet wird, 20 Plätze überwiegend in Einzelzimmern vorhanden.

Arbeitnehmerwohnheim

Seit Anfang 1976 steht ein weiteres Haus zur Verfügung, das insbesondere der Unterbringung erwachsener Straftatlassener dient, um den erheblichen Engpaß bei der Wohnraumbeschaffung für diesen Personenkreis zu mildern.

Neben den vollmöblierten 42 Appartements sind in diesem Haus auch Gemeinschafts- und Besprechungsräume vorhanden, um Beratungen und Unterstützungen anzubieten.

Das Heim entspricht in seinem Charakter einem Arbeitnehmerwohnheim. Die Miete errechnet sich nach den im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Richtlinien. Die Unterbringung erfolgt nach § 72 BSHG oder § 6 Abs. 3 JWG. Infolge der großen Nachfrage nach einem Appartement plant die Stiftung, 1982/1983 ein weiteres derartiges Heim zu errichten.

In den beiden Heimen der Stiftung sind jährlich ca. 150 Personen untergebracht.

Allgemeines

Das Schwergewicht der Stiftungsarbeit liegt bei beruflichen Förderungsmaßnahmen und der Arbeit in Heimen. Öffentlichkeitsarbeit, Eingliederungshilfen und Betreuung der in den Werkstätten Tätigen durch Sozialarbeiter der Stiftung sind darüberhinaus einige zu erwähnende flankierende Maßnahmen der Stiftungsarbeit.

Dem Gesamtwirken der Stiftung, das nur möglich war durch die Unterstützung der Arbeit durch den Senat von Berlin, durch das Landesarbeitsamt und durch die Deutsche Klassenlotterie Berlin, kann eine erhebliche Signalwirkung zugesprochen werden. Vor allem wurden wertvolle Lernprozesse bei allen Beteiligten eingeleitet. Die Erfolge der Stiftung liegen darin begründet, daß sie Forderungen an die ihr anvertrauten Klienten stellt und es in jedem Einzelfall als das Ziel ihrer Arbeit ansieht, ihn zum aktivsten Mitarbeiter an seiner eigenen Rehabilitation zu machen.

Eindrücke vom schottischen Strafvollzug *

Joachim Walter

1.

Im Gegensatz zu kontinentalen Ländern wie Holland oder den skandinavischen Ländern, deren Strafvollzugssystem hierzulande überwiegend als zukunftsweisend angesehen wird, kann der Strafvollzug in Schottland gewiß nicht als das „Mekka“ der Studienreisenden angesehen werden. Dementsprechend dürftig sind die Informationen über ein Land, in dem bemerkenswerte Ansätze zu einem behandlungsorientierten Vollzug eine bis auf den Beginn dieses Jahrhunderts zurückreichende Tradition haben. Anhand einiger ausgewählter Beispiele soll im Folgenden versucht werden, den Stand der Entwicklung im schottischen Strafvollzug zu skizzieren.

2.

2.1. Longriggend Remand Institution

Longriggend Remand Institution ist eine Untersuchungsanstalt für Untersuchungsgefangene unter 21 Jahren. Die Belegungsfähigkeit wird – meines Erachtens untertrieben – mit 197 Gefangenen angegeben.

Bei der Anstalt handelt es sich um ein ehemaliges Krankenhaus, das zur Untersuchungsanstalt umgebaut wurde. Der Sicherheitsgrad der Gebäude und Hafräume erscheint vergleichsweise niedrig. Die Außensicherung durch die in Schottland üblichen hohen Zäune aus Stahlgeflecht erscheint dagegen hinreichend. Sicherheitsprobleme gibt es nach Auskunft des Anstaltsleiters keine nennenswerten. In der Zeit von Mitte 1979 bis Mitte 1980 hat die Anstalt insgesamt 4800 Gefangene beherbergt, woraus sich eine recht kurze Verweildauer ergibt.

Die Untersuchungsgefangenen dürfen in Longriggend täglich einen Besuch von 15 Minuten Dauer empfangen, der in einem sehr großen Besuchsraum zusammen mit ca. 40 anderen Besuchen durchgeführt wird. Die Überwachung all dieser Besuche erfolgt durch einen oder – bei großem Andrang – durch zwei Bedienstete.

Beeindruckend ist, daß in Longriggend der Versuch unternommen wird, die Untersuchungsgefangenen möglichst wenig alleine auf der Zelle zu belassen. Diese Praxis habe zur Folge, daß die Zahl der Selbstmordversuche und Schnipfeleien sehr stark zurückgegangen sei. Geglückte Selbstmorde habe es seit Jahren nicht mehr gegeben.

Die Gefangenen nehmen sämtliche Mahlzeiten außerhalb der Zelle gemeinschaftlich in einer Speisesaal ein. Da eine Turnhalle vorhanden ist, haben sie nicht nur im Freien, sondern auch innerhalb der Anstalt die Möglichkeit, verschiedene Sportarten zu treiben.

Für die noch der Schulpflicht unterliegenden jungen Untersuchungsgefangenen stehen zwei Lehrerinnen mit jeweils einer Klasse von max. 12 Gefangenen zur Verfügung. Diese Klassenfrequenz wird jedoch gewöhnlich erheblich unterschritten. Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung, insbesondere Fernsehen, finden sich in für jeden Block separat vorhandenen Speisesälen.

Arbeitsmöglichkeiten gibt es – Hausarbeiten ausgenommen – in Longriggend kaum. Es ist lediglich eine sehr kleine Landwirtschaft vorhanden, die jedoch mit erwachsenen Strafgefangenen betrieben wird. Anzumerken ist, daß auch junge Untersuchungsgefangene in Großbritannien nicht zur Arbeit verpflichtet sind, allerdings an der eingeführten Arbeit teilnehmen können. Dementsprechend werden in Longriggend eine erhebliche Anzahl Gefangener als Hausarbeiter beschäftigt.

Die Personalausstattung der Untersuchungsanstalt erscheint ausreichend. Als „Discipline Officers“ sind beispielsweise ca. 70 Bedienstete eingesetzt.

2.2. Glenochil Young Offenders Institution and Detention Center

Die Anstalt ist eine sehr weitläufige Anlage mit einer Aufnahmekapazität von 498 Jugendstrafgefangenen und 180 jugendlichen Gefangenen im Detention Center. Sie ist in beiden Sparten nicht überbelegt und in den 70er Jahren erbaut. Beeindruckend sind die weiträumigen Werkstätten und im Innern die vergleichsweise hohen Sicherheitsvorkehrungen.

Die Anstalt verfügt über ein zentrales Schließsystem, das elektronisch von einer Zentrale aus gesteuert wird. Diese ist ständig mit 3 Bediensteten besetzt. Von hier aus lassen sich sämtliche Zellentüren elektrisch schließen; außerdem ist eine Wächterkontrollanlage eingebaut. Nach außen hin ist der Gebäudekomplex durch einen doppelten Zaun aus sehr engmaschigem, ca. 5 mm starkem Drahtgitter gesichert. Der erste Zaun ist wiederum elektronisch in der Weise überwacht, daß bei Berührung ein Alarm ausgelöst wird und der Ort der Berührung auf entsprechenden Tableaus aufgezeichnet wird.

Die Anstalt ist nach deutschen Maßstäben gut mit Personal ausgestattet. 171 Bedienstete nehmen Sicherheitsaufgaben wahr. Insgesamt verfügt die Anstalt über 316 Bedienstete plus 13 Zivilbedienstete, wie z.B. Hausmeister, Maler, Heizer usw. Dazu kommen 10 teilzeitbeschäftigte Bedienstete, insbesondere 5 Geistliche, 1 Arzt und ein Zahnarzt.

Von besonderem Interesse ist der im Detention Center praktizierte Vollzug. Vorauszuschicken ist zunächst, daß „Detention“ gegenüber Jugendlichen im Alter von 16 bis 22 Jahren ausschließlich auf die Dauer von 3 Monaten (abzüglich des in Großbritannien allgemein üblichen 2/3 Nachlasses für gute Führung) für vergleichsweise weniger schwere Delikte wie Einbruchsdiebstahl, Autodiebstahl usw. verhängt wird. Im Regelfall befindet sich der Gefangene außerdem zum ersten Mal im nachhaltigen Vollzug.

* Der Verfasser hatte aufgrund eines Stipendiums des Europarates in der Zeit vom 15. bis 24. Oktober 1980 die Gelegenheit, eine Einzelstudienreise im Bereich des Scottish Prison Service durchzuführen.

Die „Detention“ folgt der Philosophie des „short sharp shock“, also der Theorie des kurzen, aber heftigen Schocks. Ihr Ziel ist eingestandenmaßen in allererster Linie die individuelle Abschreckung. Dem Gedanken der Spezialprävention entsprechend wird im Detention Center ein außerordentlich rigider Vollzug praktiziert, der im wesentlichen darin besteht, daß der Gefangene während der zwei Monate seiner Inhaftierung unablässig einer scharfen Disziplin unterworfen ist.

Kernpunkt des Behandlungsprogramms ist physisches Körpertraining militärischer Art. In der Praxis sieht das so aus, daß die Gefangenen den ganzen Tag über militärischem Drill ausgesetzt sind. Sie bewegen sich in Gruppen – nie anders als im Marschschritt oder im Dauerlauf – durch die weitläufige Anlage. Beim täglichen Appell, dem ich beigeohnt habe, drängen sich Assoziationen zur Ausbildung im Wehrdienst althergebrachter Art, sogar zum Konzentrationslager auf. Alle rund 120 Detention-Gefangenen waren blockweise im Laufschrift und in genauer militärischer Ordnung auf dem Appellplatz angetreten. Nach einigen Übungen wie kehrt-wend-marsch, vor-und-zurück ins Glied, an- und abrücken erfolgte eine präzise Inspektion jedes einzelnen der angetretenen Insassen. Der Chief Officer (dem Vollzugsdienstleiter einer Deutschen Vollzugsanstalt vergleichbar) beaufsichtigte die ganze Angelegenheit von einer Terrasse aus. Eine große Anzahl von Bediensteten war damit beschäftigt, die Inspektion abzunehmen und gegebenenfalls Gefangene auf Unregelmäßigkeiten in der Haltung oder in der Kleidung hinzuweisen. Letztere bestand aus üblicher Arbeitskleidung und schweren Schafstiefeln, die im Anschluß an den Appell sofort auf militärisches Kommando hin gewechselt werden mußten. Ganz offensichtlich bedeutete die Prozedur einen schweren Streß für die Insassen, was sich aus ihrer Haltung und den verkrampften Gesichtern unschwer ablesen ließ. Auch schienen die meisten Angst davor zu haben, daß bei ihnen irgendeine Unregelmäßigkeit auffallen könnte. Die ganze Aktion wurde von den Bediensteten recht sachlich, jedoch in unnachgiebig konsequenter Haltung und in üblem Kasernenhoftone durchgeführt.

Während der Detention findet ein Stufenvollzug in drei Schritten statt, wobei äußerlich an der Kleidung des Gefangenen die Stufe kenntlich gemacht wird, in der er sich befindet. Die Lebenshaltung ist sehr eingeschränkt. Es herrscht absolutes Rauchverbot. Im ersten Monat darf der Gefangene einmal einen Besuch von 40 Minuten, im zweiten Monat zweimal Besuch von derselben Dauer empfangen.

Der Tagesablauf ist vom Wecken bis zum Lichtlöschen strikt reglementiert. Die Freizeit beträgt insgesamt ½ Stunde pro Tag. Während der restlichen Zeit wird exzessiv Sport getrieben. Arbeit findet nur während 1 ½ Stunden pro Tag statt.

Für diejenigen, die nicht richtig lesen und schreiben können, wird Unterricht durch insgesamt 6 Lehrer erteilt. In beiden Schulklassen, die ich besuchte, befanden sich jeweils 2 Schüler, deren Lese- und Schreibkenntnisse sich tatsächlich auf dem Niveau der 2. Grundschulklasse bewegten.

Bei einer Besichtigung der Zellen zeigte sich, daß auch hier peinlichst genau auf Disziplin geachtet wird. Die Einrich-

tung ist mit Bett und Tisch sowie Kleiderrechen ausgesprochen spartanisch. Nach dem Reglement hat auf dem Tisch links außen die Bibel zu liegen, in der Mitte die Hausordnung für das Detention Center und rechts außen das einzige dem Gefangenen (aus der Anstaltsbücherei) überlassene Buch. Das Bett muß präzise gebaut sein, Schlafanzug und Unterwäsche haben ebenso wie der Nachtopf und der Handbesen ihren genau vorgeschriebenen Platz. Alles hat fein säuberlich parallel oder im rechten Winkel zur Wand ausgerichtet zu sein.

In der 2. Stufe ist es dem Gefangenen erlaubt, einige Bilder seiner Angehörigen auf einem kleinen Bord aufzustellen, in der 3. Stufe erhält er sogar einen Stuhl. Außerdem darf er nun auch auf sportlichem oder religiösem Gebiet erworbene Zertifikate auf seinem Bord aufstellen. Jeder Gefangene, an dem ein Bediensteter vorbeigeht, hat sofort Haltung anzunehmen und strammzustehen. Fragen oder Anordnungen der Bediensteten sind im Regelfall mit der Antwort: „Yes, Sir“ oder „No, Sir“ zu beantworten.

Im Gespräch mit einem Insassen zeigte sich dieser durch das Regime unzweifelhaft abgeschreckt. Auf die Frage allerdings, ob er glaube, nach seiner Entlassung nicht wieder wie früher Autodiebstähle zu begehen, antwortete er mit „ich weiß nicht“.

Der Sportplatz des Detention Center wird bei so gut wie jeder Witterung benützt, auch bei Frost. Er besteht aus einem Fußballfeld, einer darum herum führenden Aschenbahn und einer Anlage aus zu überspringenden, zu durchkriechenden und zu überkletternen Hindernissen, wie sie aus militärischen Ausbildungslagern bekannt sind. Die während meines Besuchs dort übende Gruppe mußte unmittelbar nach einem anstrengenden Langlauftraining nach Kommando im Gleichschritt mit pendelnden Armen wieder abrücken.

Auffällig war, daß den Insassen des Detention Center gleichmäßig eine Frisur mittlerer Haarlänge verpaßt wird. Zwei mal wöchentlich besteht die „Möglichkeit“, zum Friseur zu gehen. Als Begründung für diese Maßnahme wurde mir gesagt, sie diene keinesfalls dem Zweck, in die Persönlichkeit des Gefangenen einzugreifen. Vielmehr geschehe dies aus hygienischen Gründen, da die Gefangenen bei den sportlichen Übungen leicht ins Schwitzen gerieten und von daher kurzes Haar erforderlich sei.

Beim abschließenden Gespräch erfuhr ich vom Anstaltsleiter, daß das Detention Center augenblicklich in der öffentlichen Meinung auf sehr großes Interesse stoße. Die derzeitige Regierung wolle die Zahl der Detention Center noch erheblich vermehren und verspreche sich davon erhebliche Erfolge in der Verbrechensbekämpfung. Der Anstaltsleiter selbst ist der Ansicht, daß das Detention Center tatsächlich einen kurzen aber schweren Schock im Sinne einer Abschreckung des Insassen bewirken könne. Er meint, daß das physische Training den Gefangenen Erfolgserlebnisse vermitteln und so zu einer Stabilisierung der Persönlichkeit beitragen könne. Auf sportlichem Gebiet sei es zum Beispiel so, daß der Gefangene ständig mit sich und seinen bisherigen Leistungen konkurriere, nicht etwa mit den Mitgefangenen.

Der für den Sport zuständige Beamte berichtete mir, daß jeder Gefangene eine Karte über seine bisherigen Leistungen ausgehändigt bekommt und nun in Wettbewerb mit sich selber trete. Mir wurde gezeigt, daß ein Gefangener, der bei Beginn des Vollzugs die 100 m in 12,2 Sekunden gelaufen war, nach einigen Wochen eine persönliche Bestzeit von 11,2 Sekunden erreicht hatte.

2.3. Polmont Borstal Institution

Polmont ist eine sehr weitläufige Anstalt, deren Baulichkeiten größtenteils aus viktorianischer Zeit stammen. Die Belegungsfähigkeit beträgt 374 Gefangene, die tatsächliche Belegung am 7. Oktober 1980 betrug 323 Gefangene.

Interessant ist die Darstellung der Aufgaben der Institution, die wie folgt gegeben wird:

1. In erster Linie soll dem Gefangenen ein auf Autorität und Disziplin basierendes Modell demonstriert werden. Zu diesem Zweck wird ihm nahe gebracht, daß er zuallererst gehorsam zu sein hat und eine Anweisung erst in Frage stellen kann, nachdem er sie ausgeführt hat.
2. Als nächste Aufgabe der Institution wird angesehen, den Gefangenen einzuschätzen und darauf basierend seine persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln.
3. Schließlich verfolgt das Borstal Training das Ziel den Gefangenen mit dem bestmöglichen Bild von sich selber in die Gesellschaft zu entlassen.

Die auf Unterbringung im Borstal House lautende Verurteilung von Straftätern im Alter von 16 bis 21 Jahren entspricht im wesentlichen der Verurteilung zu einer unbestimmten Jugendstrafe, die jedoch 2 Jahre nicht übersteigt. Die Dauer des „Borstal Training“ bestimmt theoretisch der Insasse selbst; sie liegt in der Praxis bei durchschnittlich 10 Monaten.

Wie bereits die Aufgabenstellung zeigt, spielt Disziplin auch im Borstal eine hervorragende Rolle. Es wird ebenfalls der 3-Stufenvollzug praktiziert. Nach 6-wöchiger Zugangsbeurteilung in einem Zugangszentrum erfolgt gegebenenfalls eine Verteilung der Gefangenen in Polmont auf andere, kleinere schottische Borstals, die meist anderen Anstalten angegliedert sind. Während dieser ersten 6 Wochen wird der Gefangene einer Art Berufsfindung zugeführt. Es wird ein Intelligenztest durchgeführt und in einer entsprechend eingerichteten Werkstatt werden seine manuellen Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen Holz und Metallbearbeitung, geprüft. Gleichzeitig erfolgt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des schulischen Bildungsstandes. Während dieser ersten Stufe trägt der Gefangene ein rot-weiß-gestreiftes Hemd.

Nach der 6-wöchigen Zugangszeit wird der Gefangene zur Arbeit in einer Werkstatt oder der beruflichen Ausbildung zugeteilt. Zu diesem Zeitpunkt kommt er in die Stufe 2 und erhält einige Bequemlichkeiten, über die er während der Zugangszeit nicht verfügt. Diese beziehen sich insbesondere auf die Zellenausstattung, die im Zugang sehr spartanisch

ist. Beispielsweise sind eigene Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums zunächst nicht gestattet. Der „Trainee“ trägt weiterhin das rot-weiß-gestreifte Hemd, beginnt aber nun sich um die Übernahme in die nächste Stufe zu bemühen, in der das blau-weiß-gestreifte Hemd getragen wird. Nachdem er monatlich durch die Konferenz des Flügels, in dem er untergebracht ist, beurteilt worden ist, kann er dieses Ziel nach frühestens 5 Monaten erreichen. In der letzten Stufe schließlich ist es sein Ziel, auf die Entlassungsliste gesetzt zu werden, was etwa 2 bis 3 Monate vor der tatsächlichen Entlassung geschieht.

Etwa einen Monat vor der Entlassung kann der Gefangene einen 5-tägigen Urlaub nach Hause erhalten. Das damit verfolgte Ziel ist jedoch keineswegs nur, dem Gefangenen zu ermöglichen, Entlassungsvorbereitungen hinsichtlich Arbeit und Unterkunft zu treffen, sondern insbesondere auch, seine wahrscheinliche Reaktion auf die Entlassung und sein Verhalten danach einschätzen zu können.

Radiogeräte und Zeitungen sind im Borstal grundsätzlich nicht erlaubt, jedoch kann der Gefangene anstaltseigene Zeitungen lesen. Jeder Flügel der Anstalt verfügt über einen zwei mal wöchentlich geöffneten Kiosk, an dem die Gefangenen Tabak, Süßigkeiten, Toilettenartikel und Schreibwaren erwerben können.

In Polmont gibt es ein Hallenschwimmbad, in dem die Gefangenen ein mal pro Woche Sport treiben können. ebenso eine Turnhalle. Gefangene, die Nichtschwimmer sind, erhalten Schwimmunterricht.

Außer den oben angeführten Entlassungsurlauben dürften die Gefangenen im Borstal so gut wie keine Vollzugsloklösungen erhalten. Allerdings werden hin und wieder unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten Wanderungen in den umgebenden Hügeln gemacht. Soweit es sportliche Begegnungen mit Mannschaften von außerhalb der Anstalt gibt, finden diese sämtlich innerhalb der Anstalt statt. Außenarbeit unter ständiger und unmittelbarer Bewachung ist jedoch möglich.

Auch Polmont Borstal Institution ist vergleichsweise gut mit Personal ausgestattet. Die Anstalt verfügt über 201 Bedienstete, davon insgesamt 124 im allgemeinen Vollzugsdienst, sowie weitere 8 Halbtagsbedienstete.

Eine Kuriosität sei noch am Rande erwähnt: Um „den weiblichen Einfluß“ zu gewährleisten und den Insassen eine Möglichkeit zu geben, außerhalb der normalen Disziplin mit dem weiblichen Geschlecht ins Gespräch zu kommen, ist jedem Flügel mindestens eine weibliche Mitarbeiterin, „Matro“ genannt, zugeordnet. Die Matrons sind bei allen Besuchen anwesend, lesen die aus- und eingehende Post, sorgen für die Erhaltung der Kleidung, überwachen die gemeinsamen Mahlzeiten und kümmern sich um die allgemeine Hygiene. Die eigentliche Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen obliegt jedoch männlichen Bediensteten. Insgesamt verspricht man sich vom Einsatz dieser weiblichen Bediensteten eine Verbesserung der Atmosphäre.

2.4. *Dumfries Prison and Young Offenders Institution*

Diese Jugendstrafanstalt ist für den Vollzug von Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren Dauer zuständig. Sie ist durchschnittlich mit etwa 140 männlichen Gefangenen und einigen wenigen weiblichen Untersuchungsgefangenen belegt. Auch hier wird der Stufenvollzug praktiziert, der sich im übrigen von demjenigen im Borstal kaum unterscheidet. Jedoch stehen Schulbildung, berufliche Ausbildung und Arbeit mehr im Vordergrund. Es gibt einen hauptamtlichen Lehrer, der von nebenamtlichen Kräften unterstützt wird. An beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten ist eine Lehrwerkstätte für Maler und eine solche für Schreiner vorhanden, als Arbeitsbetriebe Schreinerei, Näherei, Wäscherei, Gärtnerei, Küche und andere Versorgungsbetriebe.

Recht eindrucksvoll war die Besichtigung der beiden Lehrwerkstätten. In der Lehrwerkstatt für Maler und Dekorateur absolvieren 12 bis 14 Gefangene die Lehre. Zum Üben sind in einer sehr geräumigen Werkhalle Haustüren, Treppenaufgänge, Fenster u.ä. in Kabinenform aufgebaut. Die Arbeiten zeugen, wie generell Malerarbeiten in Schottland, von einem sehr hohen Qualitätsniveau. Die im Laufe der Ausbildung notwendigen Prüfungen werden sämtlich außerhalb der Anstalt vor der üblichen Prüfungskommission abgelegt.

Obwohl auch Dumfries Young Offenders Institution aus dem viktorianischen Zeitalter stammt, befindet sich die Anstalt in einem recht ansehnlichen Zustand. Sämtliche Räume und Flure einschließlich der Zellen sind mit heller Lackfarbe gestrichen. Im Zusammenwirken mit der durch Oberlichter im Dach sehr günstigen Beleuchtung resultiert daraus ein recht freundlicher Eindruck, der trotz der glänzenden Lackfarbe nicht klinisch kalt wirkt.

Die Anstalt ist personell gut ausgestattet. Sie verfügt über 64 Bedienstete im Vollzugsdienst (Discipline Officers), wobei in diese Zahl der Werkdienst, der medizinische Dienst, die Versorgung, der Fahrer, Sozialarbeiter und der Arzt sowie die Anstaltsleitung nicht eingerechnet sind. Eine psychologische Betreuung der Gefangenen ist nicht vorhanden, wohl aber kommt von außerhalb der Anstalt ein Psychiater zur gegebenenfalls notwendigen Begutachtung der Insassen in die Anstalt. Insgesamt verfügt die Anstalt über 100 Bedienstete, die weiblichen Bediensteten für die Frauenabteilung nicht mitgerechnet.

2.5. *Cornton Vale Institution*

In Cornton Vale befindet sich die einzige selbständige Anstalt für Frauen in Schottland. Es handelt sich um eine Mitte der 70er Jahre errichtete moderne Anlage, in der sämtliche im schottischen Strafvollzug befindlichen Frauen untergebracht sind. Die Gesamtbelegungsfähigkeit wird mit ca. 220 weiblichen Gefangenen angegeben, der Belegungsstand am 7. Oktober 1980 betrug insgesamt 140 Gefangene. Die Anstaltsleiterin teilt mit, daß es seit Inbetriebnahme der Anstalt bisher noch keine Überbelegung gegeben habe. Damit sei derzeit auch nicht zu rechnen.

Die Anstalt weist mittleren Sicherheitsgrad auf und läßt eine eindeutige Ausrichtung auf behandlungsorientierten Voll-

zug erkennen. Sie ist in niedrigerem, sehr zweckmäßig gehaltenem Baustil in einem vergleichsweise großen Areal angelegt.

Die Gebäude haben nur eins oder maximal zwei Stockwerke. In 5 Wohngebäuden sind mehrere voneinander getrennte Einheiten für je 7 Insassen untergebracht. Zu einer solchen Einheit gehören die 7 Hafräume, davon ein größerer als Mutter-und-Kind-Zelle, Toiletten, Duschen sowie eine Küche und ein großer Gemeinschafts- (Speise-)raum. Die Anstalt verfügt über insgesamt 107 Mitarbeiter, wozu auch 4 Sozialarbeiter und drei Lehrer gehören. Ein Arzt kommt von außerhalb der Anstalt, macht aber tägliche Visite. Daneben werden insgesamt 4 Psychiater im Nebenamt eingesetzt.

In den ersten 6 Wochen ihres Aufenthalts werden die Mädchen und Frauen recht rigoros von der Außenwelt abgeschnitten, um während dieser Zeit einer eingehenden Zugangsuntersuchung und -behandlung unterworfen zu werden. Dies geht so weit, daß erforderlichenfalls über jede Stunde im Tagesablauf einer Gefangenen ein Vermerk gemacht wird. Jeder Kontakt nach außen, insbesondere auch durch Radiogerät, Plattenspieler oder Zeitungen, ist unterbunden. Besuch kann allerdings – wie in der Zeit nach dem Zugang auch – 14-tägig 1 Stunde lang empfangen werden.

Im Gegensatz zu vielen anderen von mir in Schottland besichtigten Anstalten war Cornton Vale im Gespräch mit der Anstaltsleiterin und ihren Mitarbeiterinnen jederzeit deutlich, daß hier der traditionelle Stufenvollzug zugunsten konkreter Maßnahmen zurückgedrängt ist, die zum Ziel haben, die legalen Partizipationschancen durch soziales Training, Aus- und Fortbildung zu verbessern.

3.

Wie an den Beispielen bereits dargestellt, muß die personelle Ausstattung der schottischen Vollzugsanstalten aus deutscher Sicht mit gut bis sehr gut beurteilt werden. Dies mag daran liegen, daß es kaum Probleme bei der Rekrutierung Bediensteter gibt, möglicherweise deshalb, weil eine besondere Qualifikation für den Beruf des Prison Officers – im wesentlichen dem allgemeinen Vollzugsdienst in der Bundesrepublik vergleichbar – nicht gefordert wird. Es genügt, wenn der Bewerber eine hinreichende, d.h. abgeschlossene Schulbildung hat und unter keinen gesundheitlichen Mängeln leidet. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird hingegen nicht gefordert. Die Ausbildung an der Vollzugsschule dauert 6 Wochen. Nach insgesamt 12 Monaten wird der Beamte schließlich fest angestellt.

Die Bezahlung der Vollzugsbediensteten ist recht gut. Bereits bei Eintritt in den Vollzugsdienst verdient ein Prison Officer etwas über 2.000 DM¹⁾ im Monat. Nach ca. 2 Jahren Zugehörigkeit zum Dienst beläuft sich sein Monatsgehalt bereits auf ca. 2.300 DM und nach Beförderung in die erste Beförderungsstufe nach etwa 7 Jahren etwas über 2.700 DM. Ein Chief Officer – dem deutschen Vollzugsdienstleiter vergleichbar – bekommt zwischen 3.500 und 4.000 DM im Monat. Hierbei ist jeweils zu berücksichtigen, daß die Vollzugsbediensteten in Dienstwohnungen mietfrei wohnen, die

Vollzugsdienstleiter und Anstaltsleiter in geräumigen Häusern. Die Vollzugsbeamten werden mit 55 Jahren pensioniert.

Aufstiegsmöglichkeiten sind für alle Bedienstete durch Absolvieren weiterer Kurse und Examina vorhanden. Selbst das Examen für den Grad des stellvertretenden Anstaltsleiters kann jeder Vollzugsbedienstete mit wenigstens 2 Jahren Diensterfahrung nach Absolvieren der entsprechenden Kurse ablegen. Nach erfolgreichem Abschluß kann er zu den höchsten Anstaltsleiterposten aufsteigen. Dieser Werdegang trifft auf eine nicht unerhebliche Anzahl der in Schottland tätigen Anstaltsleiter auch zu.

Die im Vollzug tätigen Sozialarbeiter sind nicht beim Scottish Prison Service, sondern beim Social Work Department angestellt. Sie werden jedoch durch den Prison Service bezahlt und sind dem Anstaltsleiter unterstellt. Probleme werden in dieser unterschiedlichen Zuständigkeit nicht gesehen. Allerdings wurde dabei berichtet, die Sozialarbeiter würden gerade in der letzten Zeit auf eine stärkere Einbeziehung in die Behandlungsarbeit drängen und daher nicht selten in Konkurrenz oder im Gegensatz zu den Vollzugsbediensteten stehen.

Als ein besonderes Problem wird immer wieder der Einfluß der Gewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten geschildert. Diese habe beispielsweise jahrelang verhindert, daß die in den Anstalten den Gefangenen angebotenen berufsbildenden Kurse mit einem Zertifikat abgeschlossen werden konnten. Als Begründung dafür sei seitens der Gewerkschaft angegeben worden, daß durch eine solche Maßnahme bei hoher Arbeitslosigkeit außerhalb entlassene Gefangene gegenüber anderen Arbeitssuchenden eine günstigere Ausgangsposition bei der Bewerbung um freie Stellen erhalten könnten. Probleme mit anderen Gewerkschaften gebe es, wenn sich die Vollzugsanstalten mit ihrer Produktion auf dem Markt wie andere Unternehmer betätigten und dadurch der Wettbewerb verschärft werde. Dies sei beispielsweise im Druckgewerbe der Fall gewesen, weshalb derzeit nur noch eine der schottischen Vollzugsanstalten über eine kleinere Druckerei verfüge.

Nach meinen persönlichen Beobachtungen und dem Inhalt der geführten Gespräche scheint der Einfluß der Gewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten auf den Scottish Prison Service tatsächlich erheblich zu sein. Wohl aufgrund ihres Einflusses ist es nicht möglich, daß andere Bedienstete als diejenigen des allgemeinen Vollzugsdienstes (Discipline Officers) Sicherheitsaufgaben übernehmen. Dies führt beispielsweise dazu, daß in den Werkstätten Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes als Aufsichtspersonal neben (zivilen) Werkbediensteten mehr oder weniger untätig herumstehen. Auch die Kontrolle der Gefangenen beim Verlassen der Betriebe sowie ihre Zu- und Rückführung obliegt ausschließlich den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die deshalb zu Beginn und zu Ende der Arbeit, zu den Mahlzeiten sowie zu den Pausen am Morgen und am Nachmittag jeweils in großer Anzahl zur Verfügung stehen müssen.

4.

Im schottischen Strafvollzug beginnt der Behandlungsgedanke, wie er auf dem Kontinent inzwischen überwiegend vertreten wird, erst Einzug zu halten. Die zu beobachtenden Entwicklungstendenzen gehen zunächst hin zu einem vorsichtigen Ausbau der Vollzugslockerungen, wobei man offenbar noch dabei ist, mit Pilot-Projekten entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Hingegen werden im Rahmen des geschlossenen Vollzugs vielfältige, auf den Abbau von Kompetenzdefiziten der Gefangenen gerichtete Maßnahmen bereits weithin praktiziert. Allerdings ist auch eine gegenläufige Tendenz zu registrieren, die in der Favorisierung des Detention-Vollzuges und des diesem Modell zugrundeliegenden Gedankens der Spezialprävention zum Ausdruck kommt. In welche Richtung die Entwicklung endgültig gehen wird, ist noch nicht auszumachen. Es ist zu hoffen, daß die anstehenden Grundsatzentscheidungen nicht unter dem Druck tagespolitischer Ereignisse wie der Jugendunruhen des Sommers 1981 getroffen werden mögen.

Anmerkungen:

- 1) Umgerechnet nach dem im Oktober 1980 gültigen Wechselkurs

Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien

Bernhard Flümman

Zwischen den skandinavischen Staaten besteht seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, die u.a. ihren Ausdruck im Nordic Committee on Criminal Law und dem Nordic Council for Criminology (1) gefunden hat. Diese Zusammenarbeit führte dazu, daß heute die Kriminalgesetzgebung in diesen Ländern nahezu identisch ist und dementsprechend auch die Entwicklung weitgehend parallel verläuft (2).

Ein frühes Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist das Nordische Strafvollstreckungsgesetz von 1963 (3). Hierdurch haben sich Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Island jeweils in gleichlautenden Gesetzen verpflichtet, bezüglich der Vollstreckung von Geldstrafen, des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Kriminalbehandlung in Freiheit Urteile des jeweiligen anderen Staates anzuerkennen und die Vollstreckung im Heimatland des Verurteilten zu ermöglichen.

Diese Zusammenarbeit auf offizieller Ebene fand ihren Gegenpol auch in der breiten Öffentlichkeit. In allen Nordischen Ländern bildeten sich in den 60er Jahren Organisationen, die es sich zur Aufgabe machten, an der Reform des Strafvollzugs mitzuarbeiten. Ihre Mitglieder sind Sozialarbeiter, Psychologen, Juristen und ehemalige Strafgefangene. Als Endziel haben sich diese Organisationen die Behandlung Delinquenten in Freiheit, also die völlige Abschaffung des Gefängnisses gesetzt (4).

In Schweden handelt es sich um den 1966 gegründeten Reichsbund für eine Humanisierung der Kriminalfürsorge (KRUM (5)); in Dänemark um den 1967 entstandenen Verein für Kriminalpolitik (KRIM); in Finnland um die 1967 entstandene Novemberbewegung und den 1968 ins Leben gerufenen Reichsverband der Gefangenen (KRIM); in Norwegen um den 1968 gegründeten Verein für Kriminalrechtsreform (KROM (6)).

Eine der Zielsetzungen dieser Vereinigungen ist es, Alternativen zum Behandlungsvollzug zu finden. Mit dieser Aufgabenstellung befinden sie sich im Einklang mit den heutigen offiziellen Reformbestrebungen, die eine Abkehr von der in der BRD gerade im Entwicklungsstadium befindlichen Behandlungsideologie verfolgen (7). Die Tendenz in Skandinavien geht heute dahin, nachdem als allgemein gültig anerkannt ist, daß durch die Freiheitsstrafe keine Verringerung der Rückfallhäufigkeit erreicht wird, den Freiheitsentzug als ultima ratio anzusehen und auf alternative Sanktionsformen, wie Bewährung und Geldstrafe, auszuweichen. Hinzu kommen die Bestrebungen, präventive Maßnahmen zu verstärken (8).

Eine Folge dieser Abkehr vom Behandlungsgedanken ist die Abschaffung der Jugendgefängnisse und spezieller freiheitsentziehender Maßnahmen in Finnland, Dänemark, Norwegen (9) und Schweden (10).

Gesetzliche Regelungen in den einzelnen Ländern

In SCHWEDEN wird der Strafvollzug durch das Gesetz über Kriminalpflege in Anstalten vom 19. 4. 1974 (Nr. 203) (Reformbestrebungen sind im Gange) und durch die Bekanntmachung vom 26. 4. 1974 zur Ausführung des Gesetzes 1974:203 über die Kriminalpflege in Anstalten (Nr. 248) geregelt. Die Grundlagen des Strafvollzugs in DÄNEMARK sind im Strafgesetzbuch vom 1. 1. 1933 festgelegt, das durch eine Reform vom 1. Juli 1973 eine grundlegende Änderung durchmachte. Zudem enthält die Bekanntmachung Nr. 423 vom 21. 6. 1973 über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen weitere, den Vollzug betreffende Regelungen. In NORWEGEN ist der Strafvollzug im Gesetz über das Gefängniswesen vom 12. Dez. 1958 geregelt. In FINNLAND wurde bereits durch das Strafvollzugsgesetz vom 19. Dez. 1889 die Vollziehung von Freiheitsstrafen festgelegt. In ISLAND enthält das allgemeine Isländische Strafgesetzbuch vom 12. Febr. 1940 (§§ 31-55) die den Vollzug betreffenden Regelungen.

Mit Freiheitsentzug verbundene Sanktionsarten

Allen skandinavischen Ländern ist gemeinsam, daß sie als freiheitsentziehende Maßnahme grundsätzlich lediglich noch die zeitlich begrenzte oder lebenslange Gefängnisstrafe kennen.

In SCHWEDEN beträgt die zeitliche Gefängnisstrafe mindestens einen Monat und höchstens zehn Jahre (Kap 26 § 1 schwed. StGB). Es bestehen Bestrebungen die Mindeststrafe auf 14 Tage herabzusetzen (11).

In DÄNEMARK existiert zwar auch noch nach der Reform von 1973 (12) eine Unterscheidung in „Haft“ (7 Tage – 6 Monate) und „Gefängnis“ (Höchstmaß 16 Jahre), wobei der Unterschied aber lediglich in der Vollzugsdauer, den etwas größeren Privilegien für die Gefangenen in „Haft“ (z.B. eigene Kleidung, leichtere Besuchsmöglichkeiten) und darin zu sehen ist, daß „Haft“ in örtlichen, „Gefängnis“ hingegen in überregionalen Staatsgefängnissen, die lediglich halboffenen Charakter haben, vollzogen wird (13). Ähnlich wie in Dänemark existiert in NORWEGEN neben der Gefängnisstrafe noch eine eigene Haftstrafe, die aber im Gegensatz zu Dänemark in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt hat (14). Die Gefängnisstrafe in Norwegen beträgt mindestens 21 Tage und höchstens 15 Jahre, im Konkurrenzfall 20 Jahre (§ 17 norw. StGB). In FINNLAND ist eine Gefängnisstrafe zwischen 14 Tagen und 12 Jahren (bei Mehrfachtätern 15 Jahre) möglich (15).

Statistische Vollzugsdaten

Die durchschnittliche tägliche Gefängnispopulation (einschließlich U-Gefangene) betrug im Jahre 1978 in SCHWEDEN 52 Gefangene auf 100 000 Einwohner, in DÄNEMARK 58, in NORWEGEN 43 und in FINNLAND 113 (16). In ISLAND betrug diese Zahl im Jahre 1973 19 Gefangene (17). Die heutige Zahl für die BRD liegt bei ca. 80 Gefangenen.

Obwohl in allen skandinavischen Ländern die Abkehr vom Freiheitsentzug angestrebt wird, zeigt die Praxis der Verhängung von Freiheitsstrafen ein teilweise gegenteiliges Bild. So stieg die Zahl der mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen in FINNLAND von 1968 – 1977 von 210 auf 296 (je 100 000 der Bevölkerung), in NORWEGEN im gleichen Zeitraum von 51 auf 89, in DÄNEMARK blieb sie in etwa gleich – 103 auf 108 (1971:117/1974:118) und lediglich in SCHWEDEN fiel sie von 103 auf 84 (18).

Die durchschnittliche tägliche Anstaltsbelegung sank in SCHWEDEN in der Zeit von 1965 – 1978 von 5159 auf 4278 Gefangene (19), in DÄNEMARK in den Jahren 1966 – 1979 von 3267 auf 2941 (20), in NORWEGEN lag sie 1971 bei 1712 Gefangenen, stieg 1975 auf 1913 und fiel 1977 wieder auf 1779 (21), in FINNLAND fiel sie in der Zeit von 1976 – 1980 von 4693 auf 4396 Gefangene (22).

Berücksichtigt werden muß bei diesen Zahlen allerdings, daß z.B. in Schweden 1976 69% der Freiheitsstrafen unter vier Monaten lagen (23) und in Finnland 1975 die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafe 4 ½ Monate betrug (24) und nur 2% der Gefangenen eine Strafzeit von mehr als zwei Jahren verbüßten (25).

Im übrigen muß beachtet werden, daß in allen skandinavischen Ländern Trunkenheitsfahrten, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden können, einen sehr hohen Anteil an der Zahl der Freiheitsdelikte haben (26).

Organisation, Anstaltsarten, Vollzugsarten

Bis 1974 war der SCHWEDISCHE Strafvollzug in acht verschiedene Regionen aufgeteilt. Fünf dieser Regionen waren geographisch abgegrenzt, drei für besondere Klientelgruppen geschaffen worden (Internierungsregion, Jugendregion, Frauenregion).

In jeder Region gab es eine sogenannte Zentralanstalt und mehrere Seitenanstalten (27). Alle acht Strafvollzugsregionen unterstanden dem für den Strafvollzug zuständigen „Reichsamte“.

Diese Strukturierung wurde durch die Reform von 1974 wesentlich umgestaltet. Grund für diese Umgestaltung war unter anderem die Überzeugung, daß die Freiheitsstrafe nur die ultima ratio sein kann und falls es tatsächlich zum Freiheitsentzug kommt, der Gefangene den Kontakt zur Gesellschaft außerhalb des Gefängnisses nicht verlieren dürfe. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, wurden die gesamten Gefängnisse des Landes in nur zwei Kategorien geteilt – in Ortsanstalten (1978 = 50) und Reichsanstalten (1978 = 22) (28).

Die örtlichen Anstalten haben eine durchschnittliche Kapazität von 20 – 60 Gefangenen (29). Um die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen Gefängnisssystem und Bewährungssystem zu vereinfachen, wurde 1974 gleichzeitig das Land in 13 Regionen aufgeteilt. Innerhalb dieser Regionen kam es dann zu einer organisatorischen Zusammenfassung der Anstalten mit den Freipflegeeinrichtungen (30).

1978 befanden sich 90% der Verurteilten in den Ortsanstalten (31). Dies entspricht dem Hauptaugenmerk der Reform, daß die meisten Strafen in der Nähe des Wohnortes der Familie und der Arbeitsstelle verbüßt werden sollten (32).

§ 6 des Gesetzes 1974:203 ordnet daher auch an, daß erst Strafen von 12 Monaten und mehr in Reichsanstalten verbüßt werden und auch hier – zur Vorbereitung von Entlassung und Wiedereingliederung – zum Ende der Strafzeit eine Verlegung in eine Ortsanstalt erfolgen soll.

Eine Sonderstellung unter den Anstalten in Schweden nimmt die mit stärksten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattete Anstalt KUMLA ein, die mit 420 Plätzen auch zu den größten Anstalten in Schweden zählt (33).

In SCHWEDEN schreibt das Gesetz 1974:203 eine strikte Einteilung in geschlossene und offene Anstalten vor. Einer offenen Anstalt soll ein Gefangener zugeteilt werden, wenn keine andere Form des Vollzugs wegen Fluchtgefahr, aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen des passenden Arbeitsplatzes, der richtigen Ausbildung oder einer notwendigen Spezialbehandlung notwendig ist. Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Strafzeit wenigstens zwei Jahre beträgt und auch dann nur, wenn keine andere, bessere Unterbringung gewährleistet ist.

Diese grundsätzliche Bevorzugung des offenen Vollzuges kommt auch in den Bemühungen zum Ausdruck, diese Vollzugsart auszubauen. So wurden im Haushaltsjahr 1965/66 14 Mill. Schwedenkronen an Zuwendungen für den offenen Vollzug aufgebracht; im Jahr 1976 hatte sich dieser Betrag auf 64 Mill. Kronen erhöht. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der im offenen Vollzug Beschäftigten von 175 auf über 600 (34).

Eingeführt wurden die offenen Anstalten durch eine 1945 erfolgte Reform des Strafgesetzbuches (35).

Von den insgesamt 4278 Gefangenen im Jahre 1978 befanden sich 1812, also ca. 42%, in offenen Anstalten (36).

Die oberste Strafvollzugsbehörde für DÄNEMARK ist das Direktorat für das Gefängniswesen und die Kriminalfürsorge (verantwortlich für Vollzug und Bewährungshilfe). Das Direktorat hat zwei Abteilungen mit jeweils drei Referaten. Die eine Abteilung befaßt sich mit Veränderungen und Reformen für den Strafvollzug und den übrigen, den Vollzug betreffenden Fragen (z.B. Gefangenenfürsorge). Der anderen Abteilung obliegt die gesamte Verwaltung des Vollzuges (finanziell, personell).

Das Direktorat ist Zentralbehörde für 13 Kriminalgefängnisse (Staatsgefängnisse), 50 kleinere Lokalanstalten und 6 Institutionen der Kriminalfürsorge. Im gesamten Vollzug besteht eine Gesamtkapazität von ca. 4200 Plätzen. Davon entfallen 1250 Plätze auf die 10 offenen Anstalten und ca. 1650 auf die örtlichen Anstalten (37). Dieser Gesamtkapazität stehen ca. 3000 Beamte gegenüber (110 in der Zentralverwaltung), sodaß heute ein Verhältnis von 1:1 Gefange-

ner/Beamter besteht, was sicher mit einer Folge der stärkeren Individualisierung im Dänischen Vollzug ist (38).

Die Anzahl der Plätze in jeder Anstalt ist sehr unterschiedlich, jedoch sind die geschlossenen Anstalten in der Regel größer als die offenen. Die Kapazität der geschlossenen Anstalten liegt etwa bei 150 – 285 Plätzen, die kleinste offene Anstalt hat 75 und die größte 260 Plätze. In den sogenannten örtlichen Anstalten wird immer nur eine sehr kleine Anzahl von Gefangenen betreut. Einige haben lediglich eine Kapazität von 10 – 15 Plätzen; die größte örtliche Anstalt weist 70 Plätze auf.

Eine Ausnahme im Anstaltssystem bildet das Kopenhagener Gefängnis mit 700 Plätzen. Es besteht aus einem großen Gefängnis und mehreren kleineren und gilt als Staatsgefängnis. Die meisten Insassen befinden sich jedoch in Untersuchungshaft oder im Gefängnishospital (39).

In FINNLAND existieren 42 Anstalten. Dabei handelt es sich um drei Sicherheitsanstalten (eine für Frauen), 8 halboffene Anstalten, 7 sogenannte „classification centers, 18 Arbeitskolonien (offene Anstalten ohne Wälder, Mauern und verschlossene Türen; in 8 von ihnen besteht die Arbeit im Straßenbau, bei 6 in Waldarbeit, in einer wird in einer Sägemühle gearbeitet und zwei sind mit dem Flughafenbau beschäftigt. In der einzigen Frauenanstalt werden Hemden und Tücher hergestellt), 4 Gefangenenkolonien (3 für Männer und eine für Frauen; dort sind Häftlinge mit hohen Strafen untergebracht, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen) und schließlich noch zwei Arbeitslager (40).

Dem offenen Vollzug werden Gefangene zugeteilt, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder deren Strafe unter zwei Jahren liegt, wenn im Übrigen keine Gefährdung für die Öffentlichkeit besteht (41).

Arbeit und Fortbildung

In SCHWEDEN sind Arbeit und Fortbildung der Gefangenen in den §§ 10, 17 und 44 des Gesetzes 1974:203 geregelt. Danach muß grundsätzlich jedem Gefangenen soweit wie möglich eine angemessene und auf die Zeit nach seiner Entlassung ausgerichtete Arbeit angeboten werden, der nach Möglichkeit in Gemeinschaft nachgegangen werden kann. Gleichwertig neben der Arbeit wird jedem Gefangenen, der eine weitere oder fortführende Ausbildung benötigt, diese während der Arbeitszeit gewährt.

Der Gefangene erhält eine Vergütung für seine Arbeit, die auch dann gezahlt wird, wenn er statt zu arbeiten während der Arbeitszeit weiterbildende Maßnahmen wahrnimmt. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Der Arbeitslohn lag Mitte der siebziger Jahre bei 2 Kronen pro Stunde (42). 1978 gingen ca. 1 700 Gefangene (40%) einer Arbeit außerhalb der Anstalt nach (43).

In DÄNEMARK besteht bis auf die Versuchsanstalt Renbaek in allen Anstalten Arbeitspflicht. Der Aus- und Fortbildung wird der gleiche Stellenwert wie der Arbeit eingeräumt. Bei der Ausbildung wird besonderer Wert darauf gelegt, daß sie für die Zeit nach der Entlassung von Nutzen ist (44).

Auch in FINNLAND werden Arbeit und Fortbildung die gleiche Bedeutung beigemessen. In den offenen Anstalten erhält der Gefangene ein normales Gehalt (45), von dem ihm 25% zur eigenen Verfügung stehen. 50% des Restbetrages werden an seine Familie gezahlt, den Rest erhält er bei seiner Entlassung (46).

Arbeits- und Fortbildungsmöglichkeiten, letztere in großem Umfang, kann der Gefangene auch außerhalb der Anstalt wahrnehmen (47).

Vollzugslockerung/Entlassung

Die Auflockerung des Vollzuges findet in SCHWEDEN ihre Grundlage in den §§ 11, 14, 32 – 34 des Gesetzes 1974:203. Dem Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, während der normalen Arbeitszeit außerhalb der Anstalt zu arbeiten, einer Ausbildung nachzugehen oder andere notwendige Tätigkeiten wahrzunehmen.

1979 waren es 16% der Gefangenen (48), die die Möglichkeit einer Arbeit oder eines Studiums außerhalb der Anstalt in Anspruch nahmen. Bei 80% dieser Gefangenen kam es zu keinerlei Zwischenfällen während ihrer Abwesenheit von der Anstalt.

§ 14 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß es dem Gefangenen erlaubt sein soll, während seiner Freizeit die Anstalt zu verlassen, um das Freizeitangebot außerhalb der Anstalt wahrnehmen zu können, wobei dieser Ausgang auch unter Bewachung erfolgen kann.

Die §§ 32 – 34 schließlich regeln die Bedingungen für Kurzurlaub, Urlaub zur Entlassungsvorbereitung und für einen auch längeren Aufenthalt außerhalb der Anstalt, der der Anpassung an die Gesellschaft dient.

Kurzurlaub, in dessen Genuß Gefangene mit einer Strafzeit unter vier Monaten so gut wie gar nicht gelangen, wird Gefangenen in offenen Anstalten nach 2 Monaten, in geschlossenen Anstalten nach 6 Monaten gewährt (49). Er dauert in der Regel 72 Stunden und dient dem Besuch der Familie oder nahen Verwandten, aber auch allgemeinen sozialen Zwecken des Gefangenen. Unter dem gleichen Aspekt wird der sogenannte Entlassungsurlaub gewährt, der 1979 über 1 500 mal gestattet wurde (50).

Die Gesamtzahl der gewährten Urlaube nach § 32 und § 33 betrug 1979 über 45.500. 5% hiervon wurden mißbraucht, indem der Gefangene nicht zurückkehrte und in 2% der Fälle bestand der Mißbrauch in nicht rechtzeitiger Rückkehr, Drogen- oder Alkoholgenuß, Einschmuggelung unerlaubter Gegenstände etc.. Der Mißbrauch des Urlaubs durch erneute Straffälligkeit ist verschwindend gering (51). Ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt nach § 34 wurde 1979 in 460 Fällen gewährt, von denen die Hälfte aus geschlossenen Anstalten stammte. Hauptgründe für einen solchen Aufenthalt waren Spezialbehandlungen bei Drogen- und Alkoholproblemen. In ca. 10% der Fälle war ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt wegen der Fortbildung notwendig, in 8% wegen des Militärdienstes (52).

Die Länge des Aufenthaltes liegt zwischen 2 – 4 Monaten. In 15% der erforderlichen Fälle lag der Aufenthalt zwischen 6 Monaten und einem Jahr. 2/3 aller Fälle des Aufenthalts außerhalb der Anstalt waren erfolgreich (53).

Im Versuchsstadium befindet sich in Schweden eine weitere Form des Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Insbesondere Drogenabhängigen soll es ermöglicht werden, für 6-12 Monate in speziell ausgesuchten Familien zu leben. Diese Form des Vollzugs in Freiheit wurde bisher aber lediglich in 20 Fällen praktiziert, sodaß noch keine näheren Angaben gemacht werden können (54).

Vorzeitige Entlassung wird in Schweden im Normalfall nach 2/3 der Strafzeit (wenigstens aber 3 Monate) gewährt. Junge Straffällige und solche mit hohen Freiheitsstrafen (ohne Vorstrafen) können schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit entlassen werden (55). Eine bedingte Entlassung findet in etwa 90% der Fälle statt (56). Die bedingte Entlassung ist grundsätzlich mit einer einjährigen Bewährungszeit verbunden, unter der Aufsicht eines Bewährungshelfers. Für diese Zeit können dem Probanden Auflagen gemacht werden und während dieser Zeit kann er bis zu 14 Tagen auch wieder in Haft genommen werden (57).

Die Urlaubsregelung im DÄNISCHEN Strafvollzug hat im Laufe der Zeit eine immer liberalere Handhabung erfahren. Insbesondere durch die Reform von 1973 sind die Regelungen des Urlaubs bedeutend erweitert worden.

Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten und darüber verbüßen, können Ausgang zum Besuch ihrer Familie erhalten – in offenen Anstalten nach Ablauf von 4 Wochen; in geschlossenen Anstalten nach Verbüßung eines Viertels der Strafzeit, jedoch frühestens nach zehn Wochen. Die Ausgangserlaubnis wird an jedem dritten Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend erteilt. Bis zu vier solcher Wochenenden können zusammenspart werden zu einem Ausgang (= 8 Tage). Insassen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Monaten verbüßen, können, sofern sie sich in einer offenen Anstalt befinden, einen wöchentlichen Ausgang von bis zu acht Stunden erhalten (58). Darüberhinaus wird Ausgang in der Form des sogenannten Freigangs zur Ausbildung für eine Erwerbstätigkeit gewährt, sofern in der Anstalt hierfür keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen (59). Ebenso in sämtlichen Fällen, die der Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Außenwelt oder der Vorbereitung auf die Entlassung dienen.

Der Mißbrauch des Ausgangs ist sehr gering. So kam es 1973 bei 14 728 Ausgangserlaubnissen lediglich in 8% der Fälle zu einem Mißbrauch und hiervon nur in Höhe von 1,2% zu einem Mißbrauch durch erneute Straffälligkeit (60).

Bei einer Gefängnisstrafe ist in DÄNEMARK nach 2/3 der Verbüßung der Gefängnisdirektor grundsätzlich verpflichtet, über die vorzeitige Entlassung einen Vorschlag gegenüber der Abteilung für Vollzug und Bewährungshilfe zu machen. In der Praxis ist die Entscheidung allerdings auf die Gefängnisdirektoren deligiert, sodaß die Behörde nur in schwierigen Fällen oder bei Ablehnung entscheidet (61).

Unter Umständen ist, wenn wenigstens 4 Monate verbüßt sind, eine bedingte Entlassung auch schon nach der Hälfte der Strafzeit möglich. Solche Umstände können eine günstige Arbeitsstelle oder zu diesem Zeitpunkt vorhandene bessere Ausbildungsmöglichkeiten sein. Es können aber auch Gründe ausschlaggebend sein, die in der Person des Gefangenen liegen, so etwa sein jugendliches Alter oder eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit. 1973 wurden 91,5% der Gefangenen bedingt entlassen (62).

Heute bestehen Überlegungen, die bedingte Entlassung grundsätzlich schon nach der Hälfte der Strafzeit zu gewähren (63).

In NORWEGEN wird die Entlassung auf Probe nach Verbüßung von 2/3 der Strafzeit heute so regelmäßig gewährt, daß künftig den Gefangenen ein Klagerecht eingeräumt werden soll, falls die Entlassung ausnahmsweise abgelehnt werden sollte. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch schon nach der Hälfte der Strafzeit eine Entlassung stattfinden.

1973 waren unter 11 382 Entlassenen allerdings lediglich 1 350 zur Probe. Der Grund für diese geringe Zahl dürfte darin zu sehen sein, daß fast alle anderen Gefangenen zu kurze Freiheitsstrafen verbüßten, um die gesetzlich vorgesehene Mindestfrist von 4 Monaten zu erreichen, nach der eine Entlassung auf Probe erst vorgesehen ist (64).

Die in FINNLAND seit 1970 bestehende Urlaubsregelung wird recht großzügig gehandhabt (65). 1976 erhielten 10 768 Gefangene Heimaturlaub, von denen 87% ohne die Vorschriften zu verletzen wieder in die Anstalt zurückkehrten (66).

Grundsätzlich wird Urlaub bei einer Strafzeit von wenigstens zwei Monaten nach einer Verbüßung eines ebenso langen Zeitraumes gewährt. Bei kürzeren Strafzeiten ist Urlaub nur aus besonderen Gründen möglich (66). Bei Gefangenen mit langer Strafdauer (über 2 Jahre) kann Urlaub alle 4 oder 6 Monate gestattet werden (65). Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten wird ein Wochenendurlaub frühestens nach drei Jahren eingeräumt (65).

Bei Strafen über drei Monaten ist nach 2/3 der Strafzeit eine bedingte Entlassung möglich (67).

Anmerkungen und Literatur

1) vgl hierzu: ANTILLA, I.: *Corrections in Finland*; in: *International Corrections*, S. 103-122; hrsg.v.: Wicks/Cooper Lexington Toronto 1979; S. 120
LAHTI, R.: *The role of Criminology in the development of criminal policy*; in: *Finnish Criminal Policy in Transition*; Publications of the Department of Criminal Law, University of Helsinki No 4 Helsinki 1979; S. 33-44; hrsg.v.: Backman, Koskinen, Lahti, Lehtimaja; S. 36
NELSON, A.: *Crime and Response to Crime in Sweden – Discussion Paper Topic 1 – Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*; Stockholm 1980; S. 24

2) SIMSON, G.: *Das schwedische Kriminalgesetzbuch*, Berlin 1976; S. 2

3) vgl z.B. für Schweden: SIMSON, G.: *Das nordische Strafvollstreckungsgesetz in Schweden*, in: ZStW 1965, 167-187; mit einer Einführung und dt. Übersetzung

4) HILBERS/LANGE: *Abkehr von der Behandlungsideologie? Erfahrungen mit modernen Vollzugsformen in Skandinavien*, in: KrimJ 1973, 52-62; S. 56

- MÜLLER-DIETZ, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979; S. 260
- 5) vgl hierzu: MARNELL, G.: Penal Reform: A Swedish viewpoint in: The Howard Journal of Penology XIX 1974 No 1, 8-21; S. 8-10
- 6) BRODERSON, K.: Die neue Strafvollzugsdiskussion in Skandinavien; in: Kriminalsoziologische Bibliographie Heft 9/10 1976, 20-33; S. 20
- SHORT, R.: The care of long – term prisoners; London 1979 S. 34 ff
- 7) HILBERS/LANGE: Anm. 4 S. 53
- 8) zu diesen Reformbestrebungen: ANTILLA: anm 1 S. 107
- GEIJER, L.: Einige Gesichtspunkte zum Freiheitsentzug im Strafrecht; in: Festschrift für Christian Broda zum 60. Geburtstag, S. 49-63; Wien 1976; S. 56
- DERS.: Strafvollzug in Schweden; in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1977, 81-91; S. 82
- GROSS, E.: Eindrücke vom dänischen Strafvollzug – Erfahrungen einer Studienreise; in: ZfStrVo 1974, 125-135; S. 132
- HANSEN, U.: Das norwegische Sanktionensystem, Entwicklung – geltendes Recht – Reform; Diss. Freiburg 1979; S. 132
- HOFER, H.: Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden, in: KrimJ 1975, 278-290; S. 286
- ISOLA, H.: Humaner Behandlungsvollzug hinter schwedischen Gardinen, in: ZfStrVo 1973, 139-151; S. 139
- JOUTSEN, M.: The indeterminate incarceration of dangerous offenders in Scandinavia, in: Crime and Crime Control in Scandinavia, S. 70-73, Stockholm 1980; S. 70
- KOSKINEN, P.: Über die jüngsten Reformen des Finnischen Strafrechts – eine Betrachtung ihrer Hintergründe und ihrer Ziele, in: Finnish Criminal Policy in Transition S. 16-19, Publications of the Department of Criminal Law, University of Helsinki No 4, Helsinki 1979, hrsg.v.: Backman, Koskinen, Lahti, Lehtimaja; S. 16
- KYVSGAARD, B.: Imprisonment in the Nordic Countries, in: Crime and Crime Control in Scandinavia, S. 53-58, Stockholm 1980; S. 55
- LEHTIMAJA, L.: The impact of contemporary criminal policy on the shaping of penal sanctions in Finland, in: Finnish Criminal Policy in Transition S. 20-32, Publications of the Department of Criminal Law, University of Helsinki No 4, Helsinki 1979, hrsg.v.: Backman, Koskinen, Lahti, Lehtimaja; S. 25
- MATHIESEN, TH.: The Future of Control Systems – The Case of Norway, in: International Journal of the Sociology of Law 8 (1980), 149-164; dort wird das „White Paper No 104 On Criminal Policy“ der norwegischen Regierung vom 26. Mai 1978 besprochen, das sich mit Vorschlägen zur Vermeidung des Freiheitsentzuges befaßt
- SIMSON, G.: Entwicklungslinien im schwedischen Kriminalrecht, in: Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag S. 747-762, Berlin-New York 1977; S. 755
- DERS.: Anm 2 S. 58
- 9) THORNSTEDT, H.: Die Strafrechtsreform der skandinavischen Staaten im Vergleich mit der Strafrechtsreform in der BRD, in: Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung, S. 66-85, hrsg.v.: Hans Lüttger, Berlin – New York 1978; S. 83
- 10) NELSON: Anm 1; S. 10 u. 36
- 11) NELSON: Anm 1; S. 34
- 12) LOENBERG, A.: The penal system of Denmark, Kopenhagen 1975; S. 16
- BRYDENSHOLT, H.H.: Crime Policy in Denmark, in: Crime and Delinquency 1980, 35-41; S. 38
- 13) LOENBERG: Anm 12; S. 21
- 14) HANSEN: Anm 8; S. 127
- 15) ANTILLA: Anm 1; S. 104
- 16) KYVSGAARD: Anm 8; S. 54
- 17) HOFER: Anm 8; S. 286
- 18) BONDESON, U.: Conditional sentence and probation, in: Crime and Crime Control in Scandinavia S. 59-69, Stockholm 1980 S. 62
- 19) KRIMINALVARDEN – Sveriges officiella statistik – Kriminalvårdsverket – Norrköping 1978, 69; 1970, 55
- 20) Kriminalvårdsorganen – Justizministeriet – Direktoratet for Kriminalvårdsorgan, Kopenhagen 1979, 155
- 21) KRIMINALSTATISTIKK – FANGER – Statistisk Sentralbyrå, Oslo 1975, 13; 1977, 12
- 22) SELVITE – Oikeusministeriö – Vankeinhoito-Osasto No 2 1981 S. 2
- 23) KRIMINALVARDEN: Anm 19; 1976, 9
- 24) TÖRNUDD, P.: Crime Trends in Finland 1950 – 1977 Helsinki 1978; S. 4
- 25) SHORT: Anm 6; S. 66
- 26) Als Beispiel sei Schweden angeführt, dort betrug diese Delikte 34% – KRIMINALVARDEN Anm 19; 1978, 21
- 27) SOBLIK, K.: Vergleich eines schwedischen Vorschlags zum Gesetz über den Anstaltsvollzug mit dem dt. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des schwedischen Strafvollzugs, Diss. Göttingen 1976; S. 31 ff
- ARNDT, H.: Der schwedische Strafvollzug im Umbruch, in: ZblJugR 1975, 463-472; S. 464
- 28) NELSON: Anm 1; S. 58
- YSANDER, U.: Neue Trends der schwedischen Kriminalpolitik, in: BewH 1978, 324-333; S. 326
- 29) MARNELL: Anm 5; S. 10
- WARD, D.: Sweden: The Middle Way to Prison Reform, in: Prisons: Present and Possible; S. 89-167, Ed. by: Marvin E. Wolfgang, Toronto 1979; S. 108
- 30) NELSON: Anm 1; S. 16
- 31) KRIMINALVARDEN: Anm 19; 1978, 8
- 32) YSANDER: Anm 28; S. 326
- 33) vgl zur Beschreibung dieser Anstalt und zu den Verhältnissen in dieser Anstalt: SHORT: Anm 6; S. 38-44
- 34) GEIJER: Anm 8; S. 85
- 35) WARD, D.: Inmates Rights and Prison Reform in Sweden and Denmark, in: Journal of Criminal Law and Criminology 1972, 240-255; S. 240
- 36) NELSON: Anm 1; S. 58
- 37) LAUESEN, B.W.: Spezialprävention als Hauptzweck im dänischen Strafvollzug, in: ZfStrVo 1973, 158-161; S. 159
- 38) BRODERSON: Anm 6; S. 25
- 39) LOENBERG: Anm 12; S. 58
- 40) SHORT: Anm 6; S. 64
- 41) ANTILLA: Anm 1; S. 108
- 42) ARNDT: Anm 27; S. 465
- 43) NELSON: Anm 1; S. 59
- 44) LOENBERG: Anm 12; S. 66-74
- 45) ANTILLA: Anm 1; S. 109
- 46) SHORT: Anm 6; S. 65
- 47) LEHTIMAJA: Anm 8; S. 25
- 48) vgl MEASURES OF DE-institutionalisation in Sweden An Information Paper prepared by the National Prison and Probation Administration, Stockholm 1980; S. 2
- 49) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 3
- 50) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 4
- 51) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 4
- 52) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 1
- 53) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 2
- 54) MEASURES OF . . . : Anm 48; S. 4/5
- 55) NELSON: Anm 1; S. 34
- 56) GROSS: Anm 8; S. 128
- 57) NELSON: Anm 1; S. 35
- 58) LOENBERG: Anm 12; S. 85/86
- 59) BRODERSON: Anm 6; S. 26
- 60) LOENBERG: Anm 12; S. 86
- 61) LOENBERG: Anm 12; S. 42
- 62) LOENBERG: Anm 12; S. 42/43
- 63) BRYDEBHSOLT: Anm 12; S. 40
- 64) HANSEN: Anm 8; S. 149/150
- 65) SHORT: Anm 6; S. 66
- 66) ANTILLA: Anm 1; S. 111
- 67) LEHTIMAJA: Anm 8; S. 27

Die Stellung des Behinderten im Strafvollzug

Heinz Müller-Dietz

I

Wer die Diskussionen über den Strafvollzug kennt, wird den Eindruck gewinnen, daß dies kein Thema ist, mit dem man sich näher auseinandersetzt. Theorie und Praxis des Vollzugs scheinen sich durchweg mit anderen Problemen zu beschäftigen. Das Thema ist gleichsam außerhalb der Mauern angesiedelt, wo es denn auch seit einiger Zeit in verstärktem Maße erörtert wird. Ein rechter Zusammenhang zwischen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und Strafvollzug will sich nicht herstellen.

Das lehrt ein Blick in das StVollzG und in die einschlägige Literatur. Das Stichwort „Behinderter“ kommt im StVollzG nicht vor. Die Lehrbücher und Kommentare zum StVollzG erwähnen es, wenn überhaupt, nur am Rande. In den Stichwortregistern finden wir nichts darüber. Der Ausdruck „Behinderung“ erscheint in einem ganz anderen Kontext, etwa im Zusammenhang mit der Behinderung von Behandlung und sozialer Eingliederung. Soweit die einschlägige Literatur überhaupt darauf Bezug nimmt, tut sie es allenfalls im Sinne einer Verweisung auf das Sozialhilferecht und das BSHG. Offenkundig wird das Problem der Behinderung jedenfalls nicht als spezifische Frage des Strafvollzugs empfunden oder gesehen.

Das hat sicher mehrere Gründe. Zum einen mag es damit zusammenhängen, daß das Sozialhilferecht für den Personenkreis der Behinderten einen umfangreichen und umfassenden Hilfskatalog bereithält, so daß entsprechende Hilfeangebote von seiten des Strafvollzugs schon deshalb entbehrlich erscheinen. Ich komme noch darauf zurück. Bekanntlich ist das Netz sozialer Hilfeleistungen unter dem Vorzeichen des Sozialstaatsprinzips dicht geflochten und bezieht gerade jene Personengruppen ein, die staatlicher oder sonstiger Hilfe bedürfen.

Zum zweiten mag hier aber auch eine Rolle spielen, daß nur ein relativ kleiner Kreis von Personen zu jener Gruppe gerechnet wird (oder auch gerechnet werden kann), die man im engeren oder sozialrechtlichen Sinne als Behinderte ansieht. Sehr wahrscheinlich ist dies der entscheidendere Gesichtspunkt. So kommen im Strafvollzug Fälle geistiger Behinderung schon deshalb in geringerem Maße vor, weil die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe allemal wenigstens verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) voraussetzt. Nach dem Grundsatz „Ohne Schuld keine Strafe“ schließt eben Schuldunfähigkeit eine Bestrafung aus. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die mit einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 64 StGB) gekoppelt ist, führt meist zu einem Vorwegvollzug der Unterbringung (§ 66 StGB). Die Folge davon ist, daß der Verurteilte in aller Regel nicht in den Strafvollzug gelangt.

Fälle körperlicher Behinderung trifft man im Strafvollzug zwar immer wieder an. Die Strafvollzugsstatistik äußert sich darüber freilich nicht. Wir wissen daher nicht, wie viele solcher Fälle es gibt. Sie spielen aber nach der Organisation

und Struktur der Anstalten und der Ausgestaltung der Behandlung eher eine marginale Rolle. Manchmal hat man den Eindruck, sie würden eher als Belastung des Anstaltsbetriebes empfunden, weil sie zusätzliche Schwierigkeiten bereiten. Auch draußen nehmen Behinderte aus vielerlei Gründen ja oft eine randständige Rolle ein. Davon wird gleichfalls noch zu handeln sein.

II

Bisher blieb offen, was Behinderung (im Sinne des Sozialrechts) eigentlich bedeutet. Freilich enthält auch das unmittelbar einschlägige Gesetz, das BSHG, keine allgemeine Definition des Behinderten. Es umschreibt insoweit nur den Personenkreis, der Anspruch auf Sozialhilfe hat, und die Aufgabe der Sozialhilfe. Anspruchsberechtigt ist, wer hilfebedürftig ist, sich nicht selbst helfen kann und auch von anderer Seite – etwa von Angehörigen – nicht die nötige Hilfe erhält (§ 2 I). „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken“ (§ 1 II).

Eine spezielle Hilfeart stellt die Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 - 47) dar. Eine allgemeine Begriffsbestimmung des Behinderten fehlt im Gesetz. Dies gilt auch für die sog. Eingliederungshilfe-Verordnung, die unmittelbar auf den Begriff der Behinderung Bezug nimmt. Immerhin kann man § 39 I BSHG in Verbindung mit Detailregelungen dieser VO entnehmen, was das Sozialrecht unter Behinderung versteht.

§ 39 I BSHG unterscheidet zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht jedoch erst dann, wenn die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist. Sie muß dem Gesetz zufolge ferner erheblich („wesentlich“) sein. Der Behindertenbegriff i.S. der Eingliederungshilfe umfaßt zwei Merkmale. Das erste, kausale Merkmal schließt Beeinträchtigungen (Schädigungen, Erkrankungen, Fehlfunktionen, Schwächen, Störungen) körperlicher, geistiger oder seelischer Kräfte (Funktionen) ein. Gemeint sind körperliche, geistige oder seelische Regelwidrigkeiten (Gesundheitsschäden), die ärztlicher Feststellung bedürfen. Welche Ursachen diese Gesundheitsschäden haben, spielt keine Rolle. Das zweite, finale Merkmal betrifft die Auswirkungen der Regelwidrigkeiten: Folge der Regelwidrigkeit muß es sein, daß der Hilfesuchende – wie ihn das BSHG nennt – nicht ausreichend in die Gesellschaft eingegliedert ist. § 39 III sagt hierzu: „Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und *den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern*. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Zu den Arten körperlicher Behinderungen zählen nach § 1 der Eingliederungs-VO nicht zuletzt Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit, des Aussehens, des körperlichen Lei-

stungsvermögens, der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit. Mit geistig wesentlich Behinderten meint § 2 der VO Personen, bei denen „infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist“. Eine seelische Behinderung liegt nach § 3 der VO dann vor, wenn „infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist“. Die VO rechnet zu dieser Personengruppe namentlich Personen mit Psychosen, Gehirnschädigungen, Anfallsleiden, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Zu den Leistungen, die Behinderten zu gewähren sind, zählen nach den §§ 39 - 47 BSHG und der Eingliederungs-VO neben ärztlichen Maßnahmen und der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit anderen Hilfsmitteln namentlich heilpädagogische Maßnahmen, Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zu einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf, Hilfe zur Fortbildung oder Umschulung, Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, Hilfe bei der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Die letztgenannte Hilfe umfaßt namentlich Maßnahmen, welche die Begegnung und den Umgang mit Nichtbehinderten ermöglichen oder erleichtern sollen, den Besuch kultureller oder geselliger Veranstaltungen ermöglichen sollen, sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen (§ 19 VO). Diese Einzelaufzählung erscheint in unserem Zusammenhang deshalb wesentlich, weil sie spezifische Hilfearten herausstellt, die in mehr oder minder modifizierter Form auch bei Strafgefangenen eine Rolle spielen (können). Auch darauf wird noch einzugehen sein.

III

Die Vorschriften, die im einzelnen die Stellung des Behinderten, namentlich die ihm zu gewährenden Leistungen regeln, stehen in einem umfassenderen Kontext, der generell staatliche Hilfen für Hilfebedürftige betrifft. Was hiernach für Behinderte geschieht oder getan werden soll, bildet also lediglich einen Ausschnitt aus dem sozialrechtlichen Leistungskatalog des heutigen Sozialstaates, der all jenen Personengruppen zugedacht ist, die ohne staatliche Hilfe am gesellschaftlichen Leben nicht partizipieren können. Eine wie immer geartete und zustandegekommene defizitäre Situation soll – im Rahmen des Möglichen – behoben werden, um die soziale Integration des Betroffenen zu ermöglichen. Deshalb hat sich für die einschlägigen Regelungen, die in ihrer Summe weit über die Vorschriften des BSHG hinausgehen und in verschiedenartigen Gesetzen (wie z.B. im SchwerbehindertenG, Rehabilitationsangleichungsgesetz) ihren Platz gefunden haben, ein eigenständiger Begriff, nämlich das „Rehabilitationsrecht“ eingebürgert.

Ausgangspunkt ist die Rehabilitation selbst. Darunter versteht man diejenigen Maßnahmen, „die darauf ausgerichtet sind, eine behinderte Person geistig, seelisch und körperlich darauf vorzubereiten, im Rahmen ihrer Fähigkeiten einen normalen Platz in der Gesellschaft – und das heißt nicht nur im Arbeitsleben – einzunehmen oder wiedereinzunehmen“ (Mrozynski, Rehabilitationsrecht, 1979, § 1). Es geht darum, Behinderungen entgegenzuwirken. „Unter Behinderungen

versteht man eine erhebliche und dauerhafte Einschränkung der Beziehungen zwischen Individuum und Außenwelt“ (Mrozynski). Rehabilitation in diesem Sinne weist drei Aspekte auf, einen medizinischen, einen beruflichen und einen sozialen. Natürlich überschneiden sich alle drei in der Gewährung von Hilfen und in ihrer praktischen Durchführung. Sie lassen sich indessen nicht mit gleicher Präzision fassen. Noch am ehesten kann man die medizinische und die berufliche Rehabilitation konkretisieren. Der beruflichen Rehabilitation dient nicht zuletzt die Werkstatt für Behinderte, welche die §§ 52 - 56 SchwerbehindertenG vorsehen. Sie ist für diejenigen Behinderten gedacht, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 52). Die Werkstatt muß es dem Behinderten ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie soll deshalb ein breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen. Dies geschieht in den drei Stadien der Eingangsstufe, des Arbeitstrainings und der Arbeitsplätze. Daneben kommt natürlich auch – im Rahmen der individuellen Möglichkeiten des Behinderten – die Rehabilitation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht.

Was soziale Rehabilitation bedeutet, läßt sich demgegenüber nur schwer bestimmen. Sie dürfte auf Eingliederung des Behinderten in sein gesellschaftliches Umfeld, seinen natürlichen Lebenskreis zielen. Dabei geht es nicht zuletzt um die Förderung familiärer Beziehungen sowie der Kommunikation mit anderen.

In diesem Zusammenhang weist man mehr und mehr auf den Gesichtspunkt einer Überforderung Behinderter im Sinne des Leistungsdenkens hin. Danach kann es nicht Ziel der Rehabilitation sein, einseitig berufliche und Lernfähigkeit des Behinderten zu optimieren, statt die Gesamtheit seiner Persönlichkeit sozial zu integrieren und die Grenzen der Entwicklungsmöglichkeiten zu respektieren. Deshalb plädiert man für ein „reflexives Leistungsdenken“, das meint, „daß der Behinderte seine Behinderung anzunehmen lernen muß, anstatt die vorhandenen psychischen Energien durch Überkompensation seines Schadens zu vergeuden“ (Mrozynski). Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation müssen demnach in ein Gesamtkonzept integriert werden, das die Fähigkeiten und Kräfte des Behinderten im Sinne einer ihm gerecht werdenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aktiviert und mobilisiert.

IV

Bereits die bisherigen Hinweise haben erkennen lassen, daß die Leistungsangebote des Staates zugunsten Behinderter nur einen Teil des Gesamtspektrums an Hilfen ausmachen, die das geltende Recht für sozial Benachteiligte und in ihrer Entwicklung Geschädigte vorsieht. Während der Begriff der Behinderung und die darauf zugeschnittenen Hilfen schwerpunktmäßig medizinische Akzente setzen, kennt das BSHG indessen darüber hinaus auch Sozialleistungen zugunsten solcher Personengruppen, die aus anderen Gründen in ihrer personalen und sozialen Entfaltung beeinträchtigt sind. Prototyp dieser Personengruppen ist derjenige Personenkreis, bei dem „besondere sozialen Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entge-

genstehen". Nach § 72 I BSHG ist solchen Personen dann Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, „wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind". Der Sache nach geht es um jene Personen, die das frühere Recht als Gefährdete bezeichnete. Durch die Neuregelung ist klargestellt, daß diese Hilfeart nur mehr fürsorgerischen, nicht polizeilichen Charakter trägt. Gleichwohl bezieht sie sich vielfach auch auf Personen, die „Störer" im polizeirechtlichen Sinne sind. Dies hängt damit zusammen, daß solche Personen häufig fürsorgebedürftig sind oder werden, d.h. aus eigener Kraft zur Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nicht in der Lage sind. Damit wird zugleich deutlich, daß unter die Personengruppe des § 72 BSHG auch Strafgefangene oder -entlassene fallen können. In der Tat bezieht die VO zur Durchführung des § 72 BSHG – wie noch zu zeigen ist – Strafgefangene in ihre Regelung ein, weil sich unter ihnen selten Personen befinden, die aus eigener Kraft ihre soziale Integration nicht erreichen können und bei solchen Versuchen immer wieder scheitern. Wir haben es hier also gleichsam mit einer Nahtstelle zwischen Strafvollzugsrecht und Sozialrecht zu tun, die gerade der sozialstaatlichen Analyse des Strafvollzugs neue Perspektiven eröffnet.

Die „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" ist namentlich von der skizzierten Eingliederungshilfe nicht ganz leicht abzugrenzen. Immerhin besteht ein – negatives – Wesensmerkmal darin, daß sie gegenüber allen Hilfearten der Sozial- und Jugendhilfe subsidiär ist (§ 72 I 2 BSHG). In positiver Hinsicht ist davon auszugehen, daß die besonderen Schwierigkeiten des Hilfesuchenden *sozialer* Art sein müssen. Das hebt diese Hilfe nach Anlaß und Entstehungsgrund von der Eingliederungshilfe ab. „Die auf Grund der besonderen Lebensverhältnisse entstandenen sozialen Schwierigkeiten müssen zur Folge haben, daß ein Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist" (Mrozynski § 7 VI). Nach § 1 I der DVO können die besonderen Lebensverhältnisse, die für den Hilfesuchenden zu erheblichen sozialen Schwierigkeiten führen, „ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben". Nach der DVO können besondere Lebensverhältnisse in diesem Sinne vor allem bei Obdachlosen (§ 2), Landfahrern (§ 3), Nichtseßhaften (§ 4), aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) und verhaltensgestörten jungen Menschen, denen Hilfe zur Erziehung nicht gewährt werden kann (§ 6), gegeben sein (§ 1 II).

Dabei ist in unserem Zusammenhang namentlich hervorzuheben, daß die DVO Hilfen sowohl für die bereits aus dem Strafvollzug Entlassenen als auch für die erst zu Entlassenden vorsieht. Voraussetzung ist nur, daß der Gefangene oder Entlassene keine anderweitige Hilfe beanspruchen kann. Gerade auf Grund dieser Subsidiaritätsklausel ergeben sich freilich immer wieder schwierige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme in der Praxis, die gelegentlich sogar zur Folge haben, daß das insoweit an sich lückenlose Netz der sozialen Sicherheit brüchig ist oder wird. Im Klartext heißt das: Das lückenlose Angebot an Eingliederungshilfen, das Strafvollzugs- und Sozialrecht bereithalten, kann im Einzelfall eben doch lückenhaft sein, wenn entweder der Strafvollzug oder die Sozialbehörden ihre Hilfeleistungspflicht nicht (in vollem Umfange) erfüllen.

Aber unabhängig von diesem Sonderproblem ist festzuhalten, daß § 72 BSHG und die DVO für den in Frage stehenden Personenkreis ein umfassendes und differenziertes Leistungsangebot vorsieht. Allgemein heißt es hierzu: „Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen, sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung" (§ 72 II). In Konkretisierung dieses Leistungsangebotes erwähnt die DVO zusätzlich folgende Hilfen: Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben (§ 9), schulische und berufliche Ausbildung (§ 10), Hilfe zur Begegnung und Gestaltung der Freizeit (§ 11).

Neben der letztgenannten Hilfe, die den Hilfesuchenden aus seiner Situation gesellschaftlicher Isolation herausholen und zur Kommunikation mit anderen beitragen soll, erscheint besonders die in § 72 II BSHG geregelte persönliche Betreuung erwähnenswert. Denn sie charakterisiert nach programmatischem Anspruch und inhaltlicher Ausgestaltung Mittel und Funktion von Eingliederungshilfe schlechthin. Danach umfaßt jene persönliche Betreuung vor allem „Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

1. die Ursachen der Schwierigkeiten des Hilfeempfängers festzustellen, sie ihm bewußt zu machen und auf die Inanspruchnahme der für ihn in Betracht kommenden Sozialleistungen hinzuwirken,
2. die Bereitschaft und Fähigkeit des Hilfeempfängers zu entwickeln und zu festigen, bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten nach seinen Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen" (§ 7 II DVO).

Nicht minder bemerkenswert ist die von der DVO anvisierte Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Hilfeangebot: „Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Betreuung auch darauf, in der Umgebung des Hilfeempfängers

1. Verständnis für seine Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, die seine Bereitschaft oder Fähigkeit zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen" (§ 7 III).

Schon bei früherer Gelegenheit habe ich im Rahmen einer vergleichenden Analyse des BSHG und des StVollzG darauf hingewiesen, daß diese Regelungen und die ihnen immanenten Zielvorstellungen der Sache nach in mehr oder minder unveränderter Form auch im StVollzG plaziert sein könnten*. Da wird vieles, was die Ausgestaltung und Funktion sozialer Hilfen anbelangt, gesagt, was in vergleichbarer Weise auf die Maßnahmen sozialer Eingliederung zutrifft, die dem Strafvollzug obliegen.

* In: Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe. Hrsg. von Bernd Maelicke. Frankfurt a.M. 1976.

V

Spätestens jetzt wird deutlich, welche Parallelen sich zwischen dem Hilfeangebot nach dem BSHG und den Eingliederungsmaßnahmen eines sozialstaatlich verfaßten Strafvollzugs ziehen lassen. Zwar kennt das StVollzG – wie eingangs dargelegt – den Begriff der Behinderung im engeren sozialrechtlichen Sinne nicht. Aber verschiedene Regelungen des Gesetzes verweisen auf den grundsätzlichen Ausgangspunkt, jedenfalls den sozial *nicht* integrierten Gefangenen ähnlich wie den hilfbedürftigen Gefährdeten im Sinne des Sozialhilferechts zu behandeln. Davon, daß die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sich nahtlos an die Eingliederungshilfen des Strafvollzugs anschließen soll, war bereits die Rede. Praktisch wirkt sich das etwa in der Form aus, daß die Sozialbehörden dem Entlassenen immer dann unter die Arme greifen müssen, wenn die eigenen Mittel des Gefangenen – etwa das Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) oder die ihm von der Anstalt gewährte Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG) – zur Sicherung seines Lebensbedarfs nach der Entlassung nicht ausreichen und anderweitige finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Einige wenige Hinweise mögen jene Parallelität von Sozial- und Strafvollzugsrecht veranschaulichen. Neben den vom StVollzG nicht näher spezifizierten besonderen Behandlungsmaßnahmen (§ 7 I Nr. 5), die natürlich gleichfalls der Resozialisierung oder Rehabilitation dienen sollen, gehören hierher etwa besondere Beschäftigungsarten, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der sozialen Eingliederung, die speziell auf die Situation nach der Entlassung zugeschnitten sind.

So sieht das StVollzG etwa arbeitstherapeutische Beschäftigung für solche Gefangene vor, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind (§ 37 V). Diese Regelung bezieht sich vor allem auf jene Gefangene, „deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht derart reduziert ist, daß sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können“ (*Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 2. Aufl. 1979, Rn. 7 zu § 37). Das können Gefangene sein, die Behinderte im Rechtssinne sind, müssen es aber keineswegs. Hier steht nicht der produktive, sondern der rehabilitative Aspekt im Vordergrund, d.h. die Vollzugsbehörde muß sich nach Kräften darum bemühen, die intellektuellen und manuellen Fähigkeiten solcher Gefangenen zu entwickeln und zu fördern.

Ebenso kennt das StVollzG ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 63). Danach ist die Vollzugsbehörde gehalten, medizinische Behandlungsmaßnahmen, wie z.B. Operationen, durchführen zu lassen, wenn anders die soziale Integration des Gefangenen gefährdet wäre. Praktische Bedeutung kann dies etwa bei körperlichen Mißbildungen gewinnen. „Körperliche oder funktionelle Auffälligkeiten können zu erheblicher neurotischer Entwicklung führen, weil der Betroffene aus Angst vor den Reaktionen der Umwelt Kontakte meidet oder seine Kompensationsversuche sozial unerwünschte Verhaltensweisen zur Folge haben“ (*Quensel*, in: Brandt et al., Alternativ-Kommentar zum StVollzG, 1980, Rn. 1 zu § 63). Hier haben wir es also mit einer deutlichen Parallele zu Rehabilitationsmaßnahmen zu tun, die das BSHG für Behinderte vorsieht.

Ein weiteres, von Anspruch und Umfang her wohl bedeutungsvolleres Beispiel für vergleichbare Eingliederungsmaßnahmen stellt die von der Vollzugsanstalt zu gewährende soziale Hilfe dar (§ 71 StVollzG). Sie entspricht nach Anlage und Struktur in etwa den Hilfen, die nach der DVO zu § 72 BSHG für Gefährdete gedacht sind. In beiden Fällen geht es der Sache nach um Hilfe zur Problemlösung, Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten, die sich im Rahmen sozialer Eingliederung auftun. Das Fehlen oder die Beeinträchtigung sozialer Handlungskompetenz kann durch bloße Fürsorgemaßnahmen, die auf Regelung der äußeren Angelegenheiten gerichtet sind, nicht (zureichend) kompensiert werden. Allemal muß eine Art soziales Training hinzutreten, das gleichsam in das Leben in Freiheit einübt. Dieser Ansatz liegt bis zu einem gewissen Grade auch der Hilfe für Gefährdete zugrunde. Hier wie dort haben wir es immer wieder mit Personen zu tun, die aus eigener Kraft zur Lebensbewältigung nicht in der Lage sind und beim Versuch, am normalen Leben in Freiheit teilzuhaben, scheitern. Hier wie dort sind darum Hilfen nötig, die gerade jenes teils in der Persönlichkeit, teils im sozialen Umfeld wurzelnde Manko auszugleichen suchen.

Natürlich gibt es eine Reihe signifikanter Unterschiede zwischen dem Personenkreis, dem die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gilt, und den Insassen von Strafanstalten. Zunächst einmal ist jene Hilfe ihrer Natur nach ein Angebot, also frei von Zwang. „Die Hilfe darf nicht aufgezwungen werden“ (*Knopp/Fichtner*, BSHG, 4. Aufl. 1979, Rn. 17 zu § 72). Das unterscheidet sie grundsätzlich von der Haftsituation, die bekanntlich zwangsweise, durch die richterliche Verurteilung, herbeigeführt wird. Der Ausgangspunkt der Hilfeleistung ist ein anderer. Freilich dürfen auch im Strafvollzug Eingliederungshilfen nicht aufgezwungen werden. Der Gefangene kann von einem solchen Angebot Gebrauch machen, muß es aber nicht. Er kann schon deshalb nicht zur Mitwirkung angehalten werden, weil dies sinnwidrig wäre, dem Resozialisierungskonzept widersprechen würde. Wohl aber trifft die Vollzugsbehörde eine Motivierungspflicht. Dies bedeutet, daß sie – immer wieder – versuchen muß, den Gefangenen für die Mitarbeit zu gewinnen und damit die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Ein weiterer Unterschied besteht in der jeweiligen Lebenssituation selbst. Die Eingliederungshilfen nach dem BSHG werden in Freiheit befindlichen Personen gewährt. Zwar erscheint es nach § 5 DVO durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch Strafgefangene, welche die Voraussetzungen des § 72 BSHG erfüllen, daran partizipieren. Jedoch dürfte dieser Fall schon wegen des grundsätzlichen Nachrangs der Sozialhilfe keine praktische Bedeutung erlangen. In aller Regel wird also die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Personen zuteil, die auf freiem Fuß leben. Demgegenüber müssen Eingliederungsmaßnahmen im Strafvollzug von vornherein unter Bedingungen getroffen werden, die eben wegen der Zwangssituation der Haft ungleich schwieriger sind. Auf der Seite der Anstaltsorganisation sind strukturelle Hemmnisse zu überwinden. Auf der Seite der Insassen gilt es psychische Sperren abzubauen. Beides trifft – jedenfalls in vergleichbarem Maße – auf die Hilfe für Gefährdete nicht zu.

Schließlich bleibt auch zu berücksichtigen, daß die soziale Hilfe nach dem BSHG leichter das Umfeld des Hilfebedürftigen mit einbeziehen kann. Für den Strafvollzug ist es wegen seiner räumlichen Ausgliederung und gesellschaftlichen Sonderstellung – um nicht zu sagen Randlage – ungleich schwieriger, Angehörige, Freunde, Nachbarn des Gefangenen zu erreichen, auf sie im Sinne sozialer Eingliederung einzuwirken. Möglicherweise sind auch die Außenseiterpositionen des sog. Gefährdeten und des Straffälligen – sofern sie nicht gerade zusammenfallen (vgl. § 5 DVO) – in der gesellschaftlichen Bewertung und Einschätzung verschieden und beeinflussen darum auch die Rehabilitations- oder Resozialisierungschancen in unterschiedlichem Maße. Gewiß kann man davon ausgehen, daß auch der von § 72 BSHG erfaßte Personenkreis in der Gesellschaft eine randständige Position einnimmt. Doch liegt die Annahme nahe, daß Anlaß und Ausgangssituation für Eingliederungsmaßnahmen beim Straffälligen, nämlich Straftat und Verurteilung, stärker ausgrenzenden und stigmatisierenden Charakter haben.

VI

Fassen wir die Überlegungen, die zum Behinderten i.S. des BSHG und zum Gefangenen nach dem StVollzG angestellt worden sind, zusammen, so ergibt sich folgendes Resümee:

Der Begriff des Behinderten im sozialrechtlichen Verständnis meint körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen erheblichen Ausmaßes, die vorrangig medizinischer Beurteilung unterliegen, freilich sich nicht allein mit ärztlicher Heilbehandlung beheben lassen. Sie wirken sich nicht nur auf die individuelle Sphäre, sondern auch auf den sozialen Lebensraum des Betroffenen negativ aus. Deshalb dienen die sozialen Hilfen zugleich der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.

Der Strafgefangene ist nicht schon per se Behinderter im Sinne des Sozialrechts. Behinderungen solcher Art können zwar im Einzelfall mit dem Status als Strafgefangener zusammentreffen. Sie sind jedoch keineswegs typisch oder charakteristisch für Insassen von Strafanstalten. Näherer Untersuchung bedürfte freilich insoweit, was im Strafvollzug für behinderte Insassen geschieht und was für sie noch getan werden müßte, um ihnen die ihrer besonderen Situation angemessenen Hilfe bieten zu können. Ihr Anspruch auf Sozialhilfe kann und darf nicht deshalb verkürzt werden, weil sie zugleich Strafgefangene sind. Auch Strafgefangenen bleibt das Recht auf Sozialhilfe – unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips – in dem Umfange erhalten, in dem es freien Bürgern zusteht. Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang ferner, ob der Anteil an Behinderten im Strafvollzug dem Anteil in der freien Bevölkerung entspricht. Die Annahme, daß er im Strafvollzug überrepräsentiert ist, läßt sich mangels statistischer Unterlagen derzeit nicht verifizieren.

Wenn auch der Strafgefangene *als solcher* kein Behinderter im sozialrechtlichen Sinne ist, kann man doch mit guten Gründen fragen, ob bei ihm – jedenfalls in einer ganzen Reihe von Fällen – Behinderungen im weiteren Sinne vorliegen. Insoweit kann man sowohl an sozialrechtliche Tat-

bestände als auch an kriminologische Erfahrungen anknüpfen. So sieht das BSHG Rehabilitationsmaßnahmen für Behinderte nicht zuletzt zum Zwecke sozialer Eingliederung vor. Diese Zielsetzung liegt auch dem StVollzG zugrunde. Es geht gleichfalls davon aus, daß dem Strafgefangenen die erforderlichen Hilfen zur sozialen Eingliederung zu gewähren sind. Noch deutlicher wird die Parallele beim Vergleich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit den Eingliederungshilfen des Strafvollzugs. In gewissem Umfange bietet das BSHG selbst die Handhabe dazu, jedenfalls den Straffälligen, der aus eigener Kraft zur Lebensbewältigung nicht in der Lage ist, als Gefährdeten anzusehen und zu behandeln.

Im kriminologischen Sinne kann man dem Behinderten, der zugleich (und zufällig) Strafgefangener ist, den Straffälligen als Behinderten gegenüberstellen. Mit der zunehmenden Entwicklung des Strafvollzugs zu einem Vollzug an Vorbestraften und Rückfälligen ist der Anteil an Insassen mit Sozialisationsdefiziten und kriminellen Vorbelastungen gewachsen. Vielfach treffen Ausfallerscheinungen in der frühkindlichen Sozialisation, im familiären Bereich, auf schulischem und beruflichem Gebiet mit sozial abweichendem Verhalten zusammen oder tragen dazu bei. Dies gilt vor allem für Insassen von Jugendstrafanstalten. Bei erwachsenen Strafgefangenen haben sich häufig sozial abweichende Verhaltensmuster und -tendenzen verfestigt und erschweren daher die gesellschaftliche Eingliederung. Deshalb erscheint es durchaus gerechtfertigt, hier in einem weiteren Sinne von Behinderungen zu sprechen, welche „der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen“ (§ 72 I BSHG). Daß es dabei unterschiedliche Grade solcher Schwierigkeiten gibt, die im einen Fall die Resozialisierungschancen erhöhen, im anderen vermindern, ist eine Binsenweisheit.

VII

Diese Gesichtspunkte verweisen auf einen umfassenderen rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext, in dem Behinderte auf der einen Seite und Strafgefangene auf der anderen Seite zu sehen sind. Bei aller Unterschiedlichkeit der Ausgangslage und ungeachtet sämtlicher Differenzen in der rechtlichen und sozialen Bewertung lassen sich doch gewisse Gemeinsamkeiten konstatieren:

In beiden Fällen haben wir es mit sozial benachteiligten gesellschaftlichen Randgruppen zu tun. Für Strafgefangene ist dies längst anerkannt. So hat etwa das BVerfG ausgesprochen, daß die Gefangenen und Entlassenen zu denjenigen Gruppen der Gesellschaft gehören, „die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind“ (BVerfGE 35, 236). In zumindest teilweise vergleichbarer Weise umschreibt Ernst Klee die soziale Rolle des Behinderten in der Gesellschaft: „Der Behinderte hat es schwer, zu sich und seinem Körper ein positives Verhältnis zu gewinnen. Er wird von Geburt an sonderbehandelt. Seine Isolationskarriere beginnt mit langen Aufenthalten in Kliniken, Sonderabteilungen, Rehabilitationszentren, es folgen Sonderkindertagesstätten, Sonderschulen und Heime, weit draußen im Grünen, außerhalb der Sozialgemeinschaft“ (Behindert. Ein kritisches

Handbuch. Frankfurt a.M. 1980). Daß 90% der Bevölkerung laut Umfrage nicht wissen, wie sie mit Behinderten umgehen sollen, veranlaßt ihn zu der Frage, ob dies „nicht direkte Folge einer Ausgrenzungspolitik gegen Behinderte“ ist, „die in Heime, Anstalten oder spezielle Werkstätten abgesondert werden“.

Behinderten wie Straffälligen gegenüber ist der Staat deshalb unter dem Vorzeichen des Sozialstaatsprinzips in besonderer Weise verpflichtet. Er muß diejenigen Hilfen anbieten und Maßnahmen treffen, die eine persönliche Entfaltung und soziale Eingliederung beider Personengruppen ermöglichen oder wenigstens fördern. Im Hinblick auf die Behinderten versteht sich das gleichsam von selbst. Aber auch hinsichtlich der Strafgefangenen ist diese Verpflichtung nunmehr durch das BVerfG verfassungs kräftig anerkannt (BVerfGE 35, 235). Längst steht nicht mehr der Grundsatz in Frage, sondern das, was in concreto daraus folgt.

Indessen reichen sozialstaatliche Maßnahmen auf diesen beiden Arbeitsfeldern keineswegs aus. Soziale Eingliederung kann der Staat allein nicht bewirken; er ist auf die Mithilfe seiner Bürger angewiesen. Weder kann der Staat alles leisten, was hier gefordert ist, noch kann er die Bürger aus ihrer zumindest sozialetischen Verpflichtung entlassen, sich für ihre benachteiligten Mitbürger einzusetzen und ihnen nach Kräften zu helfen. Das ist gewiß keine Frage rechtlicher Bindungen. Niemand kann dazu angehalten werden, für Behinderte oder Straffällige etwas zu tun. Aber es ist eine Frage mitmenschlicher Solidarität, ohne die menschliches Zusammenleben in wahrhaft humanem Sinne nicht möglich ist.

Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug

Hans-Jürgen Eberle

1. Problemstellung

Das Grundproblem aller Praxis ist das *Problem der Komplexität*: daß es mehr Möglichkeiten gibt, als Berücksichtigung finden können. Die Bildungsarbeit im Justizvollzug ist deshalb, wie jedes Handlungssystem, auf Reduktionsleistungen angewiesen, damit sie auf die Anforderungen aller Umwelt überhaupt kompetent reagieren und gestaltend in das Lernfeld eingreifen kann; denn die pädagogische Praxis wird um so unvollkommener und willkürlicher sein, je weniger gewußt wird, was man tut und warum man es tut (Schleiermacher). Dieses geforderte Selbst-Verständnis durch Selbstreflexion ist zunächst identisch mit der Forderung nach einer *Metatheorie*, denn „alle Fragen nach dem ‚Warum‘ und ‚Wozu‘, der Zielsetzungen und Funktionen des Handelns eines Systems, müssen dort beantwortet werden“¹⁾.

Metatheoretische Aussagen und Entscheidungen sind aber auch deshalb unverzichtbar, weil nur hierdurch die erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Transparenz und damit die Rationalität, d.h. die Überprüfbarkeit des jeweiligen theoretischen Ansatzes sichergestellt werden kann. Die Aufgabe der Metatheorie ist demnach, sowohl die Theorie als auch die Praxis objektiv zugänglich und subjektiv einseitig zu machen, d.h. den jeweiligen Ansatz wissenschaftlich zu begründen. Eine nicht solchermaßen theoretisch begründete und damit nachvollziehbare Praxis ist irrational und manipulierbar.

Die *Reduktion der Umweltkomplexität* muß ergänzt werden durch die *Erhöhung der Eigenkomplexität* des Handlungssystems (des Pädagogen), denn es muß in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der Umwelt stehen. Je komplexer ein System nämlich strukturiert ist und je mehr Zustände es demzufolge annehmen kann, desto komplexer kann auch seine Umwelt sein, desto angemessener, desto situationsgerechter, desto aufgeklärter kann es existieren, erleben und handeln, denn hohe Eigenkomplexität bedeutet: „Zulassen von Alternativen, Variationsmöglichkeiten, Dissens und Konflikten“²⁾.

Stephan Quensel hat in einem Aufsatz als Hauptgrund für das Scheitern bisheriger Reformansätze im Justizvollzug *das Fehlen rationaler*, intersubjektiv vermittelbarer wissenschaftlicher *Konzepte* ausgemacht. Bisherige Reformansätze im Vollzug seien nur „der Reflex intuitiv-emotionaler Handlungen“ derjenigen gewesen, die den Strafvollzug gestalten. Die Reformen waren deshalb immer personabhängig, d.h. mit dem Weggang der Initiatoren fiel auch das Projekt in sich zusammen³⁾. Die Konzipierung einer justizvollzugs-spezifischen Didaktik ist für die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Pädagogen unverzichtbare Voraussetzung für eine rationale und effektive Praxis. Im folgenden sollen hierfür einige Hinweise und Orientierungsangebote gegeben werden.

2. Funktion der Didaktik

Eine nicht nur instrumentalistische Didaktik wird, um ihrem kritischen wissenschaftlichen Anspruch gerecht werden zu können, zwei Schwerpunkte in ihre Fragestellung aufnehmen müssen. Zunächst wird sie die für den Unterricht bedeutsamen personalen Rahmenbedingungen analysieren: An welche Adressaten richtet sich der Unterricht; Stellung dieser Gruppe in und zur Gesellschaft; welches pädagogische Interesse ist für diese Adressaten zu definieren (personaler Aspekt)? Sodann wird sie, da Unterricht kein von der Gesellschaft isolierter Vorgang ist, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen untersuchen, nämlich die Wechselbeziehungen zwischen Institution und sozio-ökonomischer Struktur der Gesellschaft sowie die Wechselbeziehungen zwischen Institution und Unterrichtsprozessen (institutionell-organisatorischer Aspekt). Erst wenn die Rahmenbedingungen ermittelt und kritisch gewertet worden sind, kann sich Didaktik dem Bildungsprozeß selbst zuwenden. Hier zielt ihre Fragestellung auf die Auswahl des Bildungsgutes ab (inhaltlicher Aspekt), die Gesetzmäßigkeiten des Lehr- und Lernprozesses (prozessualer Aspekt) und die Methodik und Technik des Unterrichtens (methodischer Aspekt).

Die Didaktik ist also in zweifacher Weise *Übersetzungsmedium*: Zum einen ist alle Wissenschaft und Emanzipation, wenn sie praktisch werden sollen, auf Didaktik angewiesen, denn man muß etwas verstanden haben, um das Verstandene dann kritisieren zu können; d.h. unterscheiden zu können, was man annehmen will und was nicht, was man weiterführend verändern kann und was neu aufbauen. Der Didaktik geht es insofern also darum, *Wissensgegenstände zu verstehen und verstehbar zu machen*. Die Didaktik hat aber auch Übersetzungsmedium in dem Sinne zu sein, daß sie die Absicht verfolgt, *Strategien zur Realisierung von Bildungsprozessen* und Lernveränderungen zu entwickeln. Es ist nämlich zu bezweifeln, ob es gelingen kann, ohne didaktische Strategien Menschen und Institutionen im Sinne bestimmter Ziele und Zwecke so in Lernprozesse einzubinden, bzw. sie zu verändern, daß diese Ziele auch erreicht werden; denn man kann nicht erwarten, daß sich die Ziele sozusagen selbsttätig durchsetzen. So verweist beispielsweise ein auf Autonomie ausgerichteter didaktischer Ansatz darauf, daß der Lernprozeß so organisiert und strukturiert werden muß, daß autonomes Handeln innerhalb der Lerngruppe auch tatsächlich möglich wird – gerade unter Bedingungen des Justizvollzugs keine Selbstverständlichkeit.

Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt eine *doppelte Distanzierungsleistung* der Didaktik voraus. Zunächst erhält sie insofern Unabhängigkeit und kritische Distanz vom vorgegebenen gesellschaftlichen und kulturellen Rahmen, indem sie von einer relativen „Identität“ ihrer Maßstäbe ausgeht, d.h. sich nicht als unmittelbares und ungebrochenes Instrument zur Durchsetzung aktueller gesellschaftlicher Anforderungen versteht, sondern einen denkbar möglichen „besseren“ Zustand als Orientierung nimmt.

„Damit tritt die ‚Didaktik‘ als die Wissenschaft ‚bildender Lehre‘ allem Vorgegebenen an institutioneller Schulverfassung, an geplanter Lehrordnung, an überkommener ‚Methodik‘ und eingespielter ‚Praxis‘, jedem Vorurteil . . . über

die erzieherischen oder bildnerischen Möglichkeiten der fachlichen Unterrichtsbereiche in kritischer Bestimmung gegenüber“⁴⁾.

Zum anderen geht sie als anthropologische Didaktik primär nicht von der Struktur der Sachen, Stoffe, Disziplinen usw. aus, sondern von einzelnen Menschen, seinen Möglichkeiten und seiner Sinnwelt. Was oder wen wollte man schließlich in der Bildungsarbeit ansprechen, wenn Selbsterziehung nicht möglich wäre? „Erkenntnis muß schließlich jeder aus sich selbst finden, sie ist nicht wie eine Ware zu übertragen, sondern nur zu erwecken“⁵⁾. Es bliebe andernfalls nur der Weg der Standardisierung, Klassifizierung und Abrichtung des Menschen oder aber der Veränderung der Umweltdeterminanten; in jedem Fall aber würde ein Herrschaftsverhältnis (eine Subjekt-Objekt-Beziehung) entstehen.

Die Didaktik der Bildungsarbeit umfaßt drei verschiedene Ebenen, nämlich die

intrapersonale (die persönlichkeitsinterne), die interpersonale/zwischenmenschliche und die institutionelle/politische,

denen als Bildungsdimensionen die

sittliche (oder affektive), die intellektuelle (oder kognitive) und die ästhetische (oder soziale/politische) Bildung⁶⁾

zuzuordnen sind. Trotz ihrer Belastung in der Vergangenheit sollte an Begriffen wie „sittlich“ oder „ästhetisch“ bewußt festgehalten werden, da sie Inhalte des aufklärerischen bürgerlich-liberalen Mündigkeitsentwurfs verkörpern, die noch immer nicht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ihre Entsprechung finden. Trotz ihrer Belastung sind diese Begriffe deshalb noch immer mit kritischem Potential versehen und damit Anstoß für Veränderungen. Der Problematik der Begriffe durch den Gebrauch moderner Schlagworte zu entgehen, erscheint mir als unbefriedigende kosmetische Korrektur. Sinnvoller dürfte es sein, diese problematischen Begriffe als solche beizubehalten und als Bezeichnungen einer ebenfalls problematischen Wirklichkeit zu verstehen. Im übrigen haben die Unterscheidungen lediglich richtungsgebende Funktion; in der Praxis können die einzelnen Aspekte nicht getrennt voneinander gesehen werden.

3. Grundprobleme einer Didaktik der Bildungsarbeit im Justizvollzug

Bei dem Versuch, allgemeine didaktische Grundzüge der Bildungsarbeit im Justizvollzug herauszuarbeiten, muß natürlich über weite Strecken auf allgemeine, vollzugsunspecifische lerntheoretische und didaktische Erkenntnisse und Prinzipien zurückgegriffen werden. Insofern ist man bei der Konzipierung einer vollzugsspezifischen Didaktik darauf angewiesen, für die Bildungsarbeit im Vollzug den neueren Forschungsstand im Bereich der Didaktik zu rezipieren.

Demgegenüber gibt es jedoch durchaus vollzugsspezifische Aspekte, auf die an dieser Stelle der besondere Wert gelegt werden soll. Das *Spezifische* der Vollzugsdidaktik liegt

- a) in den auf die spezifischen Bedürfnisse der Adressatengruppe abgestimmten Reduktions- und Selektionskriterien (Auswahlkriterien)
- b) in der didaktischen Schwerpunktbildung und
- c) in den Auswirkungen der besonderen institutionellen Rahmenbedingungen auf die Didaktik, wie sie durch eine JVA gegeben sind.

Diese drei Aspekte sollen im folgenden näher erläutert werden. Unter *Bildungsarbeit* wird im folgenden die lehrende Berufstätigkeit des Pädagogen (Lehrer, Diplompädagoge, Andragoge) im Wechselspiel mit der Lerngruppe verstanden (§ 38 StVollzG: Unterricht, berufsbildender Unterricht, berufliche Fortbildung; § 67 StVollzG: Lehrgänge, Weiterbildung).

a) *Der Bildungsprozeß als offener Prozeß*

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sowohl die Theoriebildung als auch die pädagogische Praxis vor der Aufgabe stehen, in Wechselseitigkeit voneinander Umweltkomplexität zu reduzieren und zugleich die Eigenkomplexität, d.h. die eigene Aufnahme- und Verarbeitungskapazität zu erhöhen. Dies hat zur Folge, daß der Bildungsprozeß offen zu gestalten ist, da nur so sichergestellt werden kann, daß die Inhaftierten die Chance der Mitgestaltung des Bildungsprozesses erhalten; denn über eine autoritär-dogmatische „Verordnung“ der Lernstoffe wird es bei den Lernenden wohl kaum zur erstrebten Selbständigkeit im Denken und zur Selbsttätigkeit im Handeln kommen können. Nur durch konzeptionell abgesicherte Offenheit der pädagogischen Arbeit kann gesichert werden, daß die jeweiligen Bildungsinhalte in der Vollzugspädagogik einer bildungstheoretischen Ableitung entspringen – eine Voraussetzung für Rationalität – und nicht den jeweiligen Interessen und Vorlieben des Pädagogen, was leicht zu einer beliebigen Anreicherung von Zufälligkeiten und Wünschbarkeiten ohne Systemcharakter führt.

Von der Didaktik wird im Bildungsprozeß deshalb eine doppelte *Reduktionsleistung* verlangt. Als Medium der Reduktion/Selektion hat sie den Bezug herzustellen zwischen der tatsächlichen Kompetenz der Lernenden und den Bildungsinhalten, indem sie die Materialien in angemessener Weise dem Lern- und Erfahrungshorizont der Lernenden zuordnet. Sodann hat sie als Medium der Aufklärung über den Weg der Erhöhung der Eigenkomplexität der Lernenden

den diese durch Lernprozesse und durch Aufklärung an die Komplexität der Umwelt anzupassen.

Die erstgestellte Aufgabe sieht so aus, daß aus dem komplexen Angebot denkbarer Bildungsinhalte die besonders geeigneten gefunden werden müssen bzw. die nicht zur Bildung beitragenden Inhalte ausgesondert werden. Das didaktische Kardinalproblem besteht dann in der Ermittlung pädagogisch gültiger und vor dem Hintergrund des spezifischen Lernfeldes Justizvollzug legitimierbarer Auswahlkriterien, mit deren Hilfe die vollzugsspezifische didaktische Schwerpunktbildung geleistet werden kann, auf die noch näher einzugehen sein wird.

Bei der Wahrnehmung der Aufklärungsaufgabe ist die Didaktik die zwischen Gesellschaft und delinquentem Individuum vermittelnde Instanz. Für eine Didaktik, die sich Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zum verbindlichen Maßstab bestimmt, impliziert dies, daß die Lernenden an der permanenten Lehrplan-Revision beteiligt werden müssen, andererseits aber auch – selbst bei Widerstand der Lernenden – auf bestimmte Inhalte nicht verzichtet werden darf, wenn diese unerlässlich sind für die Realitätsbewältigung. Für eine nicht autoritär verfahrenende Erziehungspraxis ergibt sich hieraus die Aufgabe, für solche Fälle geeignete neue Konfliktlösungsmuster zu entwickeln.

Deshalb kann hier kein behavioristisch-lerntheoretisch orientiertes Curriculum angestrebt werden, wie wir es häufig beim sogenannten „sozialen Training“ vorfinden, das aufgrund genau und eng definierter (operationalisierter) Lernerfahrungen und -wirkungen ein *geschlossenes* System darstellt, im eigentlichen Sinn also keine offenen Bildungsprozesse will, sondern eine sozialtechnische Dressur.

Die didaktische Matrix, das didaktische Strukturgitter, wie es von H. Blankertz u.a. entwickelt worden ist, dürfte ein geeignetes Auswahlinstrument sein, da es keine Lerninhalte diktiert, sondern nur als Such- und Frageinstrument dient, die Auswahlkriterien (die didaktischen Kategorien) andererseits aber das Ausblenden wichtiger Wirklichkeitsbereiche verhindern. Ein mögliches Beispiel könnte die folgende Matrix (Abb. 1) zur Gewinnung der Bildungsaufgaben sein, wobei die Felder je nach Standpunkt durchaus unterschiedlich ausgefüllt werden könnten:

Der Wert der didaktischen Matrix liegt darin, daß die Aufgabenbereiche nicht nur systematisiert und überschaubar werden, sondern auch in einen Zusammenhang zueinander gebracht sind.

Abb. 1: Strukturgitter der Bildungsaufgaben ⁷⁾

didakt. Kategorien	Bildungsbe-reiche	affektive (sittliche) Bildung	soziale (ästhetische) Bildung	kognitive (intellekt.) Bildung	politische Bildung
<i>Kriminalisierung</i> (Vergangenheitsbedeutung)		Kompensation d. psych. Defizite	Kompensation d. sozialen Defizite	Kompensation d. Bildungsdefizite	Aufdecken d. politische Inkompetenz
<i>Prisonisierung</i> (Gegenwartsbed.)		Selbstdistanzierung (Existenzanalyse)	Rollendistanzierung (institution. Analyse)	Kritikfähigkeit/Motivat. Reflexion u. Neugier	Normen-/Institutionen-distanzier. (takt. Verh.)
<i>Sozialisierung</i> (Zukunftsbed.)		Selbstverantwortung (Zukunftsorientierung/ Sinnhaftigkeit)	soziale Verantwortung (Selbstorganisation)	intellekt. Verantwortung Bildung/Lernhaltung)	politische Verantwort. polit. Partizipation)

b) *Der didaktische Schwerpunkt: die Bildungsfelder*

Es stellt sich nun die Frage, welche Fächer bzw. Bildungsfelder und Fragestellungen die didaktische Mitte der Bildungsarbeit im Justizvollzug ausmachen.

Vorab ist die Forderung aufzustellen, daß die Bildungsarbeit von der Lebenswirklichkeit der Insassen auszugehen hat, d.h. von ihren früheren Erfahrungen, ihren augenblicklichen Situationsdefiziten und Interessen/Bedürfnissen und von der Lebenswirklichkeit, die sie nach ihrer Entlassung antreffen werden (vgl. Abb. 1). Es können nur solche Inhalte in Frage kommen, die den Lernenden als wirkliche Probleme erfahrbar sind und im gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden können. Ohne dieses Erleben des eigenen *Betroffenseins* bleiben die Stoffe weitgehend sinnentleert, worunter Verständnis- und Aufnahmefähigkeit leiden müssen.

Von den subjektiven Erfahrungen der Lernenden ausgehend, kann das Objekt rekonstruiert und einsichtig werden. In der konkreten pädagogischen Maßnahme nimmt dieser Ansatz z.B. die empirischen Bedingungen der Unterprivilegierung in vollem Umfang in die Unterrichtswirklichkeit hinein und konfrontiert damit die Insassen mit Materialien, an denen sie am ehesten interessiert sein dürften und – das ist besonders wichtig – die sie aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen selbst überprüfen und in gesellschaftliche Zusammenhänge bringen können.

Hat die Didaktik in Richtung auf das Individuum die Betroffenheit herzustellen, so hat sie im Rahmen des Justizvollzugs unter Wahrung legitimer gesellschaftlicher Interessen *den Bereich* zur inhaltlichen Mitte zu erheben, der am ehesten den gesellschaftlichen *und* den pädagogischen Zweck repräsentiert.

Der Rechtsbruch wird im Rahmen des hier vorgestellten Ansatzes vom Kriminalisierungsprozeß her als ein Indiz spezifischer politischer Inkompetenz des Rechtsbrechers definiert, dem wiederum spezifische gesellschaftliche und politisch-demokratische Defizite entsprechen. Zudem können im Blick auf die Zeit nach der Haftentlassung ganz bestimmte Schwierigkeiten (z.B. aufgrund der Stigmatisierung) mit Sicherheit antizipiert werden. Unter Beachtung aller Aspekte zeigt es sich, daß *die Hauptproblematik für den inhaftierten Rechtsbrecher in dem für ihn defizitären Bereich der gesellschaftlichen Sozialisationsmedien (Sprache/Kommunikation, Arbeit, Herrschaft) liegt.*

Der Bildungsarbeit stellt sich von daher die vorrangige Aufgabe, den Insassen mit Hilfe von Reflexion über den

Weg der Sprachentwicklung/-förderung aus seiner „Welt- und Selbstvergessenheit“ herauszureißen und eine neue Welterfahrung zu ermöglichen⁸⁾, durch Analysen die bisher unbegriffene alltägliche Umwelt, vor allem die Machtstrukturen, durchschaubar zu machen und schließlich Hilfestellung zu leisten, daß der künftig unter den Lebensbedingungen der industriellen Gesellschaft Mittel und Wege kompetenterer Umweltbewältigung und Lebensgestaltung erhält bzw. findet, d.h. daß ihm u.a. für den Bereich der Arbeit die Chance von Alternativen, damit von Selbstverwirklichung, eröffnet wird.

Die Kernbereiche der Gefängnisschule sind – entsprechend der dreifachen Aufgabenstellung: Mitmenschlichkeit, Selbstbehauptung und Existenzsicherung – deshalb:

Deutsch (besonders Förderung der Kommunikations- und der Konfliktlösungsfähigkeit), politische Bildung und berufliche Förderung (s. Abb. 2).

Diese drei Fächer/Fachbereiche⁹⁾ haben im Vergleich zueinander komplementäre Funktion. So dürften innerhalb eines am Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) orientierten Bildungsfeldes *Arbeit* und Bildung nicht länger als Antipoden auftreten. Arbeit ohne gleichzeitige Bildung, ohne politische und gesellschaftliche Erziehung – das hatten schon Pestalozzi und Makarenko erkannt – hat ebenso wenig Nutzen wie eine kognitive Bildung ohne Verbindung mit produktiver Arbeit.

Das hieße ebenfalls, daß – würde man das Vollzugsziel ernst nehmen – aus pädagogischen Gründen nur noch sinnvoll-produktive Arbeit unter dem Gesichtspunkt der bildenden Kraft eingesetzt würde (das liefe darauf hinaus, daß der Staat grundsätzlich die Gefängnisarbeit in eigene Regie nehmen müßte) und die fiskalische Funktion (Senkung der Haftkosten durch die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit) keine Rolle mehr spielen dürfte. Auch kann unter diesem Gesichtspunkt die *Arbeitsgewöhnung* kein pädagogisches Lernziel sein.

Umgangssprachliche Kommunikation ist Ausdruck für die historisch gewordenen und überlieferten Bedingungen des sozialen Umgangs (Austausch).

Die Bedeutung der Sprache/Kommunikation für die Bildungsarbeit kann deshalb gar nicht überschätzt werden. Sprache vermittelt Wirklichkeit, indem sie die Welt begreifen hilft und sie auch mit erzeugt: „Mündigkeit setzt voraus, daß sich der Mensch aussprechen kann, seiner selbst durch die Sprache mächtig wird“¹¹⁾.

Abb. 2: Strukturgitter der *Bildungsinhalte*¹⁰⁾

Sozialisationsmedien	Bildungsbereiche	affektive (sittliche) Bildung	soziale (ästhetische) Bildung	kognitive (intellektuelle) Bildung	politische Bildung
<i>Sprache</i>		Identität/Ichstärke	Konsensfähigkeit	kommunikative Kompetenz/Diskursfähigk.	Normierung
<i>Arbeit</i>		Kreativität	Produktivität	Arbeitnehmerkompetenz	Organisation
<i>Herrschaft</i>		Autonomie	Spontaneität/Souveränität	Reflexivität/pol. Kompetenz	Institutionalisierung/Solidarität

Gewalttäter werden oft nur straffällig, weil sie eine Situation nicht mehr „überblicken“. Es ist kein Zufall, daß Gewalttäter häufig Menschen sind, die sich nicht recht ausdrücken können. Demgegenüber steigert hohe sprachliche Eigenkapazität die Fähigkeit zur Zulassung von Alternativen, Variationsmöglichkeiten, Dissens und Konflikten im sozialen Umgang. Häufigkeit und Intensität der Gespräche steigern die wirklichkeitssetzende Kraft, schaffen ein verhaltensstabilisierendes Milieu. Der Mensch teilt sich mit; aber auch das ihn umgebende System tritt über die Sprache an ihn heran mit all seinen Versprechungen und Forderungen. Man kann deshalb Sprache nicht nur als soziales Handeln, sondern auch als Instrument sozialer Kontrolle auffassen. Der Mensch gewinnt mit der Sprache seine persönliche Wirklichkeit, Orientierung und damit seine Verhaltenssicherheit¹²⁾.

Dem Unterrichtsfach *Politische Bildung* fällt die Aufgabe zu, das Problem der Macht, den Normenkonflikt zwischen dem Delinquenten und der Gesellschaft vor dem Hintergrund der Demokratisierungsproblematik und der faktischen Ungleichbehandlung innerhalb der Gesellschaft zu thematisieren. *Dieses Fach nimmt den eigentlichen pädagogischen Resozialisationsauftrag intentional wahr*¹³⁾.

Pädagogisches Ziel dieses Bildungsauftrags kann allerdings nicht Legalität (Leben ohne Straftaten) sein, und zwar schon deshalb nicht, weil es denkbar ist, daß es unmoralische, also ethisch nicht zu rechtfertigende, Gesetze geben kann; pädagogisches Ziel ist vielmehr die *Moralität* des einzelnen, d.h. seine Bereitschaft und Befähigung, die individuelle Willkür unter Zwecke zu stellen (Leben in sozialer Verantwortung). Eine an Autonomie orientierte Pädagogik darf diesen Pflichtbegriff jedoch nur formal definieren, da jede vorweg erfolgte inhaltliche Füllung des Pflichtbegriffs zwangsläufig zur Fremdbestimmung führen müßte. Erst durch ihre Verbindung mit der konkreten Wirklichkeit und Wirklichkeitserkenntnis sind die für sich leeren Begriffe der Ethik (Selbstbestimmung, Verantwortung, Freiheit, Gerechtigkeit usw.) konkretisierbar, dann allerdings im Sinne einer „Politisierung“ des Gefangenen, nämlich „Politisierung verstanden als Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen Interessen zu erkennen, mit denen anderer auszugleichen und im Sinne übergreifender Ideen zum Zuge zu bringen“¹⁴⁾. Derart verstandene politische Kompetenz ist demnach sowohl auf politisches Bewußtsein als auch politisches Handeln hin definiert, „sowohl in bezug auf die reflektive, utopische und ‚neugierige‘ Ebene als auch auf die Ebene des täglichen Kampfes um das geringere Übel; um als kompetent zu gelten, muß man ein gewisses Verständnis für jeden dieser beiden Bereiche aufbringen“¹⁵⁾.

Geht man davon aus, daß § 2 StVollzG für *alle* Inhaftierten gleichermaßen gilt¹⁶⁾, dann müßte auch für alle Insassen gleichermaßen die Tatsache des Rechtsbruchs und des Freiheitsentzugs thematisiert und problematisiert werden, wie auch allen die Chance kommunikativer und sprachlicher Förderung zuteil werden müßte. Wie weit auch berufliche Förderung angebracht ist, wird wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen wohl nur im Einzelfall zu entscheiden sein. Soll die Bildungsarbeit einen ernsthaften Beitrag zur Resozialisierung leisten, wird man als *Deputat für den In-*

sassen kaum weniger als 6 - 8 Wochenstunden ansetzen dürfen.

c) Die Lehrbedingungen in der JVA

Es stellt sich nun die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Inhaftierten, ihrer Belastbarkeit durch die Bildungsarbeit. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Resozialisierungsfähigkeit insbesondere Erwachsener ist die Auffassung weit verbreitet, daß diese wegen der „entscheidenden“ Umwelteinflüsse der ersten Lebensjahre zum Scheitern verurteilt sei. Diese Auffassung ist wissenschaftlich kaum aufrechtzuerhalten. Dieser Standpunkt stützt sich auf die Tatsache des sequentiellen Aufbaus der menschlichen Entwicklung, durchsetzt dieses Faktum jedoch mit unzulässigen Spekulationen¹⁷⁾.

Die Gutachten der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates kommen zu dem Fazit, daß „die Bedeutung der sachstrukturell richtigen Abfolge der Lernprozesse, der Entwicklung effektiver Lernstrategien, kurz: die Abhängigkeit der Begabung von Lernprozessen und die Abhängigkeit aller Lernprozesse von *Sozialisations- und Lehrprozessen*“ erkannt werden müsse¹⁸⁾. Damit aber ist der Pädagoge als der zunächst in erster Linie für Erfolg oder Mißerfolg des Bildungsprozesses Verantwortliche dingfest zu machen.

Entscheidendes Gewicht, das zeigen die Forschungsergebnisse, ist der *Motivation* beizumessen. Dies auch deshalb, weil Lernen ein zielgerichtetes aktives Tun des Menschen ist. Bei dieser Problematik erweist sich die Lehrertätigkeit als Schlüsselfunktion, denn die Leistungs- und Lernmotivation ist ebenfalls weitgehend ein Lernprodukt¹⁹⁾. Selbst das Alter der erwachsenen Insassen kann nicht als Hinderungsgrund angeführt werden, denn auch die altersbezogene kognitive Leistungsfähigkeit hängt stark vom Grad der Motivation ab.

Dies alles darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es durchaus auch wesentliche *objektive* motivations- und lernhemmende Faktoren zu berücksichtigen gilt²⁰⁾. Noch einschneidender als frühere negative Schulerfahrungen beispielsweise sind die unmittelbare Lebenssituation und die Zukunftserwartung der Insassen zu werten. So stehen hauptsächlich die akut erlebte Deprivation und Zwangsanpassung in der JVA sowie die häufig fehlende Zukunftsperspektive der Bildungsarbeit hinderlich im Weg. Die Bildungsarbeit sollte deshalb ihren *Schwerpunkt zunächst auf das Erzielen größerer Unabhängigkeit (Autonomie und Spontaneität)* – möglicherweise auch in Auseinandersetzung mit der Haftanstalt –, auf *Steigerung der Kommunikationsfähigkeit und Kreativität* legen, um überhaupt erst einmal eine tragfähige Basis für weiterreichende Ziele zu schaffen. Erforderlich ist darüber hinaus eine auf die besonderen Verhältnisse des Justizvollzugs bezogene *Modifizierung der Leistungskriterien*, die sich nicht einseitig an Wertvorstellungen der Mittelschicht orientieren dürfen und die vom Gesamtteam des Fachdienstes erarbeitet werden sollten.

Es kann folgendes vorläufiges Fazit gezogen werden:

Die Bildungsarbeit im Justizvollzug ist in besonderem Maße angewiesen auf eine

- anhaltende Lernmotivation,
- Herausbildung von Tätigkeitsbewußtsein bei den Lernenden und auf
- strukturelle Qualität der Kenntnisse bei den Lernenden.

d) Didaktische Prinzipien

Um diese Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsarbeit schaffen zu können, sind von dem Pädagogen didaktische Prinzipien zu beachten, die – wie schon erwähnt – geeignet sein müssen, die sachstrukturelle richtige Anordnung der Lernprozesse zu gewährleisten.

Analysiert man die Literatur der letzten 200 Jahre zur Strafvollzugspädagogik, so zeigt es sich, daß die in der Vergangenheit dominierenden Grundsätze der Unterrichtsführung die Prinzipien des Elementaren, der Lebensnähe und das der Priorität der Erziehung (vor Bildung und Ausbildung) waren.

Das Prinzip des Elementaren – man kann es anhand der Literatur nachweisen – wurde in der Praxis verkürzt auf das Primitive, das Schlichte, das Leichtverständliche und Unkomplizierte. Mit dem Prinzip der Lebensnähe wurde nahezu ausschließlich die Vernachlässigung intellektueller Förderung zugunsten der Rücksichtnahme auf die „Bedürfnisse des praktischen Lebens“ gemeint, das hieß in der Regel, die praktische Verwertbarkeit des Lehrstoffs beispielsweise in Form berufskundlichen Wissens. Das dritte, in der Literatur immer wieder postulierte Prinzip der Priorität der Erziehung bzw. das der moralischen/ideologischen Beeinflussung sollte wiederum verhindern, daß der Unterricht nach der praktischen Seite hin ausartet. Je nach Standort des Pädagogen war der – inhaltliche – Maßstab entweder die christliche Religion, das jeweils gegebene Gesetzwerk oder die gesellschaftliche Produktionsweise. Alle drei genannten Unterrichtsgrundsätze werden auch in der Gegenwart noch vertreten, obgleich doch eigentlich offensichtlich ist, daß sie zur Verfestigung von Vorurteilen geführt haben: das Prinzip des Elementaren produziert die Vorstellung vom *schwach begabten Inhaftierten*, die Forderung nach Lebensnähe führt zu einer Zementierung der *untergeordneten sozialen Stellung* und das moralisierend verstandene Erziehungsprinzip geht von dem Vorurteil des *moralisch minderwertigen Menschen* aus („sittliche Hebung“ als zentrale Kategorie).

Da die Bildungsinhalte innerhalb dieser Konzepte als unumstritten und unbestreitbar galten, blieb dem Erziehungsobjekt im Lernprozeß kein Freiraum mehr für Autonomie und Spontaneität; der Unterricht wurde zur *Zwangsveranstaltung*, was natürlich entsprechende Einflüsse auf das pädagogische Verhältnis hatte. Der Pädagoge war das Inhalte setzende „Vorbild“. Demgegenüber kann die Selbstbeschränkung darauf, nur – formales – Lern-„Modell“ zu sein, den für Selbstbestimmung nötigen Freiraum erhalten helfen. In Absetzung von simplifizierenden Grundsätzen der Unterrichtsführung sollten deshalb Prinzipien gefunden werden, die

1. in der Lage sind, die Eigenkomplexität des Systems der pädagogischen Arbeit zu erhöhen, so daß auch komplizierte, konfliktreiche, differenzierte Bedingun-

gen sach- und situationsgerecht aufgenommen und verarbeitet werden können, und die

2. an den Bildungsprozeß selbst gebunden sind, also prozeßorientierte Grundsätze sind, so daß die Offenheit des Lernprozesses und damit der Freiraum für Selbständigkeit und Selbsttätigkeit hergestellt werden, denn man wird wohl davon ausgehen, müssen, daß ohne Selbst-Disziplin keine Disziplin und ohne Selbst-Verantwortung keine soziale Verantwortung zu erzielen sind.

Die Kraft, die Lernneugierde weckt und damit zum suchenden Handeln motiviert, kann durch nichts besser geweckt werden als durch ein dem Lernenden sinnhaft erscheinendes *Problem*, denn aus Ratlosigkeit erwächst Einsicht, wenn die Problemwerte so eingegrenzt sind, daß die Gruppe auch die Lösung finden kann. Motivation zu problemlösender Denkarbeit kann also aus der Spannung, die die Aufgabe selbst enthält, entwickelt werden; darüber hinaus aber auch durch Betroffenheit. Insofern sind die Lernstoffe, die an die biographischen Erfahrungen der Insassen anknüpfen, die für Lernmotivation günstigsten. Die Problemstellung muß jedoch so beschaffen sein, daß die auf die Problemstellung folgenden Schritte als ihre Lösung erscheinen. Die didaktische *Zielorientierung*, die hiermit als erstes Prinzip angesprochen ist, macht die Lernenden von den Fragen des Lehrers weitgehend unabhängig, indem sie sich die Fragen selber stellen. Angestrebt wird hierbei primär nicht das Lernen von Einzelwissen sondern das Erkennen von Zusammenhängen, die Einsicht in die Struktur einer Sache, das Ein- und Zuordnen der Teiloperationen in einem Handlungskomplex. Denn nur dies, nicht Wissensanhäufung, kann die so dringend erforderliche Erhöhung der Eigenkomplexität der Lernenden gewährleisten.

Zielorientierung als Gerichtetheit des Menschen auf einen bewußt angestrebten Tätigkeitseffekt setzt auf seiten des Pädagogen voraus:

- Notwendigkeit klarer Zielbestimmung,
- Bestimmung profilierter, exemplarischer, gegenständlicher und Gefühle weckender Stoffe, möglichst aus der Lebenswelt des Lernenden,
- präzise Feststellung voraussetzbarer Anfangsleistungen bei den Lernenden.

Eng mit dem Prinzip der Zielorientierung ist das der *Selbsttätigkeit und Selbständigkeit* verknüpft. Es sollte dem Pädagogen daran gelegen sein, über das Stadium reiner Wissens- und Kenntnisvermittlung hinauszukommen, die eine Sache der bloßen Belehrung des Lernenden wäre. Es sollten eher produktive und kreative als reproduktive Leistungen gefordert werden; nicht bloße Faktensammlung, sondern Problemlösen und Strategienbildung²¹⁾; nicht Hinnahme von Autoritäten, sondern Kritikfähigkeit und Selbstbehauptung. Erst ein *Durcharbeiten* des Stoffes zielt ab auf sein *Durchdenken* durch die Lernenden, denn „Denken bedeutet operieren“, damit Handeln²²⁾. Denken als Operieren zeichnet sich durch drei charakteristische Eigenschaften aus:

- durch Tätigkeit im Gegensatz zu bloßem Wissenserwerb;

- durch Umkehrbarkeit (Reversibilität) im Gegensatz zum Automatismus (z.B. bloßes Formelndenken);
- Durch variable Gruppierbarkeit (Assoziativität), also Erprobung neuer Erfahrungen in unbekanntem Bereichen statt bloßer Gewöhnung²³⁾.

Diese drei Eigenschaften führen zu Offenheit, Beweglichkeit und Sicherheit im Denken und im Handeln. Die geeignetste Methode zur Umsetzung dieses Prinzips dürfte wohl der Projektunterricht sein.

Reflexion/Metakommunikation ist ein weiteres didaktisches Prinzip, das sich – auf den Lernprozeß bezogen – vor allem darin zeigt, daß sowohl der Inhalts- als auch der Beziehungsaspekt überprüft wird. Metakommunikation kann die Bewußtheit, Rationalität, Methodik, Intentionalität und die Urteilskraft/Kritikfähigkeit steigern, indem sie Distanz herstellt zu Sachen und Prozessen und damit überhaupt erst Beurteilungsmöglichkeiten schafft (Reden und zu merken, daß und was man redet, sind zwei deutlich unterscheidbare Zustände). Die Gruppe gewinnt „Abstand“ und hierdurch erst das Potential für bewußtes gestaltendes Eingreifen. Das verlangt dem Pädagogen ab, daß er selbst nicht in die Szene völlig verwickelt ist, sondern sie von „außen“ verstehend und unbefangen immer wieder neu bedenkt, sie gewissermaßen zu „rekonstruieren“ sucht.

Das Prinzip der *Faßlichkeit und Anschaulichkeit* geht auf das Wissen zurück, daß der geistige Akt sich fortschreibend aufbaut, von früheren und einfacheren Reaktionen ausgehend, und daß von daher die Unterforderung ebenso wie die Überforderung der Lernenden zu vermeiden sind. Das heißt für den Pädagogen, daß er sich genaue Kenntnis darüber verschaffen muß, wie leistungsfähig die Insassen in den einzelnen Lernbereichen sind, womit die Bedeutung pädagogischer Diagnostik angesprochen ist. Aus diesem Prinzip ergibt sich das der *Individualisierung und Differenzierung* (als Beispiel: Lernprogramme im Rechtschreibunterricht usw.).

Wenn ich zu den didaktischen Prinzipien auch das der *Systematik* rechne, so ist damit nicht eine enge, stark lehrergesteuerte Planmäßigkeit während des Unterrichts gemeint, sondern das den bisher genannten Prinzipien durchgängig zugrunde liegende Postulat, induktives Vorgehen, Beliebigkeit und Zufälligkeit bei der didaktischen Planung auszuschließen. Optimale Lernprozesse können unter den erschwerten Bedingungen des Justizvollzugs bei der oft nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit nicht beliebig oder assoziativ organisiert werden; sie erfordern vielmehr unnötige Schnörkel und Strukturlosigkeit vermeidende Deduktion. Auch von daher dürfte der Einsatz von didaktischen Strukturgeräten ein hilfreiches Instrument zur Konzentration der Bildungsarbeit auf das Notwendige sein.

Als über den konkreten Bildungsprozeß hinausreichendes Prinzip ist das *Transfer-Prinzip* zu nennen. Mit der Transferleistung ist die Fähigkeit gemeint, an einem konkreten Gegenstand oder in einer bestimmten Situation gewonnene Einsichten auf andere, neue, Gegenstände und Situationen variiert anwenden zu können, die aber ähnliche Strukturen wie das Gelernte aufweisen müssen.

Die entscheidende Bedingung für den Transfer ist deshalb das bewußte, thematisierte Herausarbeiten der Strukturen während des Lernprozesses, womit sich erneut die Bedeutung von Zielorientierung und Reflexion offenbart.

Das Prinzip des Transfers ist ein Prinzip der Ergebnisicherung durch souveränes Handeln in neuen Situationen unter Anwendung der Vorerfahrungen. Die Fähigkeit, selbständig und produktiv zu denken, kann hierdurch verbessert werden. Für den Pädagogen ist wichtig, daß sich die Transferwirkung auch bei gelungener Zielorientierung nicht quasi von allein einstellen muß. Es empfiehlt sich deshalb, die Transferwirkung in einem eigenen Lernschritt zu sichern.

4. Organisation der Lernprozesse

Die didaktischen Überlegungen verwiesen schon auf die Bedeutung der vom Pädagogen zu leistenden Organisation der Lernprozesse. Empirische Untersuchungen konnten nachweisen, daß eine enge Wechselwirkung zwischen der Qualität der Lehrerleistung und der Qualität der Schülerleistung besteht. Die *Lehrerleistung* wirkt sich auch auf das emotionale Klima und die sozialen Beziehungen innerhalb der Lerngruppe aus: „Unsere empirischen Befunde bestätigen die Tatsache, daß die *Schüler-Lehrer-Beziehung wesentlich vom Leistungsverhalten des Lehrers* (d.h. von seinen didaktisch-methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten) *abhängen*“²⁴⁾. Dies ist schon deshalb für jeden Lehrer unmittelbar einsichtig, weil er um die hierarchische Struktur komplexer Lernziele weiß, die eine planmäßige Organisation des Lernprozesses – und dies gilt auch und erst recht für offene Lernprozesse! – in eine Folge aufeinander aufbauender Teilziele und Lernschritte erfordern.

Man kann aufgrund des heutigen Forschungsstandes sogar so weit gehen, zu sagen, daß mit der Entwicklung der Lerngruppe auch die Erwartungen und Ansprüche an die Lehrerpersönlichkeit wachsen bzw. die Erwartungen und Ansprüche der Lernenden an den Lehrer die bisher geleistete pädagogische Arbeit widerspiegeln²⁵⁾. Die sowieso schon vorhandenen lernbehindernden Bedingungen der Haftanstalt darf der Pädagoge nicht noch durch eigene Fehler verschärfen.

Untersuchungen haben auch gezeigt, daß das Interesse der Lernenden direkt proportional zu dem Maß an *Handlungsmöglichkeiten* wächst, die ihnen eingeräumt werden. An diesem Punkt zeigt sich erneut die Lernfeindlichkeit der Haftanstalt; um so wichtiger ist es, den Insassen Möglichkeiten eigener Initiativen (Projekte!) zu erschließen.

Einige Bemerkungen sind noch zur *Differenzierung der Lerngruppen* zu machen, die sich aus der Wünschbarkeit der Individualisierung der Lernprozesse innerhalb des Lernkollektivs ergibt. Diese Frage sollte aber nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den didaktisch erforderlichen Kursen gelöst werden. Es wäre von daher anzustreben, daß systematisch aufgebaute Lehrgänge entwickelt und erprobt werden, die auch eine variable Gruppierung der Teilnehmer zulassen.

Ausgehend von dem Kernanliegen der Bildungsarbeit (sprachliche und berufliche Förderung, politische Bildung),

das sich am Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) orientiert, könnten heterogen zusammengesetzte und gegliederte Gruppen gebildet werden, für die *detaillierte Lehrgänge* in diesen drei Bereichen *nach dem Baukastenprinzip* zu entwickeln sind, die von daher auch die nach einiger Zeit zu erwartende Fluktuation in der Gruppe berücksichtigen²⁶⁾. In diesen *ungegliederten Kern-Lerngruppen* (in denen das Gespräch bzw. die Diskussion vorherrschen) arbeitet der Pädagoge nur mit dem Mittel der inneren Differenzierung, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergibt. Neben diesen alle Insassen erfassenden Kerngruppen sind die *Unterrichtsgruppen für Schulabschlusskurse bzw. deren Vorbereitungskurse* einzurichten. Auch hier sollten die Gruppen in einem dafür geeigneten *Kernbereich* (Geschichte, Deutsch, Erdkunde usw.) ungegliedert bleiben und nur mit innerer Differenzierung arbeiten, wo dies angebracht ist. Lediglich in den Sprachen und den naturwissenschaftlichen Fächern wird äußere Differenzierung nach Leistungsvermögen geboten sein.

Zur Variabilität der Kurse gehört auch die Einführung eines *variablen Systems von Lehreinheiten* in 30-, 45-, 60- und 90-Minuten-Einheiten. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich einerseits aus den Erfordernissen „andragogisch“ arbeitender Erwachsenenbildung, die hier nicht näher begründet werden muß, und aus den spezifischen Gegebenheiten unterschiedlicher Inhaltsstrukturen, den unterschiedlichen personalen Lernvoraussetzungen der Insassen (z.B. Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit usw.) und schließlich auch aus den besonderen Bedingungen einer Haftanstalt.

Abschließend sei noch die *Gruppengröße* angesprochen. Nach allgemeiner Erfahrung liegt die optimale Größe bei 8 bis 10 Insassen. Die Bedeutung kleiner Lerngruppen ist unbestritten; unter den erschwerten Bedingungen des Lernens im Justizvollzug kommt ihnen zusätzliche Bedeutung zu.

5. Methoden/Medien/Evaluation

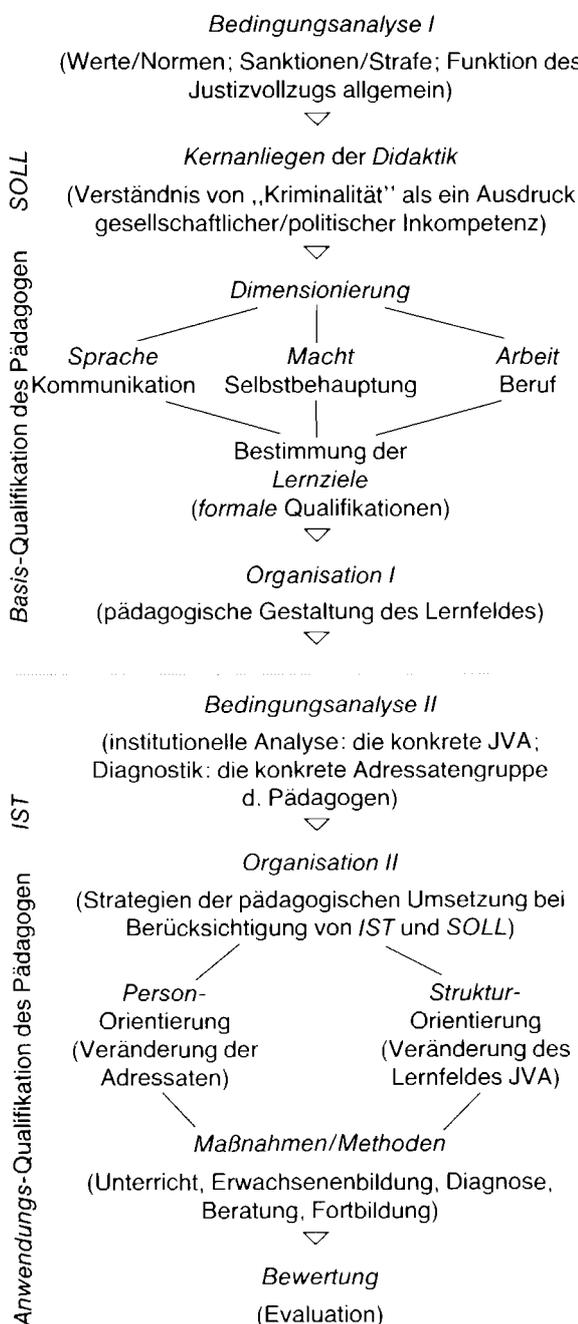
Methodenvielfalt und stärkerer Gebrauch der audiovisuellen Medien setzen sich in den Haftanstalten ebenso durch wie die Auffassung, daß Unterricht im klassischen Sinn (als Schulunterricht) nicht in die Haftanstalt gehört, mit vielleicht wenigen Ausnahmen; vielmehr sollten die Pädagogen grundsätzlich die Methoden des Projektunterrichts und der Erwachsenenbildung anwenden. Darüber hinaus sollten sie verstärkt die (sozial-)pädagogische Gruppenarbeit – nicht mißzuverstehen als Gruppenunterricht – als eine von ihnen wahrzunehmende offene Arbeitsform erkennen und anwenden, möglichst in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Als weiteres ist darauf aufmerksam zu machen, daß Diagnostik und Erfolgsmessung zu den selbstverständlichen Arbeitsmitteln der Vollzugspädagogen werden müssen, wenn es ihr Anliegen ist, die Rationalität, damit die Begründbarkeit und nicht zuletzt die Effizienz ihrer Arbeit vorzubringen und zu verbessern. Nur über die permanenten Bedingungsanalysen und Erfolgs- bzw. Mißerfolgrückmeldungen wird die Vollzugspädagogik ihren unverzichtbaren Stellenwert im Justizvollzug eindrucksvoll und glaubwürdig nachweisen zu können. Dies aber ist sie den Insassen schuldig.

6. Zusammenfassung

Der hier vorgestellte didaktische Ansatz fordert vom An-

staltspädagogen ein systematisches, theoretisch fundiertes, rational begründbares und damit überprüfbares professionelles Arbeiten; die Wahl der Bildungsangebote/Unterrichtsfächer soll nicht mehr vom jeweiligen – zufälligen – persönlichen Interesse der Lehrenden abhängig gemacht werden. Entscheidet ein Lehrer nach seinem persönlichen Interesse, wird er gewiß mehr oder weniger überzeugende „objektiv“ erscheinende Argumente für diese Auswahl ins Feld führen können, die Frage ist aber, ob man sich solche Luxusangebote leisten kann, solange nicht die basalen Bildungsbedürfnisse abgedeckt sind. Ohne eine Konzeptionalisierung der Arbeit kann aber nicht rational entschieden

Abb. 3: Modell einer Konzeptionalisierung der pädagogischen Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt



werden, ob die jeweilige Praxis diesen wirklich objektiven Bedürfnissen gerecht wird, denn nur ein *konzeptionelles Modell* (als mögliches Beispiel s. Abb. 3) erfüllt die für eine solche Entscheidung notwendige Voraussetzung der Durchschaubarkeit (Transparenz), Begründbarkeit (Legitimation) und Überprüfbarkeit (Rationalität). Theoriefeindliche impressionistische Praxis mag den Interessen einzelner Anstalten oder Pädagogen entgegenkommen – dem Ansehen und der Überzeugungskraft der Vollzugspädagogik schadet sie jedoch ebenso wie den Insassen. In der Justizvollzugspädagogik ist nicht allein dem Insassen als dem Bildungsadressaten viel abzuverlangen – auch der Vollzugspädagoge ist erheblich gefordert (Abb. 4).

Abb. 4: Methoden der Bewältigung von Umweltkomplexität²⁷⁾

	Pädagoge	Bildungsadressat
1. Reduktion der Umweltkomplexität (Legitimationsebene)	Gewinnen eines methodologischen Standpunktes: Entscheidung für einen (meta-)theoretischen Ansatz	Gewinnen eines moralischen Standpunktes: Entscheidung für ein moralisches und praktisches Gesetz ²⁸⁾
2. Erhöhung der Eigenkomplexität (Handlungsebene)	Gewinnen professioneller Kompetenz: Theoriebildung/Konzeptentwicklung/Methodik	Gewinnen sozialer/politischer Kompetenz: Selbständigkeit im Denken/Selbsttätigkeit im Handeln/Selbst-Disziplin

Anmerkungen

- 1.) F. Haag u.a., Überlegungen zu einer Metatheorie der Sozialarbeit, in: Otto, H.-U./Schneider, S. (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Band 1, Neuwied und Berlin 1973, S. 168.
- 2.) Luhmann, N., Soziologische Aufklärung, Band 1, 3. Auflage, Opladen 1972, S. 160.
- 3.) Quensel, St., Strafen oder Behandeln? In: Radius, 16. Jg., 1/1971, S. 39.
- 4.) Siewerth, G., Didaktik als Wissenschaft, in: Heiland, H. (Hrsg.), Didaktik, Bad Heilbrunn/Obb 1968, S. 87.
- 5.) Jaspers, K., Was ist Erziehung? Textauswahl und Zusammenstellung von H. Horn, o.O. (Hagen), o.J. (1976), S. 44.
- 6.) Vgl. Eberle, H.-J., Lernen im Justizvollzug, Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik, Frankfurt/Main 1980, S. 333 - 352.
- 7.) Ebd., S. 381.
- 8.) Vgl. Kentler, H., Jugendarbeit in der Industriewelt, 2. erw. Auflage, München o.J. (1962), S. 155.
- 9.) Diese drei Felder entsprechen ungefähr den von Alfred Adler genannten drei Lebensbereichen, in denen sich der Mensch zu bewähren hat: Arbeit/Beruf, Ehe/Familie (kommunikativer Bereich) und Gemeinschaft (gesellschaftliches, politisches Feld).
- 10.) Eberle, a.a.O., S. 383.
- 11.) Heydorn, H.-J., Zu einer Neufassung des Bildungsbegriffs, Frankfurt/Main 1972, S. 13 f.
- 12.) Vgl. Baacke, D., Kommunikation und Handeln, in: Popp, W. (Hrsg.), Kommunikative Didaktik. Soziale Dimensionen des didaktischen Feldes, Weinheim und Basel 1976, S. 34.
- 13.) Vgl. Eberle, a.a.O., S. 423 ff.
- 14.) Ellwein, Th., Was hat die politische Bildung erreicht? In: Pfizer, Th. (Hrsg.), Bürger im Staat. Politische Bildung im Wandel, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971, S. 55.
- 15.) Riesman, D./Glazer, N., Kriterien der politischen Apathie, in: Zimpel, G., Der beschäftigte Mensch. Beiträge zur sozialen und politischen Partizipation, München 1970, S. 120.

16.) Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 6. 1973 kommt dem Resozialisierungsauftrag der Rang eines Verfassungsgebotes zu (1 BVR 536/72).

17.) Ein Beispiel hierfür ist die umfangreiche, methodisch jedoch umstrittene empirische Studie von B. Bloom, der die entscheidende Bedeutung des früheren Lernens und die Resistenz gegen spätere Veränderung/Extinktion nachweisen zu können glaubt. Vgl. Ders., Stabilität und Veränderung menschlicher Merkmale, Weinheim-Berlin-Basel 1971, S. 239. Kritisch hierzu u.a.: U. Enderwitz, in: Argument 88 (1974), S. 976 ff.; Mühle, G., Definitions- und Methodenprobleme der Begabungsforschung, in: Roth, H. (Hrsg.), Begabung und Lernen. Ergebnisse und Folgerungen neuer Forschungen, 2. Auflage, Stuttgart 1969, S. 82.

18.) Roth, H., Einleitung, a.a.O., S. 22.

19.) Vgl. ebd., S. 33 f.

20.) Vgl. Eberle, H.-J., Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 27. Jg., 2/1978, S. 77 f.

21.) Hier muß allerdings vor falschen Polarisierungen gewarnt werden, denn ohne ein Grundwissen ist Bildung natürlich nicht möglich: „Bildung ist *Lebensform*; diese hat zu ihrem Rückrat Disziplin als Denkenkönnen und zu ihrem Raum geordnetes *Wissen*“. Jaspers, a.a.O., S. 112 (Hervorh. im Orig.).

22.) Vgl. Aebli, H., Psychologische Didaktik. Didaktische Auswertung der Psychologie von Jean Piaget, 2. Auflage, Stuttgart 1966, S. 87.

23.) Vgl. ebd., passim.

24.) Kessel, W., Problem der Lehrer-Schüler-Beziehungen, Berlin (DDR) o.J. (1964), S. 113.

25.) Vgl. ebd., S. 28 und 115.

26.) Vgl. Eberle, Überlegungen . . . , a.a.O.

27.) Sowohl dem Pädagogen wie dem Insassen muß man abverlangen dürfen, Verhalten erklären und begründen (legitimieren) zu können. Dies erfordert primär das Gewinnen eines Standpunktes durch *Entscheidung* aus der Fülle der Möglichkeiten; demgegenüber erfordert kompetentes Handeln jeweils spezifische *Fähigkeiten*. Erst das Zusammenfallen beider Aspekte sichert Klarheit und Kontinuität menschlichen und professionellen Handelns.

28.) Moralische und praktische „Gesetz“ dürfen um der Selbstbestimmung des einzelnen willen jedoch nur *formal* bestimmt werden, wie es z.B. Kant geleistet hat. Das moralische Gesetz („kategorischer Imperativ“) formuliert er u.a. folgendermaßen: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“. Kant, I., Kritik der praktischen Vernunft, Werke Band 6 (hrsgg. von W. Weischedel), Darmstadt 1968, S. 140. Das von ihm formulierte „praktische“ Gesetz fordert, immer so zu handeln, „. . . daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“. Ders., Metaphysik der Sitten, ebd., S. 61.

Aktuelle Informationen

12. Bundestagung der Straffälligenhilfe vom 29. September bis zum 2. Oktober 1981

Die 12. Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe wurde in der Zeit vom 29. 9. bis zum 2. 10. 1981 in Ulm a.d. Donau durchgeführt. Sie stand unter dem Motto:

„Straffälligenhilfe – politische Aufgabe“

Zugleich fand am 29. 9. die Mitgliederversammlung des Bundeszusammenschlusses mit den Neuwahlen statt. An der Veranstaltung nahmen nahezu 400 interessierte Personen, – unter ihnen auch viele Gäste aus dem Ausland –, teil. Der Vorsitzende, Dr. Paul Wetterich, konnte am 29. 9. um 16.00 Uhr die 12. Bundestagung eröffnen und die dazu angereisten Teilnehmer, sowie die Gäste aus Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und der Schweiz begrüßen. Grußbotschaften haben übersandt bzw. überbrachten der Bundespräsident, der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, der Oberbürgermeister der Stadt Ulm, der Präsident des Bundestages, der Bundesjustizminister, der Justizminister von Baden-Württemberg, die Vorsitzenden der CDU, der CSU, der SPD, der Generalsekretär der FDP und die Justizministerkonferenz.

Die Stadt Ulm wurde als Tagungsort gewählt, da im Jahr 1980 die Württembergische Straffälligenhilfe und im Jahr 1982 die Badische Straffälligenhilfe bereits seit 150 Jahren bestehen.

Der Vorsitzende wünschte der Tagung einen guten Verlauf. Als nächster Redner begrüßte der Generalbundesanwalt Professor Dr. Rebmann als Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft in Baden-Württemberg die Teilnehmer. Er stellte besonders heraus, daß sich die Bedeutung, Aufgaben und Zielsetzung der Straffälligenhilfe in den anderthalb Jahrhunderten entscheidend gewandelt haben. War es in früheren Zeiten mehr eine humanitäre und caritative Fürsorge für Gefangene und Entlassene, so stellt diese Hilfe heute einen wesentlichen Faktor der Kriminalpolitik und einen unverzichtbaren Bestandteil einer sozial verpflichteten Strafrechtspflege dar. Anschließend war das Podium unter der Leitung von Dr. Gerd Jauch vom ZDF an der Reihe. Mitwirkende waren:

Dr. Helmut Begemann, Ministerialdirigent aus Kiel,

Anna Gräfin Brühl, Sozialarbeiterin aus München,

Dietrich Mett, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg,

Dr. Gerhart Scheuer, Mitglied des Landtages Baden-Württemberg,

Volkhard Wache, Oberstaatsanwalt aus Karlsruhe,

Klaus Warnecke, Mitglied des Landtages des Freistaates Bayern.

Der Moderator eröffnete die Podiumsdiskussion mit der Vorstellung der Teilnehmer. Er sah die Aufgabe des Podiums darin, die bisherige Entwicklung und die Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes zu beleuchten, insbesondere auch im Blick auf die Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit freien Stellen und Personen.

Die Podiumsteilnehmer stellten in einem kurzen Statement ihre Meinung, insbesondere zur Frage der Zusammenarbeit Vollzug-freie Helfer zur Debatte.

Herr *Mett* vertrat die Meinung, das Strafvollzugsgesetz habe wohl den rechtsfreien Raum aufgehoben, ansonsten habe es leider nicht viel mehr gebracht, auch Nachteile seien durch das Gesetz bewirkt worden. So schon dadurch, daß der Gefangene durch das Erkennen von Rechtspositionen regelrecht in eine Anspruchshaltung gedrängt werde. Grundsätzlich müsse am Strafvollzugsgeschehen und am Strafvollzugsgesetz weiter gearbeitet werden.

Gräfin *Brühl* stellte in ihrem Statement besonders heraus, daß die im Vollzug befindlichen Frauen vielfach als Randgruppen angesehen werden. Als besonders mißliebig bezeichnete sie es, daß in der Öffentlichkeit die Frauen im Vollzug zu den gleichen Randgruppen gerechnet werden, wie Drogenabhängige, Ausländer und andere. Die Zusammenarbeit mit dem Vollzug klappe in ihrem Bereich gut, sie könne mit ihren Helfern jederzeit in die Vollzugsanstalten hinein und dort auch Sprechstunden abhalten, sowie Einzelfallhilfe gewähren.

Herr *Wache* schloß sich im grundsätzlichen den Ausführungen von Herrn *Mett* an. Er selbst betrachte sich als „freischwebender Helfer“, nach dem der § 154 des Strafvollzugsgesetzes zwar die Verpflichtung des Vollzugs zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der freien Wohlfahrtsverbände und andere organisierte Gruppen enthält, für die freien Helfer aber nur eine Empfehlung durch die Worte „können zusammenarbeiten“ zur Zusammenarbeit gibt. Damit sind die freien Helfer auf das Wohlwollen und die Bereitschaft der einzelnen Anstaltsleiter und der Vollzugsbediensteten angewiesen. Gerade aber die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer ist heute schon so sehr Bestandteil des Vollzugs geworden, – insbesondere in Jugend- und halboffenen Vollzugsanstalten –, daß sie gar nicht mehr wegzudenken ist.

Dr. *Begemann* stellte an den Anfang seiner Ausführungen die Meinung, die Verwaltung sei dazu da, das auszuführen, was die Politiker als Aufgabe vergeben. Nach seiner Auffassung sei die Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes dadurch erleichtert, daß alle vier Fraktionen im Bundestag dasselbe getragen haben. Allerdings ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten dadurch, daß die Aufgabenstellung vom Bundesgesetzgeber erfolge, die zur Realisierung notwendigen Mittel aber vom Landesgesetzgeber bewilligt werden müssen. Hier müsse ständig um die Prioritäten mit den Finanzministerien gerangelt werden. Besonders negativ wirkt sich dies dann aus, wenn der Geldhahn zugedreht wird, die Aufgabenstellung aber weiterhin bestehen bleibt.

Herr *Warnecke* antwortete Herrn *Begemann* mit der Feststellung „Gesetze kommen und gehen, Verwaltungen bestehen“. Er selbst habe in seiner parlamentarischen Laufbahn die Erfahrung machen müssen, daß der Grad der gesellschaftlichen Veränderung mit der Zahl der Stimmen abnimmt, die ein Gesetz im Parlament erreicht. Gewöhnlich verändern einstimmig beschlossene Gesetze nichts. Auch das Strafvollzugsgesetz sei einstimmig beschlossen worden. Er teile die Meinung, daß zwar im Rechtsteil durch das

Strafvollzugsgesetz ein großer Fortschritt erzielt wurde, daß wir aber im Leistungsteil ziemlich hängengeblieben sind. Nach Meinung von Herrn Warnecke sind die Gerichte der größte Gegner des Behandlungsvollzuges, indem sie die Gefängnisse immer voller stopfen. Soweit es sich um Haushaltsfragen handle, haben es die Fachpolitiker sehr schwer, gegen die Finanzpolitiker anzukommen.

Herr Dr. Scheuer erklärte zu Beginn seiner Ausführungen: Er sei im wesentlichen als Hörender, als Lernender zu der Bundestagung gekommen. Auch er stellte fest: das Strafvollzugsgesetz wurde von den Abgeordneten des Bundestages beschlossen und den Abgeordneten in den Landtagen falle die Aufgabe der Finanzierung zu. In Bezug auf das bereits gefallene Wort Geldhahn müsse er feststellen, wenn das Fass leer wird, lasse der Druck nach, in dieser Situation befinden wir uns alle jetzt in zunehmenden Maße. Wenn auch im Bereich des Justizministeriums in Baden-Württemberg der Schwerpunkt auf den Strafvollzug gelegt wurde, so müsse er dennoch feststellen, daß die Politiker für eine gewisse Ausgewogenheit der Dinge sorgen müssen. Eine Wende im Strafvollzug in Baden-Württemberg sei nicht in Sicht, Baden-Württemberg stehe nach wie vor zum Strafvollzugsgesetz.

Auf eine Nachfassfrage von Herrn Jauch, ob auch in Baden-Württemberg ein Einstellstopp beschlossen worden sei, erklärte Herr Dr. Scheuer, daß für den Vollzug rund 100 Stellen ausgebracht worden sind, die auch besetzt werden können. Von Seiten des Parlamentes sei kein Einstellungsstopp beschlossen, ein solcher könne nur von der Regierung kommen. Auch Herr Warnecke und Herr Dr. Begemann waren der Auffassung, daß für den Vollzug, aber auch für Bewährungshelfer nicht genügend Stellen ausgebracht werden. Stellenstreichungen seien überhaupt nicht möglich, in diesem Fall würden die Überstunden enorm ansteigen, was zweifellos zu einer Überbelastung der Bediensteten führen müßte. Herr Mett stellte zu der Bemerkung von Herrn Warnecke, daß die Gerichte der größte Gegner des Behandlungsvollzuges seien fest, was bleibt eigentlich den Gerichten anderes übrig, wenn individuelle Maßnahmen, wie es z.B. ein ambulanter Strafvollzug wäre, nicht eingeführt werden, weil den Politikern, die das zu entscheiden haben, dazu offenbar der Mut fehle. Auch zur Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten bemängelte Herr Mett, daß zu wenig getan werden, dafür habe aber z.B. die Organisationsabteilung in Hamburg, die früher mit einem Beamten besetzt war, jetzt fünfundzwanzig Mitarbeiter. Politik ist nicht nur Sache der Profis, sondern unser aller Aufgabe. Es gäbe noch viele Chancen, die nicht viel Geld kosten würden.

Herr Dr. Begemann vertrat den Standpunkt, daß der heutige Strafvollzug personalwirtschaftlich gesehen, sehr teuer sei. Es sei auch mittlerweile so weit, daß die Finanzressorts keinen Widerstand mehr entgegensetzen, wenn der Vollzug seine Vorstellungen zu Baukonzeptionen für neu zu errichtende Anstalten macht. Zu den freien Helfern meinte Herr Dr. Begemann, die laufen nicht herum und drängeln sich. Schließlich sei mit dieser Arbeit auch ein erhebliches Opfer verbunden. Die Justiz muß um Helfer werben.

Herr Wache unterstützte die Ausführungen von Herrn Mett. Im Gegensatz zu Herrn Dr. Begemann aber vertrat er

die Auffassung, daß es wesentlich mehr Leute gebe, die bereit seien, hier etwas zu bringen. Es ist nur die Frage, wie man an diese herankomme. Als besonderes Manko habe sich erwiesen, wenn die Arbeit ohne jegliche vorhergehende Ausbildung angefangen wird. Heute gebe es allerdings in den ihm überschaubaren Bereich ein relativ breites Schulungsangebot. Für die Sicherheitsüberprüfung der freien Helfer konnte Herr Wache insbesondere dann kein Verständnis aufbringen, wenn die Arbeit in Jugendvollzugsanstalten geleistet wird. Zur Zusammenarbeit führte er aus, durch die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten seien die Vollzugsbediensteten in einem ständigen Stress. Sie haben kaum eine Gelegenheit, ihre Probleme untereinander auszutauschen. Der Vollzug muß mehr das Organisatorische und der freie Helfer die begleitende Hilfe, insbesondere bei Drogenabhängigen leisten. Nach seiner Erfahrung sei die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Seiten des Vollzuges vorhanden. Es gebe aber auch Fälle, in denen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit gleich null ist, z.B. in den sogenannten C-Anstalten. Auf die Frage von Herrn Jauch, ob er nicht noch einen Vorschlag oder Rat an die Verwaltung zu den angesprochenen Punkten geben könne, sagte Herr Wache, dies sei schwierig, da die Vollzugshierarchie nach seiner Erfahrung immer versuchen würde, gegebene Vorschläge in eine Verwaltungsanordnung oder einen Erlaß umzusetzen. Obwohl er früher ein Gegner allgemeiner Verwaltungsanordnungen gewesen sei, ist er heute zu einer anderen Auffassung gekommen. Ein Rahmen muß gegeben sein.

Gräfin Brühl stellte kurz fest, man dürfe kein Feind der Justiz sein, in diesem Fall ist keine positive Arbeit möglich. Man muß als Freund der Justiz und als Freund der „Knakki's“ in die Anstalten hineingehen. Auch das Gespräch mit den Bediensteten muß immer wieder gesucht werden. Nur so kann erfolgreiche Arbeit geleistet werden. Abschließend meinte Gräfin Brühl, sie betrachte die Aufgabe der Straffälligenhilfe nicht nur als Aufgabe des Staates und der Politiker, sondern des echten politischen Menschen. Dies gerade weil das Thema der Tagung heiße „Straffälligenhilfe – politische Aufgabe“.

Herr Jauch gab anschließend Gelegenheit für Diskussionsbeiträge aus dem Saal.

Pater Rüber sprach die von Herrn Mett aufgeworfene Frage der Schuldenregulierung und des Arbeitsverdienstes der Gefangenen an. Er meinte die Rechnung der Finanzminister sei eine Milchmädchenrechnung. Wenn die Ausgaben, die für Sozialhilfeleistungen aufgewendet werden, umgeschichtet würden, könnte das Arbeitsentgelt für die Gefangenen wohl auf mindestens 50% erhöht werden. Diese würden dadurch in die Lage versetzt, ihre Angehörigen zu unterstützen. Auch erhielten sie damit ein Gefühl dafür, daß sie selbst etwas leisten können und nicht auf Geschenke angewiesen sind. Durch das derzeit geringe Arbeitsentgelt werden die Gefangenen zur Unverantwortlichkeit erzogen.

Herr Dr. Scheuer ging auf die Frage ein. Er verwies darauf, daß der frühere Justizminister von Baden-Württemberg, Dr. Bender, leidenschaftlich eine volle Entlohnung gefordert hat. Die Schwierigkeiten sind auf Bundes- und Länderebene vor allem darin zu sehen, daß eine Umschichtung von Mit-

teilen aus anderen Haushalten für den Vollzug nur schwer zu verwirklichen ist und daß für den Fall der Gewährung einer vollen Entlohnung auch die Kosten für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt aus dem Arbeitslohn zu bezahlen wären.

Herrn Dr. Begemann ging auf eine Frage im Hinblick auf Anstaltsneubauten ein. Er vertrat den Standpunkt, für die Durchführung des Behandlungsvollzugs sind nicht unbedingt neue, nach modernsten Gesichtspunkten konzipierte Anstalten erforderlich. Man könne in neuerrichteten Häusern Unsinn treiben und in alten Häusern auch gute Arbeit leisten. Auf die Fragen der Herrn Achterberg und Manz zu Vollzugsentscheidungen stellte Herr Dr. Begemann fest, die Gefangenen haben noch nie so viele Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen können, wie das heute der Fall ist. Das Kontrollnetz ist so dicht geworden, daß die Gefahr bestehe, daß die Vollzugspraxis erlahmen könne. Aber auch die Gerichte seien nicht zimmerlich bei den Anforderungen an die Begründung von Vollzugsentscheidungen, wodurch ein erheblicher Personalaufwand erforderlich wird. Die Frage, ob derzeit ein Behandlungsvollzug stattfindet oder nicht, ist naturgemäß eine Bewertungsfrage. Man könne lange darüber streiten. Im Prinzip seien sich wohl alle darin einig, daß das Bemühen vorrangig sein muß, den Gefangenen zu helfen, sich später wieder straffrei zu führen.

Herr Jauch schloß die Gesprächsrunde mit dem Eindruck, daß es sicher wertvoll war, aus verschiedenen Ländern und auch von bestimmten Gruppierungen etwas gehört zu haben. In den Arbeitsgruppen sei über die aufgeworfenen Probleme weiter zu diskutieren. Die Straffälligenhilfe müsse konsolidiert werden, auch bei der jetzigen Finanznot. Eine wirksame Straffälligenhilfe ist besser für unsere Kriminalpolitik, für die Volkswirtschaft und für die Gesellschaft überhaupt.

Herr Dr. Wetterich bedankte sich beim Moderator, den Teilnehmern auf dem Podium und den Diskussionsrednern aus dem Saal und schloß diesen Teil der Veranstaltung.

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Die am gleichen Tage durchgeführte Mitgliederversammlung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe wurde durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Wetterich eröffnet. Der Rechenschafts- und Kassenbericht waren schriftlich vorgelegt worden. Von den Mitgliedern wurde die vorgeschlagene Neufassung der Satzung angenommen. Die sich anschließenden Neuwahlen für den erweiterten Vorstand wurden vom Wahlausschuß unter Leitung von Prälat Anton Huber durchgeführt. Sie hatten für den engeren Vorstand nachstehendes Ergebnis:

Vorsitzender:	Hermann Klenke
stellvertr. Vors.:	Karl Garg
Schriftführer:	Hans Jürgen Lehmann
Mitglieder:	Anna Gräfin Brühl Dr. Max Busch Peter Moll Wolfgang Sieg Dr. Paul Wetterich

Der neugewählte Vorsitzende dankte dem Wahlausschuß für die Arbeit, bat um Unterstützung aller Mitglieder bei der kommenden Arbeit und schloß die Mitgliederversammlung.

Für die Arbeit in den vier Arbeitsgruppen waren der 30. September und der 1. Oktober vorbehalten. Zur Beratung standen:

Ausländische Straffällige;
Drogenabhängige in der Straffälligenhilfe;
Schuldenregulierung – Darstellung von Modellen;
Anstaltsbeiräte und Ehrenamtliche Helfer im Spannungsfeld des Vollzugs;

Am 2. Oktober fand die Schlußveranstaltung statt. Diese stand unter dem Motto:

„Straffälligenhilfe und Politik“

Nach der Eröffnung durch Herrn Dr. Wetterich hielt der Minister für Wissenschaft und Kunst in Baden-Württemberg, Professor Dr. Helmut Engler anstelle des verhinderten Ministerpräsidenten Späth den Festvortrag auf den Herr Karl Garg antwortete. Auf die Vorträge soll hier nicht eingegangen werden, da dieselben im Wortlaut in dem von Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe herauszugebenden Bericht über die 12. Bundestagung abgedruckt werden.

Der neugewählte Vorsitzende, Herr Hermann Klenke, schloß die 12. Bundestagung mit einem herzlichen Dank an alle Mitwirkenden. Zugleich bat er um tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit zum Wohle der Gefangenen, der Angehörigen und schließlich auch der Gesellschaft.

Umrahmt wurde die 12. Bundestagung von einer Reihe anderer Veranstaltungen. Es wurden durchgeführt:

Eine Fotoausstellung im Foyer des Kornhauses.
Ökumenischer Gottesdienst im Ulmer Münster.
Veranstaltungen der Volkshochschule Ulm.
Stadtführung.

Ulmer Treff mit Empfang der Tagungsteilnehmer im Foyer des Ulmer Theaters durch Oberbürgermeister Lorensen.

Lesung „Rückkehr in die Freiheit – Ängste und Hoffnungen“.

Aus einem Schreibwettbewerb für Strafgefangene und Entlassene.

Besuch der Justizvollzugsanstalt Ulm.

Busrundfahrten.

Johannes Borchert

Fortbildungsveranstaltungen 1982 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Dem 64 Seiten umfassenden Lehrgangs-Kalender 1982 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. – Wilhelm-Polligkeit-Institut –, Heinrich-Hoffmann-Str 3, 6000 Frankfurt/M. 71, ist zu entnehmen, daß das Fortbildungswerk 1982 wiederum eine ganze Reihe von Lehrgangsveranstaltungen durchführt, die namentlich

- Hilfen für die Arbeit mit jungen Menschen
- Hilfen für die Arbeit mit alten Menschen
- Hilfen für die Arbeit mit behinderten Menschen
- Hilfen für die Arbeit mit gefährdeten Menschen

betreffen. Darüber hinaus veranstaltet das Fortbildungswerk fachübergreifende Lehrgänge wie etwa über Organisation und Finanzierung von Wohngruppen (13.-18. 9. 1982) und Öffentlichkeitsarbeit (18.-23. 10. 1982). Unter den Lehrgängen, welche Hilfe für die Arbeit mit jungen Menschen zum Gegenstand haben, verdient für die in Strafvollzug und Straffälligenhilfe Tätigen vor allem der

- Lehrgangszyklus für pädagogische Mitarbeiter und Leiter von Heimen und Jugendwohngemeinschaften

Interesse. Es umfaßt im einzelnen:

- 1. Lehrgangswochen: Gruppenprozesse – Konflikte und Kooperation, Schmitt 3 (1.-6. 3. 1982)
- 2. Lehrgangswochen: Teamarbeit – Wege zu gemeinsamen Lösungen, Schmitt 3 (10.-15. 5. 1982)
- 3. Lehrgangswochen: Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – Erscheinungsformen, Ursachen und Ansätze zur Problemlösung, Frankfurt/M. (8.-13. 11. 1982)

Fernkurs für Strafgefangene

Die Aktion Bildungsinformation (Abi) setzt sich dafür ein, daß Förderungsmaßnahmen zur bildungsmäßigen Resozialisierung von Strafgefangenen durch Fernkurse intensiver als bisher angeboten werden. Baden-Württemberg stellt bisher jährlich 50.000,- DM für Fernunterricht bereit. Seit 1972 wurden von der Abi davon unabhängig 300 Studienplätze vermittelt, die von Fernunterrichtsinstituten kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Neben der Vermittlung von Freiplätzen übernimmt die Abi auch die Beratung der Strafgefangenen und führt ständig Lernerfolgskontrollen durch. Dabei wird auch gleich die Effizienz des Projektes überprüft. Bei den 300 vermittelten Freiplätzen haben 70 Prozent der Absolventen durchgehalten und einen Abschluß erzielt. Bei den üblichen Fernschülern rechnet man nur mit etwa 15 Prozent, die bis zum Abschluß dabeibleiben.

(Aus: Soziale Arbeit, 30. Jg. 1981, S. 458)

Neuregelung des Vollzugs längerer Freiheitsstrafen in Baden-Württemberg

Nach der bis 31. 12. 1981 in Geltung gewesenen baden-württembergischen Regelung hat die Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart Gefangene mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe zunächst auf ihre Eignung für den offenen Vollzug geprüft. Bei allen nicht für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen wurde dann noch einmal zwischen Gefangenen mit „günstiger“ und „ungünstiger Kriminalprognose“ unterschieden. Gefangene mit günstiger Prognose wurden in die Vollzugsanstalt Heilbronn, Gefangene mit ungünstiger Kriminalprognose in die Vollzugsanstalt Bruchsal, Freiburg oder Mannheim eingewiesen. Dementsprechend wurden von der Einweisungskommission

im Jahre 1980 von insgesamt 1.309 Gefangenen 245 (ca. 18%) in den offenen Vollzug eingewiesen. 319 Gefangene (ca. 24%) erhielten eine günstige Prognose und kamen daher nach Heilbronn. 745 Gefangene (ca. 58%) wurde keine günstige Prognose gestellt.

Seit 1. Januar 1982 ist die Unterscheidung zwischen günstiger und ungünstiger Kriminalprognose durch eine andere Einweisungsregelung ersetzt, um die Gefahr auszuräumen, daß Gefangene, denen eine ungünstige Prognose gestellt wird, in ihrem negativen Selbstbild bestätigt und in ihrer Lern- und Behandlungsbereitschaft blockiert werden. Nuncmehr wird lediglich unterschieden zwischen dem offenen Vollzug in der Vollzugsanstalt Ulm oder Sachsenheim von Beginn der Strafverbüßung an und dem geschlossenen Vollzug in den Vollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn und Mannheim. Der Vollzug an gefährlichen oder gemeinschaftsunfähigen Gefangenen findet in Bruchsal statt. Die Einweisungskommission hat bei der Einweisung in eine der vier Regelvollzugsanstalten folgende Kriterien zugrunde zu legen: tragfähige Familienbindung und Ortsnähe, Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Wenn nicht besondere Gründe für eine Ausbildung sprechen, die nur in einer bestimmten Anstalt stattfindet, weist die Einweisungskommission den Gefangenen in eine Anstalt ein, die zu seinem Familienwohnsitz am nächsten liegt.

Thesen zum Selbstverständnis der Sozialarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 30. 9. 1981 in Ulm die nachstehenden Thesen zum Selbstverständnis der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten verabschiedet.

Vorbemerkungen:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel) – § 2 StVollzG –. Aus diesem Ziel des Vollzuges und dem daraus abzuleitenden Behandlungsauftrag ergeben sich für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vielfach Arbeitsbereiche in den verschiedenen Einrichtungen des Justizvollzuges. Diese sind im Zusammenhang zu sehen mit dem im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Grundsatz der Kooperation, der Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen, die den Behandlungsvollzug erst möglich macht – § 154 StVollzG.

Gemäß dem Grundgedanken heutiger Sozialarbeit umfaßt die während des Vollzuges zu leistende soziale Hilfe sowohl die Bewältigung der persönlichen Probleme der Gefangenen als auch die Regelung ihrer äußeren Angelegenheiten. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln – § 71 StVollzG –.

Die Vermittlung der notwendigen psychosozialen Hilfen kann nur dann gelingen, wenn die dazu erforderlichen Vor-

aussetzungen in ausreichendem Maße gegeben sind. Dazu gehören insbesondere eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Vollzugsgestaltung – die nicht von einseitigem Sicherheitsdenken geleitet sein darf –, eine überschaubare Gliederung der Vollzugseinrichtungen in Betreuungs- und Behandlungsgruppen, eine den allgemeinen Lebensverhältnissen angegliche Vollzugsgestaltung sowie eine verantwortliche Beteiligung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am Vollzugsgeschehen.

Darüber hinaus ist der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in der Praxis nur dann in der Lage die ihm obliegenden Behandlungsaufgaben angemessen wahrzunehmen, wenn die Zahl der von ihm zu betreuenden Gefangenen nicht zu groß ist, administrative Aufgaben nicht im Vordergrund stehen und der Behördenaufbau eine verantwortliche Beteiligung am Behandlungs- und Vollzugsgeschehen nicht behindert.

Eine möglichst umfassende Wahrnehmung der den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen obliegenden Aufgaben setzt voraus, daß diese inhaltlich definiert werden und eine ausreichende Anzahl von Kräften zur Verfügung steht. Soweit letzteres bei den Justizvollzugseinrichtungen noch nicht der Fall ist, wird es im Interesse eines wirksamen Einsatzes der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erforderlich sein, für deren Arbeit Schwerpunkte zu setzen.

Die nachfolgenden Thesen sind als solche ein Versuch der inhaltlichen Definierung der Sozialarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen und zugleich als Beitrag zur positiven Veränderung der bestehenden Verhältnisse und damit zur inneren Reform des Strafvollzuges gedacht

1. Inhalte der Sozialarbeit

Die Vorrangigkeit des Behandlungsauftrages bedingt die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Ausgestaltung des Vollzuges. Aufgrund seiner speziellen interdisziplinär angelegten Ausbildung verfügt der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge über eine Fachkompetenz, die ihn befähigt, im Zusammenwirken mit allen anderen Mitarbeitern des Vollzuges ganzheitliche Sozialarbeit zu leisten.

2. Sozialisationshilfen

Ganzheitliche Sozialarbeit bedeutet:

- a) Organisation, Vermittlung und Durchführung von Behandlungsaufgaben unter Anwendung der Methoden der Sozialarbeit, mit dem Ziel der Vermittlung von Sozialisationshilfe (§ 71 StVollzG).

Die Mithilfe anderer im Vollzug tätigen Kräfte ist dabei unumgänglich. Sozialisationshilfen in diesem Sinne sind

- Bewußtmachung der persönlichen Problematik
- Hilfe zur Identitätsfindung und Vermittlung von Möglichkeiten zur Erlangung von Handlungskompetenzen (Selbstbewußtsein, Selbstwertgefühl, Durchsetzungsmöglichkeiten)
- Bewußtmachung der Problematik, die sich aus dem sozialen Umfeld ergibt
- Aufzeigen von Möglichkeiten, zukünftig nicht wieder

mit Strafrechtsnormen in Konflikt zu geraten (Anpassung)

- Aufzeigen und Einübung von Möglichkeiten zur normkonformen Lösung zwischenmenschlicher Konflikte
- Arbeit im und am sozialen Umfeld selbst (Familienarbeit, Straftatlassenenhilfe u. a.)
- Vermittlung von fachspezifischen Hilfen (z.B. Bildungshilfen, therapeutische Hilfen) im Rahmen der Vollzugsplanung und der Fortschreibung des Vollzugsplans.

Die oben angeführten Hilfen sind jeweils im Kontext miteinander (nicht voneinander unabhängig) zu sehen.

- b) Vermittlung und Gewährung weiterer sozialer Hilfen (z.B. im Umgang mit Behörden, soziale Hilfe im Sinne der §§ 72-75 StVollzG).
- c) Mitwirkung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Vollzugskonzeptionen, Behandlungsmaßnahmen, Betreuungseinrichtungen, Arbeitsgemeinschaften u.v.a.m.
- d) Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit

3. Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung ganzheitlicher Sozialarbeit ist die Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Strafrechtspflege unabdingbar. U.a. gehören dazu

- die Mitwirkung bei der Urteilsfindung (aus der Haft heraus etwa im Sinne der Nr. 79 UVollzO und der Erwachsenengerichtshilfe/Jugendgerichtshilfe).
- Eine enge Zusammenarbeit mit den in § 154 Abs. 2 StVollzG genannten Behörden, Stellen, Einrichtungen und Personen (Nr. 1 Abs. 2 VVJug).
- Die verantwortliche Beteiligung bei der Entscheidungsfindung über vorzeitige Entlassungen und den ggf. dabei zu treffenden Maßnahmen u.a.m.

4. Arbeitsformen

Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge wendet bei der Erfüllung seiner Aufgaben seine berufsspezifischen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Arbeitsformen an. Die Tätigkeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist fachlich nachprüfbar.

Supervision/Praxisberatung ist Bestandteil der methodischen Sozialarbeit. Sie ist deshalb den im Strafvollzug tätigen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen anzubieten.

5. Berufsrolle

Die Anwendung dieser Arbeitsformen erfordert das Eingehen einer helfenden Beziehung zu dem einzelnen Gefangenen, die u.a. persönliche Zuwendung und Vertrauen voraussetzt. Gleichzeitig ist der Sozialarbeiter als Angehöriger des öffentlichen Dienstes zur Einhaltung gesetzlicher Normen und zur Loyalität gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, die dem Gefangenen aufgrund von geltenden Bestimmungen und institutionellen Regelungen Grenzen zu setzen und Beschränkungen aufzuerlegen hat (§ 4 Abs. 2 StVollzG). An diesen Maßnahmen, die häufig nicht mit den

festgestellten Behandlungsbedürfnissen in Einklang zu bringen sind, ist der Sozialarbeiter als einzelner oder als Konferenzteilnehmer (§ 159 StVollzG) beteiligt. Das berufliche Handeln des Sozialarbeiters in den Justizvollzugseinrichtungen ist in der Regel durch dieses doppelte Mandat und die sich daraus ergebenden Rollenkonflikte gekennzeichnet.

Darüber hinaus steht der Sozialarbeiter wie andere Vollzugsbedienstete im Spannungsfeld zwischen der Erfüllung des Behandlungsauftrages und der Gewährleistung der Sicherheit (§ 2 StVollzG).

6. Arbeitsbereiche

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Thesen ergeben sich für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen u.a. die nachstehend aufgeführten Arbeitsbereiche:

1. Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung sowie Führung von Zugangsgesprächen (§§ 5, 6 StVollzG; Nrn. 1 und 2 VVJug);
2. Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG; Nr. 3 VVJug);
3. Einzelberatung, Gruppenarbeit und Leitung von Behandlungs-, Betreuungs- und Wohngruppen;
4. Förderung der Beziehungen des Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt, insbesondere zu Angehörigen und ihm nahestehenden Personen (§ 23 StVollzG; Nr. 18 VVJug);
5. Unterstützung des Gefangenen bei dem Bemühen, seine bürgerlichen und sozialen Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen; Vermittlung von Rat in solchen Angelegenheiten (§§ 72, 73 StVollzG; Nrn. 63, 64 VVJug);
6. Mitwirkung bei Vollzugsmaßnahmen gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 35 und 36 StVollzG; Nrn. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 30 und 31 VVJug. Abgabe von Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung, zur Aussetzung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie zu Maßnahmen der Führungsaufsicht;
7. Hilfe zur Entlassung (§§ 74, 75 StVollzG; Nrn. 65 und 66 VVJug);
8. Zusammenarbeit mit den in § 154 Abs. 2 StVollzG genannten Behörden, Stellen, Einrichtungen und Personen (Nr. 1 Abs. 1 VVJug);
9. Beratung und Anleitung der freiwilligen Helfer, Beteiligung bei ihrer Auswahl und Zulassung;
10. Mitwirkung bei Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung (§ 37 Abs. 3 StVollzG), bei der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung (§ 67 StVollzG; Nr. 58 VVJug);
11. Fachliche Beteiligung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Eheseminare);
12. Anleitung von Sozialpraktikanten und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten;
13. Mitwirkung bei der Aufstellung des Freizeitplanes und der Durchführung von Freizeitmaßnahmen.

Gesetzliche Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte

Am 21. Juni 1977 hat das Bundesverfassungsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 22./23. März 1977, in der verschiedene Gutachter gehört wurden (vgl. Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. März 1977. Hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck und Otto Triffterer. Baden-Baden, Nomos Verlag 1978), die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe u.a. unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

„1. Die lebenslange Freiheitsstrafe für Mord (§ 211 Abs. 1 StGB) ist nach Maßgabe der folgenden Leitsätze mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse kann nicht festgestellt werden, daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gnadenpraxis zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer oder physischer Art führt, welche die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzen.

3. Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, daß den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit der Begnadigung allein ist nicht ausreichend; vielmehr gebietet das Rechtsstaatsprinzip, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.“

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts = BVerfGE, Bd. 45, S. 187).

Damit war zugleich festgestellt, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, gesetzlich die Möglichkeit einer bedingten Entlassung für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte vorzusehen und dieses Verfahren auch gesetzlich zu regeln. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber – nunmehr durch Erlass des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (20. StrÄndG) vom 8. Dezember 1981 (BGBl. Teil I, S. 1329) nachgekommen. Kernstück der Regelung ist die neu in das StGB eingefügte Vorschrift:

„§ 57a

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
 1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
 2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
 3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.
 § 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.
- (3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis § 56g, § 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrecht zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

Diese Regelung eröffnet also die Möglichkeit einer bedingten Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte unter folgenden Voraussetzungen:

1. 15 Jahre der Freiheitsstrafe müssen verbüßt sein.
2. Die besondere Schuld des Verurteilten darf nicht die weitere Vollstreckung der Strafe gebieten.
3. Es muß verantwortet werden können, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.
4. Der Verurteilte muß in die Aussetzung des Strafrechts einwilligen.

Darüber hinaus sieht die Neufassung des § 56f Abs. 2 StGB durch das 20. StrÄndG nunmehr vor, daß das gesetzliche Höchstmaß der Bewährungszeit von fünf Jahren (§ 56a Abs. 1 Satz 2 StGB) beim Absehen vom Widerruf der Aussetzung überschritten werden darf; jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden.

Folgeänderungen durch das 20. StrÄndG betreffen namentlich die StPO, das JGG, das EGGVG und das BZRG. Bedeutsam erscheinen vor allem die verfahrensrechtlichen Neuerungen, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Aussetzung des Strafrechts für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eingeführt worden sind. So wurde § 454 Abs. 1 StPO mit Bezug auf diesen Personenkreis u.a. wie folgt neugefaßt:

- Satz 4: „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn
- ...
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
 - ...
 - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
 3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

Satz 5: „Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“

Damit ist verfahrensgemäß der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung des Strafrechts die Einholung eines Sachverständigenutachtens vorgeschaltet.

Strafvollzug in der Tagespresse

Das Wochenend-Magazin der „Badischen Zeitung“ (Freiburg i. Br.) vom 16./17. Januar 1982 enthielt mehrere Beiträge zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug:

- Kunst hinter Gittern. Kreative Ausbruchsversuche. Ein Freiburger Projekt.
Von Georg Schmidt-Abels.
- Es hat doch alles keinen Sinn mehr. Selbstmord in U-Haft.
Von Wulf Petzold.
- Quälende Enge. Im Frauengefängnis.
Von Doris Weber.
- Von Liebe ist nicht die Rede. Zu Gast bei einer Hochzeit hinter Gittern.
Von Petra Michaely.

Zwei Jahre hessischer Resozialisierungsfonds für Straffällige

Zu Beginn des Jahres 1982 kann die Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige auf eine zweijährige Tätigkeit zurückblicken. In dieser Zeit konnten Schulden entlassener Strafgefangener in Höhe von 1,1 Millionen DM „saniert“ werden. Diese Gesamtschuldensumme konnte auf 524.000 DM (48 %) gesenkt werden. Insgesamt wurden 56 Sanierungen durchgeführt, die einer noch höheren Zahl von Gläubigern - zum größten Teil Verbrechenopfern - sowie auf Bewährung entlassenen Straftätern zugutegekommen sind. Einschließlich der Zinsbelastung bürgt die Stiftung für 648.000 DM. Durch Zuwendungen aus Lottomitteln betragen inzwischen die Stiftungseinlage 250.000 DM und die Umlaufgelder 700.000 DM. Bisher mußte die Stiftung erst zwei notleidend gewordene Darlehen ablösen.

Das Land Hessen hat 1979 die Stiftung errichtet, um Straftatentlassenen bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme zur Seite zu stehen und einen wirksamen Beitrag zur Opferentschädigung zu leisten. In Zusammenarbeit mit der Bank für Gemeinwirtschaft ist ein Programm entwickelt worden, durch das die Bank dem Probanden mit einem Kredit die Möglichkeit einräumt, innerhalb kurzer Zeit seinen Gläubiger zu befriedigen. Da die Schuldner nach üblichen Bonitätsmaßstäben meist nicht kreditwürdig sind, deckt die Stiftung mit einer Bürgschaft das Risiko ab.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 14. 1. 1982)

Tagungsbericht Psychoanalyse und Justiz

Klaus Menne

Am 4. und 5. Dezember 1981 fand im Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt, eine Arbeitstagung zum Thema „Psycho-

analyse und Justiz“ statt, auf der Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beiden Disziplinen erörtert wurden. Der Versuch, ein längerfristiges Gespräch in Gang zu setzen, wurde dabei auf zwei Ebenen unternommen. Einerseits standen allgemeine Probleme zur Debatte, die aus den unterschiedlichen Begriffssystemen und Denkwissenschaften folgen oder doch folgen können. Zum anderen wurden anhand zweier Themenkomplexe konkrete Erfahrungen ausgetauscht und kritisch diskutiert. Das erste Thema zentrierte auf die psychoanalytische Begutachtung von Angeklagten im Strafprozeß, die für Juristen wie Analytiker neue Situationen schafft; das zweite Thema befaßte sich mit der Rehabilitation von Straftätern, insbesondere mit den Möglichkeiten und Grenzen eines soziotherapeutischen Projekts auf psychoanalytischer Grundlage. Entsprechend vielfältig war die Zusammensetzung der Teilnehmer: Psychoanalytiker, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte; Soziotherapeuten, Psychologen und Juristen aus dem Strafvollzug und Strafrechtslehrer.

Nach der Begrüßung durch den Leiter des Sigmund-Freud-Instituts, Prof. Dr. Clemens de Boor, der die Vorgeschichte des Interesses an den Tagungsthemen noch einmal skizzierte, hielt Mario Muck, Psychoanalytiker und langjähriger Mitarbeiter des Instituts das einleitende Referat „Einsicht und Gerechtigkeit. Berührungspunkte und Divergenzen von Psychoanalyse und Justiz“. Er unternahm bei seiner Darstellung den Versuch, nicht nur auf intellektueller Ebene zu argumentieren, sondern seine Zuhörer die Problematik der Vermittlung auch miterleben zu lassen. Zugleich stimulierte er mit zugespitzten Thesen die weitere Diskussion. Obwohl sich vor Gericht die Instanzen der Justiz (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger) ebenso wie der psychoanalytische Gutachter auf dieselbe Person, den Angeklagten und sein Verhalten bzw. Fehlverhalten, beziehen, und obwohl auch die Dynamik unbewußter seelischer Prozesse ebenso wie mancher Tathergang nur durch Indizien zu erschließen ist, treten gerade an solchen „Berührungspunkten“ die Divergenzen zwischen juristischem und psychoanalytischem Denken zutage, denn gemeint ist jeweils Unterschiedliches. Muck entwickelte diese Unterschiede im Hinblick auf die Denkstruktur, das Menschenbild und die Zielvorstellungen, die dabei impliziert sind. Während der Justiz „Gerechtigkeit“ als oberster Wert zuzuordnen sei, stehe dem in der Psychoanalyse die „Einsicht“ im Sinne eines einführenden Verstehens gegenüber. Während das Menschenbild, das in Urteilsbegründungen zum Ausdruck kommt, eklektizistisch aus Bruchstücken der Biologie, Moraltheologie und der Psychiatrie zusammengesetzt sei und unreflektiert bleibe, habe die Psychoanalyse ein in sich kohärentes und empirisch bestätigtes Modell der Entstehung und Veränderbarkeit menschlichen Verhaltens entwickelt. Schließlich frage die Psychoanalyse – im Gegensatz zur Justiz – nicht nach der Schuld eines Angeklagten, sondern, ausgehend von dem gewonnenen sinnhaften Verständnis, nach der im Einzelfall angemessenen Maßnahme, die therapeutische Behandlung oder auch Strafe sein kann.

An dieses Referat schloß sich eine lebhaft Podiumsdiskussion an. Gerhard Mauz, Hamburg, betonte, daß zu wenig Psychoanalytiker bereit seien, als Gutachter in die Gerichte zu gehen. Zugleich stellte er aber auch die Frage, ob Psychoanalytiker überhaupt in einem Strafprozeß mitwirken

können angesichts des derzeit geltenden Sanktionenkatalogs. Es bestehe die Gefahr, daß der psychoanalytische Gutachter bloß Instrument werde für die Entscheidung, ob § 20 oder § 21 StGB (Schuldunfähigkeit) zuerkannt werden müsse. Mauz meinte daher, es sei ernstlich zu prüfen, ob die Psychoanalyse sich nicht auf die indirekten Einwirkungen beschränken soll, die sich durch Forschungen außerhalb des Gerichtssaales langfristig auf das Strafrecht ausüben. Die Zurückhaltung von Analytikern bei der Übernahme gutachterlicher Aufgaben bestätigte und beklagte der Psychoanalytiker und Leiter des Michael-Balint-Instituts in Hamburg, Dr. Ulrich Ehebald. Doch ist nach seiner Erfahrung auch für den Psychoanalytiker der Weg in den Verhandlungssaal gangbar. Ehebald stellte das von ihm entwickelte Modell einer protrahierten Begutachtung vor, bei der mit dem Angeklagten über mehrere Monate hin Gespräche geführt werden, die zugleich gestatten, die Möglichkeit einer späteren Psychotherapie zu klären. Die Aufgabe des Gutachters verglich er mit der eines Übersetzers: Der Analytiker müsse die Sprache des Richters und des Delinquenten sprechen können. Daran anknüpfend hob Clemens de Boor hervor, daß in der Begutachtungssituation wie im psychoanalytischen Prozeß die passagere Identifikation mit dem Patienten die Brücke des Verstehens sei. Der Analytiker müsse es durch die Art seiner Aussagen den am Strafprozeß Beteiligten ermöglichen, diese Brücke zum Angeklagten mitzubetreten. Aber auch dann, wenn im Einzelfall mit Hilfe des Gutachtens eine Verständigung erreicht werden kann, verbleiben weitere Probleme, auf die Prof. Dr. Helga Einsele, die ehemalige Leiterin der Frauenjustizvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim, hinwies: In den derzeitigen Haftanstalten gebe es keine Möglichkeit, die z.T. differenzierten Aussagen von Gutachtern zu berücksichtigen und in den Alltag des Strafvollzugs umzusetzen. Es bestehe nicht einmal eine Differenzierung in unterschiedliche Arten von Haftanstalten. Hier seien weitreichende Änderungen des Systems erforderlich. So sah der Soziologe Prof. Dr. Klaus Horn denn auch die Gefahr, daß die Psychoanalyse sich auf die Seite der Normen und damit der Macht stellen könnte, obwohl gerade sie ohne Macht arbeiten müsse. Einer möglichen Polarisierung zwischen Psychoanalyse und Justiz hielt der Frankfurter Strafrechtslehrer Prof. Dr. Klaus Lüderssen entgegen, daß der Einsichtsfähigkeit als dem Ziel der Psychoanalyse auf seiten der Jurisprudenz die Frage des Vorsatzes und des Unrechtsbewußtseins entspreche. Zwischen der Feststellung der Tat und der Verhängung einer Strafe stehe nämlich die Frage der Zurechnung. Schuld sei im juristischen Denken das Ergebnis einer individualisierten Zurechnung. Die Psychoanalyse arbeite möglicherweise mit einem implizierten Freiheitsbegriff, der durchaus mit einem modernen Verständnis subjektiver Zurechnung im Strafrecht vereinbar sei. Es sei eine auch für die praktische Verständigung lohnende Aufgabe, hier eine Vermittlung der Denkstrukturen zu versuchen.

Am zweiten Tagungstag setzten Kurzreferate weitere Akzente für die Diskussionen der beiden Themenschwerpunkte in Arbeitsgruppen. Jeweils ein psychoanalytischer und ein juristischer Referent führten in die Problemstellung ein. Dr. Otto Goldschmidt, Sigmund-Freud-Institut, referierte über den Stellenwert des psychoanalytischen Gutachtens innerhalb der Psychodynamik des Strafprozesses“. Ausgehend von den rational organisierten Regeln des Strafprozesses

und dem Versuch, im Prozeß das von einer Tat Bekannte zusammenzutragen, stellte er die Frage, wo in diesem auf der Ebene des Bewußtseins ablaufenden Verfahren Unbewußtes als der spezifische Gegenstand des Psychoanalytikers seinen Ort haben könne. Dabei entwickelte er die Überlegung, daß die verschiedenen Instanzen eines Gerichtsprozesses (Angeklagter, Richter, Staatsanwalt, Verteidiger) jeweils unterschiedlichen Instanzen des psychischen Apparates (Es, Ich und Über-Ich) parallelisiert werden können, die in je anderer Weise auf den Handlungsimpuls des Angeklagten reagieren als er es selbst getan hat. Zugleich stelle die bewußt ablaufende Rekonstruktion der Tat eine emotionale Wiederholung des Tathergangs für den Angeklagten dar, so daß ein im Gerichtssaal erstattetes Gutachten, das die unbewußte Motivation des Angeklagten verstehe und verständlich machen könne, auf ihn eine Wirkung haben müsse vergleichbar einer Deutung im psychoanalytischen Behandlungsprozeß. Diese den Angeklagten möglicherweise überfordernde Wirkung dürfe der Gutachter nicht unberücksichtigt lassen. Die juristische Ko-Referentin Hildegard Becker-Toussaint, Richterin am Landgericht, beleuchtete ausgehend von einigen Fallbeispielen Konsequenzen für die rechtliche Auffassung der Gutachtenerstattung. Während allgemein von der These ausgegangen werde, daß ein psychoanalytisches Gutachten einem Angeklagten vor Gericht nur nützen könne, zeige die Erfahrung, daß im Gegenteil von der Gutachtenerstattung auch Schädigungen eines Angeklagten ausgehen können. Wenn ein Gutachter z.B. gezwungen sei, um den motivationalen Hintergrund einer Tat dem Gericht verständlich zu machen, Details des Lebens des Angeklagten darzulegen und in ihrer Bedeutung zu interpretieren, die der Angeklagte selbst vor seinen nächsten Angehörigen geheimgehalten hat, dann habe dies negativen Einfluß auf seine seelische Gesundheit – wie nichts deutlicher zeigt als ein später von einem Angeklagten unternommener Suizidversuch. Da Staatsanwalt und Gericht aber im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten sind, einen solchen Schaden zu verhindern, müsse die Frage gestellt werden, ob ein Angeklagter im eigenen Interesse nach den geltenden Bestimmungen der StPO bei der Erstattung des Gutachtens ausgeschlossen werden könne; ebenso müsse an eine Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens gedacht werden.*

In das Thema „Traditioneller Strafvollzug und Sozialtherapie“ führte der Frankfurter Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Winfried Hassemer ein. Unter dem Titel „Sozialistische und rechtsstaatliche Elemente im Strafvollzug“, versuchte er die Notwendigkeit zu zeigen, daß eine juristische Grenze gegenüber sachverständiger Intervention zu ziehen sei, mit der rechtsstaatliches Denken gestärkt und sozialstaatlicher Optimismus gebremst werden könne. Er entwickelte die These, daß das Resozialisierungskonzept (langfristig gesehen) einen mächtigen Schub habe, weil die Freiheitsstrafe eine deutungsbedürftige „leere Zeit“ sei, und unsere empirisch ausgerichtete Kultur mit ihrem Glauben an Wissenschaft und Rationalität auch einen Glauben an sachverständige Intervention (wie z.B. Resozialisierungsmaßnahmen) ausgebildet habe. Resozialisierung tendiere daher dazu, dem strafenden Staat das gute Gewissen zu verschaffen, das er nicht verdiene. Denn Resozialisierung sei auch ein Zwang; sie bedeute nicht bloß einen Zugriff auf den Körper eines anderen, sondern weitergehend auf seine Seele; Re-

sozialisierung bestreite dadurch im Grundsatz die Autonomie des Häftlings. Aus dieser Situation müsse die Rechtslehre die Konsequenzen ziehen, ein „Recht“ in Ruhe gelassen zu werden“ zu entwickeln, das eine Eingriffsgrenze gegen unverhältnismäßige Belastung durch Resozialisierungsmaßnahmen ziehe. Anschließend entwickelte Jochen Toussaint, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Soziotherapie und Kriminalsoziologie, Frankfurt, den gedanklichen Hintergrund einer Resozialisierungsmaßnahme, nämlich eines soziotherapeutischen Projekts auf psychoanalytischer Grundlage. Dieses Projekt zielt nicht auf Straftäter allgemein, sondern auf jene Gruppe von Straftätern, die seit früher Kindheit in Kontakt mit staatlichen Institutionen gewesen sind: die zumeist schon früh in Heimen gelebt haben, anschließend in den Jugendstrafvollzug kamen, an den sich dann weitere Haftstrafen angeschlossen haben, eine Gruppe von Personen also, die eine „verwaltete Biografie“ haben. In Bezug auf diese Straftäter wird davon ausgegangen, daß ein systematischer Zusammenhang besteht zwischen der alltäglichen Wirklichkeit des Gefängnisses und demjenigen Realitätsgefühl, das von den Delinquenten in früher Kindheit aufgrund realer Umstände (nicht aufgrund von Phantasien) entwickelt worden ist. Die Delinquenten werden im Gefängnis mit einer Wirklichkeit konfrontiert, die für sie (trotz allen Reglements) ebenso wie die eigene Beziehungserfahrung durch Undurchschaubarkeit und Unverlässlichkeit gekennzeichnet ist. Sie wiederholen also in der Haft eine frühkindliche Erfahrung und können sich deshalb nicht selbst aus dem Bann dieser Institution befreien. Erst wenn es einem Betroffenen gelänge, die Gesamtheit der Institution Gefängnis wahrzunehmen, würde diese ihre Undurchschaubarkeit verlieren und könnte der einzelne sich zu ihr verhalten. Aber gerade diese Integrationsleistung, die als solche schon schwierig ist, kann von der beschriebenen Gruppe von Straftätern nicht erbracht werden, die eben kein integriertes Bild ihrer selbst und ihrer Umwelt entwerfen können. Für sie bleibt die Realität des Strafvollzugs eine in Segmente zerfallende, partikularisierte Wirklichkeit. Auf diesen zirkelhaften Zusammenhang zwischen frühkindlicher Erfahrung der Straftäter und Realität des Strafvollzugs versucht das Projekt zu reagieren, indem es als wirksames Agens die überschaubare Gesamtheit des „therapeutischen Milieus“, der Soziotherapeuten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter, entgegengesetzt.**

Die Arbeitsgruppen boten Gelegenheit, die Sachfragen im Umkreis einer psychoanalytischen Begutachtung vor Gericht und des sozialtherapeutischen Rehabilitationsprojekts im Detail zu diskutieren. In der abschließenden Plenumsdiskussion wurden Fragestellungen und Hinweise aus den Gruppen berichtet. Insgesamt war es ein Wochenende der vielfältigen Anregungen, kritischen Erörterung und der noch zu lösenden Problemstellungen. Der Leiter des Sigmund-Freud-Instituts stellte denn auch eine Fortsetzung des begonnenen Dialogs in Aussicht.

* Vgl. dazu auch: Becker-Toussaint, de Boor, Goldschmidt, Lüderssen, Muck: Aspekte der psychoanalytischen Begutachtung im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos 1981

** Vgl. dazu auch: Lüderssen, de Boor, Jäger: Sozialtherapie mit Delinquenten. Projektantrag bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Unveröffentlichtes Manuskript

und: Reinke-Köberer, Toussaint: Bericht über die Vorphase des Forschungsprojekts „Sozialtherapie mit Delinquenten“ vom 1. 10. 78 bis 30. 9. 79, unveröffentlichtes Manuskript

Für Sie gelesen

Strafaussetzung – Bewährung – Widerruf, von Dr. Heinz Stöckel, Direktor des Amtsgerichts Neumarkt (Opf.), Richard Boorberg Verlag Stuttgart/München/Hannover 1981, 89 S. DM 24,80

Gegenstand und Intention dieses Buches werden in einem Untertitel noch einmal deutlich gemacht: „Empirische Untersuchung über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung eines Strafrestes bei Verurteilten, für die ein Bewährungshelfer bestellt war.“ Das Buch wendet sich vor allem an den Richter, der ja in jedem Falle einer Strafaussetzung eine Prognoseentscheidung zu treffen hat und in dessen „richtiger Prognose in der Regel zugleich der Schlüssel für den kriminalpolitischen Erfolg der Strafaussetzung und des Einsatzes der Bewährungshilfe im Einzelfall liegt.“

Der Arbeit liegt eine Untersuchung zugrunde, deren Gegenstand nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden sind, „deren Unterstellung unter Bewährungsaufsicht im Jahre 1977 im OLG-Bezirk München durch Widerruf der Strafaussetzung geendet hat“. Als Kontrollgruppe wurden – bei sonst gleichen Gegebenheiten – die Probanden einbezogen, deren Unterstellung unter Bewährungsaufsicht infolge Bewährung endete.

Als Grundlage der Untersuchung dienen Daten aus der Bewährungshilfestatistik des Jahres 1977, den Akten der jeweiligen Probanden und den Erfahrungsberichten der Bewährungshelfer. Absicht des Verfassers ist über die rein statistische Auswertung hinaus „der Versuch, anhand dieser Auswertung Merkmale zu erarbeiten, deren Vorliegen Anhaltspunkte für Erfolg oder Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung liefern könnte.“

Diese Absicht sucht der Verfasser vor allem im III. Abschnitt seines Buches („Statistisch-kriminologische Ergebnisse der Aktenauswertung“) zu verwirklichen, in dem er den Versuch macht, aus dem vorhandenen Material „Merkmale und Umstände herauszufinden, deren Vorliegen vielleicht eine statistische Voraussage über Erfolg oder Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung mit Bewährungshelfer im Zeitpunkt ihrer Anordnung erlaubt“.

Untersucht werden folgende Sachgruppen:

- a) Familie und Herkunft
- b) Schule und Berufsausbildung
- c) Körperliche und psychische Besonderheiten
- d) Vorbelastungen
- e) Früheres Bewährungsverhalten
- f) Berufliche Stellung zur Tatzeit
- g) Deliktsguppe
- h) Strafdauer, Strafreist
- i) Alter bei Unterstellung, Bewährungszeit
- k) Zusammenfassung

Den einzelnen Sachgruppen sind jeweils eine Reihe von Merkmalen zugeordnet, die eine differenziertere Erfassung und Betrachtung ermöglichen. Dazu zwei Beispiele:

- Sachgruppe a) Familie und Herkunft:
- In der Familie aufgewachsen

- broken home
- Heimunterbringung
- Auf dem Land geboren
- In der Stadt geboren
- Aus der DDR gekommen
- Heimatvertriebener
- Ausländer

Sachgruppe c) Körperliche und psychische Besonderheiten:

- Alkohol
- Drogen
- Behinderung
- Minderbegabung
- Arbeitsscheu
- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Sonstige Besonderheiten
- Ohne
- Weibliche Probanden

Zur Auswertung wird die Häufigkeit des Auftretens eines Merkmals in Relation gebracht zum Erfolg oder Mißerfolg, wobei noch einmal unterschieden wird zwischen Strafaussetzung zur Bewährung (StrzB) und Aussetzung der Reststrafe (AdR). Als prognoserelevant werden dabei die Merkmale angesehen, deren signifikante Abweichung von den Gesamtzahlen mehr als 5 % betragen. Untersucht werden auf diese Weise insgesamt 80 Merkmale. 55 von ihnen erweisen sich als prognoserelevant, 13 davon sogar als deutlich prognoserelevant, indem sie mehr als 10 % über den jeweiligen Vergleichszahlen liegen.

Eine lupenreine statistische Auszählung also, deren an sich schon beschränkte prognostische Verwertbarkeit im vorliegenden Falle noch dadurch vermindert wird, daß zwischen den einzelnen Merkmalen und dem Erfolg oder Mißerfolg keine Mehrfachbeziehungen, sondern nur einfache lineare Beziehungen hergestellt werden konnten, was vom Verfasser selbst mit den begrenzten technischen und rechnerischen Möglichkeiten begründet wird.

Aufregend neue Erkenntnisse ergeben sich auch dieser Auszählung nicht, was auch wohl nicht erwartet worden war. Daß „eine abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter“ oder das „Fehlen körperlicher oder psychischer Besonderheiten“ sich als positive Voraussetzungen zur Bewährung erwiesen haben, kann allenfalls als erneute statistische Bestätigung bereits bekannter Erfahrungswerte angesehen werden, ebenso wie ein längeres Vorstrafenregister oder Berufslosigkeit zur Tatzeit als ungünstige Voraussetzungen nicht unbekannt sind. Andererseits hat es sicherlich seinen Wert, wenn praktische Erfahrungen und vermeintlich gesicherte Erkenntnisse durch Untersuchungen wie die vorliegende geprüft, bestätigt oder in Frage gestellt werden.

Die Frage ist nur, was eine solche Untersuchung wirklich bringt und wie man mit den Ergebnissen umgeht. Jeder Bewährungshelfer weiß doch – und sicherlich wissen es auch

viele Richter, – daß Probanden sich bewähren, die, gemessen z.B. an Kriterien der vorliegenden Untersuchung, eine Reihe von ungünstigen Voraussetzungen aufweisen; ebenso wie andere sich nicht bewähren, obwohl eigentlich vieles dafür zu sprechen schien.

Prognose ist und bleibt ein schwieriges, leider aber auch notwendiges Geschäft. Ihm ist weder mit der reinen Intuition, dem berühmten gesunden Menschenverstand, noch mit der Selbstgewißheit des erfahrenen Praktikers, noch mit statistisch gewonnenen Erkenntnissen allein beizukommen. Letztere – weil wir es hier damit zu tun haben – vermitteln allzu leicht die trügerische Erwartung, diesem schwierigen Geschäft auf verhältnismäßig leichte Weise durch die bloße Addition vermeintlicher objektiv erkennbarer und ermittelter Merkmale entgegen zu können.

Wie problematisch dabei allein schon die Bestimmung solcher Merkmale sein kann, zeigt sich z.B. an von Stöckel verwendeten Begriffen wie Minderbegabung, Arbeitsscheu, Behinderung, sonstige Besonderheiten, u.ä.. Sie erscheinen unscharf und damit entsprechend weitgehend interpretierbar und sind oft nicht mehr als eine griffige Formel für die verschiedenartigsten Gegebenheiten. Vor allem aber implizieren sie allzuleicht Wertungen, z.B. „Arbeitsscheu“! Daß Arbeitsscheu, was immer auch alles darunter erfaßt worden sein mag, „als herausragender negativer Prognosefaktor mit an der Spitze der gefundenen Untersuchungsergebnisse“ liegt, (16,7% Abweichung vom Durchschnittswert) vermag dann eigentlich nicht zu verwundern. Im übrigen dürfte sich hier die Begrenztheit einer lediglich linearen Auswertung besonders deutlich bemerkbar machen.

Die Untersuchung schließt ab mit einer „Auswertung der Erfahrungsberichte der Bewährungshelfer“ über die Probanden, bei denen es zum Widerruf kam. Dabei war es die Absicht des Verfassers, die statistisch-kriminologischen Ergebnisse der Aktenauswertung mit den standardisierten Berichten der Bewährungshelfer „zu spiegeln, zu vergleichen und ggf. zu ergänzen“.

Ausgewertet werden im wesentlichen die Angaben der Bewährungshelfer zu folgenden Fragen:

- (1) Ob im konkreten Fall der Widerruf von vornherein zu befürchten war;
- (2) wo die tieferen Gründe des erfolgten Widerrufs liegen;
- (3) welche Maßnahmen seitens des Bewährungshelfers notwendig, aber nicht realisierbar waren;
- (4) aus welchen Gründen diese Maßnahmen nicht realisierbar waren.

Hier geht es also nicht mehr allein um Prognose, sondern auch um das Tun oder mehr noch um das Lassen während der Bewährungszeit und dessen mögliche oder vermutete Auswirkungen auf das Ergebnis, zweifellos ein wichtiger neuer Aspekt. Daß die zu den einzelnen Fragen gemachten Angaben eigentlich nur subjektiv sein können, erscheint hier ausnahmsweise einmal nicht als unzulässig, sondern eher als eine Art Kontrastprogramm. Es ist sicher nicht ohne Reiz, die statistisch ermittelten Daten mit ihrem trotz allem doch größeren Objektivitätsgehalt zu konfrontieren mit diesen subjektiven Äußerungen der beteiligten Bewährungshelfer,

in denen sich zweifellos auch deren persönliche Einstellung und Emotionalität niederschlagen. Stöckel weist selber aber bereits daraufhin, daß dieser sicherlich interessante Ansatz aus verschiedenen Gründen nicht durchgehalten werden konnte.

Hier sei, jedoch beispielhaft für den ganzen Abschnitt, lediglich auf die Frage (1) eingegangen.

Die Fragestellung erscheint bereits höchst problematisch. Sie verlangt von dem Bewährungshelfer zunächst einmal, daß er sich mit hinreichender Deutlichkeit an seine Einschätzung eines konkreten Einzelfalles zu einem bestimmten, schon mehr oder weniger lang zurückliegenden Zeitpunkt erinnert. Darüberhinaus wird ihm zugemutet, eine unbefangene Aussage zu machen über die Chancen einer Bewährung, nachdem diese, aus welchen Gründen auch immer, jedenfalls aber unter seiner Mitwirkung, gescheitert ist.

Das Ergebnis erscheint nicht minder problematisch als die Frage. In 57,5% aller Fälle, in denen es zum Widerruf kam wurde dies von den beteiligten Bewährungshelfern von vornherein befürchtet.

Stöckel betrachtet dieses Ergebnis selbst nicht unkritisch von verschiedenen Seiten. Unberücksichtigt bleibt dabei aber völlig die Überlegung, in welchem Maße Bewährungshelfer, die tatsächlich zum Zeitpunkt der Anordnung einer Bewährungshilfe eine solche Einschätzung vornehmen – was ich in diesem Ausmaß bezweifle – dadurch bereits zum Mißerfolg der Maßnahme beitragen. Wenn es zutrifft, daß das Verhalten der Menschen von dem bestimmt wird, was sie erwarten (G.W. Allport), lassen sich daraus wohl auch Schlüsse ableiten für das Verhalten eines Bewährungshelfers gegenüber einem Probanden, bei dem er den Widerruf von vornherein befürchtet. Von hier bis zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung – daß nämlich genau das eintritt, was man erwartet bzw. befürchtet hat – ist dann kein weiter Weg mehr.

Insgesamt erscheint die gesamte Fragestellung dieses IV. Abschnitts bedenklich (und der Aussagewert entsprechend gering). Sie verleitet den Bewährungshelfer zur nachträglichen Rechtfertigung, fördert unrealistische Vorstellungen über das, was eigentlich notwendig, aber (leider) nicht realisierbar war und läßt eine unreflektierte Einschätzung der Erfolgsaussichten zu Beginn der Bewährung nicht nur als völlig unproblematisch, sondern als eine durchaus reale, sogar wissenschaftlich relevante Möglichkeit erscheinen. Man kann da eigentlich nur hoffen, daß nicht zuviele Bewährungshelfer sich die aus dieser Fragestellung leicht herauszulesenden Betrachtungsweisen zu eigen machen.

In einer Schlußbemerkung bringt Stöckel u.a. zum Ausdruck, daß „die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, die ja vom Fallmaterial her recht aktuell und zeitnah sind, deshalb den mit Strafsachen befaßten Richtern und den Staatsanwaltschaften als Entscheidungshilfen nützlich sein könnten“. Dieser recht vorsichtig formulierten Erwartung ist trotz der geäußerten – und weiterer – Vorbehalte nicht zu widersprechen. Über ihre tatsächlichen Ergebnisse hinaus dürfte der Wert der im übrigen recht arbeitsaufwendigen Untersuchung auch darin zu sehen sein, daß sie überhaupt vor-

genommen wurde und dadurch allen Beteiligten und Interessierten – dazu gehören neben Strafrichtern und Staatsanwälten sicher auch Gerichtshelfer und Bewährungshelfer – Anlaß geben kann, sich wieder einmal mit dem schwierigen Geschäft Prognose auseinanderzusetzen. Das könnte sicher mit dazu beitragen, daß es gelingt, „wenigstens einen kleinen Teil der insgesamt unvermeidlichen Fehlprognosen zu vermeiden und damit die Bewährungshilfe als wichtigsten Bereich der staatlichen Straffälligenhilfe etwas effektiver und für alle Beteiligten lohnender einzusetzen“.

Theo Quadt

Wolfram Försterling: Methoden sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug und die Mitwirkungspflicht des Gefangenen. Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern hrg.v. Heinz Baumann, Band 3, Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1981, LXXIII/354 S. DM 49,80

Mit Recht wird es allgemein als Fortschritt empfunden, daß das Strafvollzugsgesetz den Resozialisierungsgedanken nicht nur bei der Formulierung des Vollzugszieles in § 2 S. 1 StVollzG, sondern auch in unmittelbar vollzugsrelevanten Bestimmungen zum Leitprinzip erhebt. Zwar wird die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten gemäß §§ 65, 63 Abs. 2 StGB (Maßregellösung) nach zweimaligem Aufschub nun vermutlich ganz unterbleiben (die 52. Landesjustizminister- und Senatorenkonferenz v. 29. 9. 1981 empfiehlt die Streichung dieser Vorschrift); aufgrund der positiven Erfahrungen mit der bisher praktizierten Lösung gem. § 9 StVollzG (Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische [Modell]Anstalten) soll jedoch stattdessen dem Behandlungsgedanken im Strafvollzug selbst stärker Geltung verschafft werden (reine Vollzugslösung), evtl. durch entsprechende Umgestaltung der einschlägigen Vorschriften des StVollzG.

Daß der Gefangene zur Erreichung des Vollzugszieles an der Gestaltung seiner Behandlung mitwirkt (§ 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG) erscheint als ein uneingeschränkt positiv zu bewertendes Angebot an den Gefangenen, seine Resozialisierung selbst (mit) in die Hand zu nehmen. Dabei wird leicht übersehen, daß die vorgesehene Behandlung auch Beeinträchtigungen für den Gefangenen mit sich bringen kann: Alle Schritte auf diesem Wege setzen notwendigerweise eine – wenn auch unterschiedlich intensive – Verpflichtung des Gefangenen zur Mitwirkung an seiner Behandlung voraus.

In seiner Dissertation geht Försterling auf diesen – trotz seiner auch praktischen Relevanz – bisher wenig beachteten Problempunkt des Resozialisierungs- und Behandlungsvollzugs ein. Dabei wird sowohl die Gesamtproblematik des Resozialisierungskonzepts in seinen strafvollzugswissenschaftlichen und kriminalpolitischen Perspektiven berücksichtigt, wie auch die vor allem in den sozialtherapeutischen Modellanstalten geübte Behandlungspraxis bei der Formulierung eigener Problemlösungsansätze mit zugrundegelegt.

In einem ersten Teil untersucht der Autor die rechtliche Tragweite des § 4 Abs. 1 StVollzG. Im Nachvollzug der Entwicklungsgeschichte dieser Vorschrift gelangt er zu dem Ergebnis, daß eine unmittelbare Rechtspflicht des Gefange-

nen, an seiner Behandlung mitzuwirken, nicht normiert ist; die Analyse dieser wie der Einzelbestimmungen des StVollzG im Hinblick auf die vorausgesetzte Mitwirkung zwingt nach Ansicht Försterlings jedoch dazu, eine „mittelbare Mitwirkungspflicht“ anzunehmen, da Resozialisierung nicht schlicht passiv geduldet werden könne und überdies die Verweigerung der Mitwirkung bei Entscheidungen der Vollzugsbehörden etwa über Urlaubsgewährung oder Vollzugslockerungen zu Lasten des Gefangenen Berücksichtigung finden kann (S. 16 – 52).

Dieser Befund erweist sich zugleich als verfassungsrechtliches Problem: Ist die Formulierung einer solchen Pflicht im Hinblick auf die Grundrechte des Gefangenen als unbedenklich anzusehen? Auf Basis einer fundierten Analyse des heutigen Grundrechtsverständnisses im Hinblick auf die Rechtsstellung des Gefangenen entwickelt Försterling drei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisierende Prinzipien (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit), die in jedem Einzelfall gewahrt sein müssen, soll die verlangte Mitwirkung des Gefangenen nicht die verfassungsmäßigen Grenzen verletzen (S. 53 – 152). Der etwas breit geratenen Entfaltung dieser – sicherlich sachgerechten – Prinzipien mit Blick auf die Einzelprobleme des Behandlungsvollzugs schließt sich im zweiten empirischen Teil der Arbeit die primär unter sozialtherapeutischem Aspekt erfolgende Untersuchung an, welche vollzugspraktisch relevanten Behandlungsmethoden aufgrund behandlungstechnischer Erfordernisse eine – wie geartete – Mitwirkung des Gefangenen erfordern. Försterling beschreibt die Behandlungsprogramme und prüft sie vor dem Hintergrund der im 1. Teil gewonnenen verfassungsrechtlichen Ergebnisse auf ihren „emanzipatorischen Gehalt“. Als nicht verfassungskonform lehnt er Methoden ab, die seiner Ansicht nach als „totale Inanspruchnahme des Gefangenen“ und/oder als seine Herabwürdigung zum Objekt des Therapeuten einzustufen sind („experimentersubjekt“-Methode, Psycholyse). Daneben werden in fundierter Auseinandersetzung mit radikaleren Positionen Lösungen zu wichtigen Praxisproblemen wie der Weckung von der eigentlichen Behandlung vorgelagerter Motivation des Gefangenen oder der Frage des Widerrufs seiner Zustimmung zum Behandlungsprogramm und dessen Konsequenzen erarbeitet.

Sicherlich wird man in einzelnen Punkten anderer Auffassung sein können als Försterling (so ist die Annahme einer durchgängig lediglich mittelbaren Mitwirkungspflicht nicht zwingend geboten; erscheint etwa der Gefangene nicht zur Erörterung der Planung seiner Behandlung (§ 6 Abs. 3 StVollzG), kann der Anstaltsleiter mit Disziplinarmaßnahmen gem. § 102 Abs. 1 StVollzG reagieren, so daß insoweit doch wohl eine vollwertige Pflicht gegeben sein dürfte).

Eine den Problembereich in seiner Gesamtheit erfassende und die einschlägige – auch englischsprachige – Literatur (allerdings leider nur bis Anfang 1980) nahezu vollständig kritisch berücksichtigende Untersuchung fehlte jedoch bisher im deutschen Schrifttum. Reaktionelle Mängel wie die unglückliche Anordnung des – sehr reichhaltigen – Literaturverzeichnisses und (nicht fehlerfreien) Abkürzungsverzeichnisses vor der Inhaltsübersicht vermögen den positiven Gesamteindruck nicht zu trüben.

Einhard Franke

Dieter Zimmermann: Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterungen der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 23). L.F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe 1981. XII, 171 S. DM 68,—

Entstanden ist das Buch in der Absicht, die heutige Verschuldungssituation der Strafgefangenen zu ermitteln, Auswirkungen und Folgen dieser Belastungen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu behandeln und Möglichkeiten der Schuldenregulierung während des Strafvollzuges aufzuzeigen. Der Autor wendet sich mit seiner Arbeit daher folgerichtig in erster Linie an die Praktiker im Vollzug und in der Entlassenenhilfe. Umfangreiche Literaturhinweise pp. bestätigen weiterhin das Ziel des Buches, auch in der Theorie Verwendung und Beachtung zu finden. Nach Erfassung und Abgrenzung der Problemstellung gliedert sich das Buch in drei Hauptteile. Im I. Hauptteil wird der Auftrag des Strafvollzuges behandelt. Aus der erläuterten Zielvorgabe des § 2 StVollzG wird für den Vollzug neben behandlungsorientierten Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung die konkrete Verbesserung der finanziellen Lasten verschuldeter Gefangener gefordert und als notwendig erachtet.

Im II. Hauptteil erfolgt die Gesamtdarstellung der Schuldenproblematik. Der Autor berichtet zunächst über bislang erfaßte Daten und Erhebungen zur Verschuldung der Gefangenen, die wenig beweiskräftig sind. Er hat daher eigene Erhebungen durchgeführt.

Da er aus der Vollzugspraxis keine abgesicherten Erkenntnisse zur Verschuldungssituation der Gefangenen erwartet, wendet er sich mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Fragenkatalog (abgedruckt als Anhang zum Buch) an die Bewährungshelfer des Landes Rheinland-Pfalz. Die so ermittelten Ergebnisse werden zum Teil in Übersichten wiedergegeben und interpretiert. Sie geben neben dem eigentlichen Ziel der Befragung einen Einblick in die Belastungen der Bewährungshelfer und zeigen u. a. ihre Einschätzungen von Wiedereingliederungshemmnissen. Erstaunlich ist die Feststellung der Mehrzahl der Bewährungshelfer, daß die nicht aus der Straftat kommenden Probanden nur geringfügig niedrigere Schulden haben sollen (Seite 44). Diese Feststellung überrascht, weil doch während der Haftzeit in aller Regel mit dem Anwachsen erheblicher Unterhaltsschulden zu rechnen ist.

Sowohl hinsichtlich der Schuldenhäufigkeit als auch hinsichtlich der Schuldenhöhe geben die Bewährungshelfer eindeutig die Gerichtskasse als Hauptgläubiger an, gefolgt von den Geschädigten, Versicherungen und Finanzierungsbüros und Kreditvermittlern, schließlich den Unterhaltsberechtigten/Sozialämtern. An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, daß nach den praktischen Erfahrungen im Vollzug Unterhaltsschulden in der Regel den höchsten Stellenwert einnehmen.

Als Abschluß des II. Hauptteils werden die negativen Auswirkungen der finanziellen Belastungen durch den Pfändungsdruck nach der Entlassung auf die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung überzeugend beschrieben. Mit den Erfahrungen der Vollzugspraxis und der Bewährungshelfer kann der Verfasser davon ausgehen, daß

durch Lohnpfändungen die berufliche und soziale Integration ständig bedroht ist.

Im III. Hauptteil werden mögliche Verfahren zur Schuldenregulierung behandelt. Für die Praxis kaum verwendbar dürften die behandelten Möglichkeiten des Vergleichs, Konkurses und des konkursrechtlichen Zwangsvergleichs sein, da diese aufwendigen Verfahren erhebliche juristische Vorbildung voraussetzen; ferner werden alternative Sanierungsmodelle (u. a. Ausgleichskasse bis hin zur Idee des Zwangsvergleichs nach dem AE StVollzG) vorgestellt. Der Verfasser weist auch auf die kostengünstigere und flexiblere Handhabung des außergerichtlichen Vergleichs hin. Er vermag jedoch wegen der ihm fehlenden Erkenntnisse aus dem Vollzug „die Verwirklichungschancen dieser kostensparenden und anpassungsfähigen Sanierungsform verschuldeter Strafgefangener kaum zuverlässig vorherzusagen“ (Seite 91). Diese Auffassung dürften die Vollzugspraktiker kaum teilen, die sich zum Teil seit 10 Jahren der Sanierungsform des außergerichtlichen Vergleichs mit sehr gutem Erfolg bedienen (z. B. Übergangshäuser in Nordrhein-Westfalen). Zu Recht macht der Autor den Erfolg der Regulierungsbemühungen von verfügbaren Geldern abhängig. Immer wieder weist er in diesem Zusammenhang daher auf das völlig unzureichende gesetzliche Arbeitsentgelt hin, das erfolgreiche Schuldenregulierungen während der Haft unmöglich macht. Unterschätzt werden jedoch vom Verfasser die Entwicklungen des offenen Vollzuges mit der verstärkten Möglichkeit des tariflichen Arbeitseinsatzes im freien Beschäftigungsverhältnis nach § 39 StVollzG. Bezogen auf das Bundesland NRW treffen seine pauschalen Feststellungen auf Seite 120 Abs. 2 nicht zu.

Ferner wird im III. Hauptteil über die praktischen Erfahrungen der Bewährungshelfer und der sonstigen Entlassungshilfe bei der Durchführung von Schuldenregulierungen berichtet. Die befragten Bewährungshelfer schätzen die Quote der erfolgreich durchgeführten Entschuldungsmaßnahmen auf 60–80%. Das Ergebnis der recht pauschalen Fragestellung zu diesem Problembereich läßt verschiedene Interpretationen zu. Die Zahlenangabe kann sicherlich nicht mit der tatsächlichen Anzahl der während der Bewährungszeit erfolgreich entschuldeten Probanden gleichgesetzt werden; denn das Problem der wichtigen und notwendigen Entschuldung während der Haft würde dann die real vorhandene Brisanz verlieren. Zu diesem Komplex sind m. E. weitere Untersuchungen angebracht.

Durch die alleinige Befragung der Bewährungshelfer zur Verschuldung der Strafgefangenen konnten die Erfahrungen der Vollzugspraxis nicht gleichrangig ausgewertet werden. Die Arbeit wird trotz einiger juristischer Ausweitungen für die Praxis der Bewährungshilfe und des Vollzuges einen guten Diskussionsbeitrag darstellen. Die Ergebnisse der umfangreichen Erhebungen machen das Buch besonders auch für die Leser interessant, die über den eigentlichen Themenbereich hinaus nach weiteren Hinweisen suchen, die eine erfolgreiche Wiedereingliederung maßgeblich beeinflussen können.

Wendelin Heinemann

Albrecht Brühl: Die Rechte der Verdächtigten und Angeklagten. Ein Handbuch mit Verhaltenshinweisen für Betroffene und ihre Interessenvertreter (Beltz Bibliothek 95). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. 281 S. DM 19,-

Albrecht Brühl: Die Rechte der Verurteilten und Strafgefangenen. Ein Handbuch mit Verhaltenshinweisen für Betroffene und ihre Interessenvertreter (Beltz Bibliothek 96). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. 214 S. DM 17,-

Seit einiger Zeit ist ein neuer Typ von Sach(buch)literatur im Entstehen begriffen. Es sind dies jene Veröffentlichungen, die dem rechtsunkundigen Bürger Hilfestellung geben wollen bei Begegnungen oder Auseinandersetzungen mit Polizei und Justiz. Meist gehen sie mit dem Staat und seinen Vertretern recht kritisch um. Keineswegs alle derartigen Bücher sind den Betroffenen hilfreich. Was bisher fehlte, waren systematische Darstellungen, die sowohl fachkundig geschrieben sind als auch Handreichungen und Empfehlungen für das Verhalten in solchen Situationen geben. Diese Lücke wollen die beiden vorliegenden Bände schließen, die sowohl für Betroffene als auch deren Interessenvertreter gedacht sind; zu letzteren rechnet Verf. wohl auch Rechtsanwälte, die ja als Verteidiger in Straf- und Strafvollzugssachen in erster Linie in Betracht kommen.

In ihrem Gesamtaufbau folgen die Bände dem Gang des Strafverfahrens, an das sich dann Strafvollstreckung und Strafvollzug anschließen. Der erste Band gliedert sich in zwei Teile, welche die Situation und Rechtsstellung des Verdächtigten einerseits und des Angeklagten andererseits beschreiben. Der Natur dieser Prozesslage entsprechend stehen im ersten Teil die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Mittelpunkt. Ein recht umfangreiches Kapitel ist der Untersuchungshaft und ihrer Ausgestaltung gewidmet. Der zweite Teil befaßt sich vor allem mit Anklage, Eröffnungsbeschluß und Hauptverhandlung – durchweg natürlich im Hinblick auf die besondere Situation und Stellung des Angeklagten. Dabei schenkt Verf. auch den Strafsanktionen (für Erwachsene und Jugendliche) sowie der Beweisaufnahme seine Aufmerksamkeit. Eine Darstellung besonderer Verfahrenssituationen, der Rechtsmittel und der besonderen Verfahrensarten runden diesen Teil ab. Im Anhang des ersten Bandes sind ein Rechtsbehelfsregister, ein Sachregister und ein Literaturverzeichnis abgedruckt.

Der zweite Band, der für den Strafvollzug von besonderem Interesse ist, behandelt zunächst die Vollstreckung der Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung. Im Mittelpunkt der Darstellung steht der Strafvollzug. Dieses Kapitel nimmt einen erheblichen Teil des Bandes ein. Hier werden die verschiedensten Detailfragen von den Vollzugsgrundsätzen bis hin zu besonderen Haftarten erörtert. Darauf folgt eine Beschreibung der Entlassungssituation sowie von Eingliederungsmaßnahmen. In weiteren Kapiteln stellt Verf. namentlich die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Sanktionen gegen Jugendliche und gegen Ausländer dar. Auch die verschiedenen registerrechtlichen Konsequenzen von Verurteilungen kommen zur Sprache. Im Anhang des Bandes werden Hinweise auf einschlägige Gesetze und Gesetzessammlungen gegeben; die Gesetze selbst sind allerdings nicht abgedruckt. Außerdem finden sich hier gleichfalls ein Sachregister und ein Literaturverzeichnis.

Die beiden Bände stechen wohltuend von den eingangs erwähnten negativen Erscheinungen der „Sub-“ oder „alternativen Literatur“ ab. Sie sind wohlinformiert; der rechtsunkundige Leser wird über das Wesentliche ins Bild gesetzt; und auch der Jurist kann – gerade auf Grund der Verbindung von rechtlicher Darstellung und einführender Beschreibung – noch einiges daraus lernen. Wie es der Struktur und Zielsetzung solcher Darstellungen entspricht, werden zwar die Rechte der Betroffenen besonders akzentuiert; es wird aber keineswegs verschwiegen, welche Beschränkungen und Eingriffe Verdächtige, Angeklagte und Verurteilte gegebenenfalls hinnehmen müssen. Sicher sind die Sympathien des Verf. eher auf der Seite der Betroffenen zu finden; deshalb werden hier alle (auch rechtlichen) Möglichkeiten ausgelotet, wie man sich solchen Situationen am besten selber helfen (lassen) kann. Dabei gibt Verf. gelegentlich Empfehlungen, die keineswegs jeder unterschreiben würde: So kann die Befolgung des Rates, gegenüber der Polizei grundsätzlich nicht zur Sache auszusagen, für den Betroffenen gerade unerwünschte Auswirkungen haben. Auf der anderen Seite muß man dem Verf. bescheinigen, daß er sich nicht nur immer wieder mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzt, sondern verschiedentlich Fragen anspricht, die in der bisherigen Kommentar- und Lehrbuchliteratur einfach zu kurz kommen. Das gilt etwa für die allenthalben eingestreuten Kapitel über Sozialarbeit (mit Verdächtigten, Angeklagten und Verurteilten); und das zeigt sich an dem besonderen Verständnis für die psychische und soziale Situation der Betroffenen. So werden im zweiten Band Probleme der sozialen Eingliederung (bis hin zur Schuldenregulierung) ebenso kenntnisreich wie anschaulich erörtert. Überhaupt ist Praxisorientierung eine ausgesprochene Stärke der beiden Bände. Deshalb können aus ihnen nicht zuletzt diejenigen, die in der sozialen Arbeit mit Straffälligen stehen, Nutzen ziehen.

H. Müller-Dietz

Frank M. Vollmer: Gefangenen-Zeitschriften. Eine Analyse ihrer Funktionen in nordrhein-westfälischen Haftanstalten (Bochumer Studien zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft Bd. 27). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1980. 231 S. DM 24,80

Seit die Studie von Joerger (Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft H.8. Stuttgart 1971) ist das Thema monographisch nicht mehr behandelt worden. Wohl sind seither einige Aufsätze erschienen; doch gibt es keinen Überblick, der dem heutigen Stande entspricht. Schon deshalb ist die vorliegende Untersuchung zu begrüßen, die sich freilich auf die nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten beschränkt; im Anhang findet sich allerdings eine Aufstellung derjenigen Zeitschriften, die Anfang 1979 in der Bundesrepublik existierten. Die Studie ist aus einer Magister-Graduiierungsarbeit im Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Bochum hervorgegangen, hat also nicht die (verfassungs- und strafvollzugs-)rechtlichen, sondern die inhaltlichen Aspekte von Gefangenen-Zeitschriften zum Gegenstand. Analysiert werden publizistische Funktion und Bedeutung der Gefangenenzeitschriften vor dem Hintergrund der Lebensbedingungen und des Alltags im Strafvollzug.

Neu auf dem Büchermarkt

Nach begrifflichen Vorbemerkungen geht der Verf. kurz auf die „Entwicklungsgeschichte deutscher Gefängnispresse“ ein, um sich dann schwerpunktmäßig den in Nordrhein-Westfalen erscheinenden Gefangenenzeitschriften zuzuwenden. Er unterscheidet dabei zwischen dem geschlossenen und dem offenen Vollzug. Diese Differenzierung rechtfertigt sich mit den größeren Kommunikationsmöglichkeiten, die den Gefangenen des offenen Vollzugs zur Verfügung stehen. Im folgenden werden eine Fülle von Einzelinformationen über Zahl, Auflagenhöhe, Finanzierung, redaktionelle Gestaltung, behördliche Einflußnahme und Inhalt der Zeitschriften mitgeteilt. Hier können nur einige wenige ausgewählte Daten wiedergegeben werden.

Die Erhebung des Verf. haben ergeben, daß seit 1967 in Nordrhein-Westfalen 22 Gefangenenzeitschriften gegründet wurden; davon stellten bis 1979 7 ihr Erscheinen wieder ein. Von den verbliebenen 15 kommen 11 in geschlossenen, 3 in offenen Haftanstalten und eine in einer sozialtherapeutischen Anstalt heraus. Von zwei Ausnahmen abgesehen, ist die Herausgeberschaft nunmehr auf die Anstaltsleiter übergegangen. Die Auflage bewegt sich zwischen 350 und 2.500 Exemplaren; offenkundig ziehen die Finanzierungsmöglichkeiten insoweit relativ enge Grenzen. Sämtliche Zeitschriften unterliegen einer Vorzensur des Anstaltsleiters, die indessen lediglich der Einhaltung der rechtlichen Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit dienen soll. Auf Grund seiner inhaltsanalytischen Untersuchungen kommt der Verf. zum Ergebnis, daß den programmatischen Aussagen zufolge Gefangenenzeitschriften im geschlossenen Vollzug eher eine „Sprachrohr“- als eine „Integrationsfunktion“ zugeschrieben wird. Dies bedeutet, daß die Gefangenenzeitschrift eine Art Forum darstellt, in dem sich der Gefangene artikulieren, seine Probleme und Nöte äußern kann; die Zeitschrift wendet sich sowohl an Anstalt und Insassen als auch an die Öffentlichkeit. Soweit Gefangenenzeitschriften im geschlossenen Vollzug „intra-kommunikative Funktionen“ erfüllen, geht es nicht zuletzt darum, ein anstaltsinternes Informationsdefizit auszugleichen; dieses Defizit sieht der Verf. in spezifischen Problemen des Haftalltags, die in der freien Presse nur wenig zur Sprache kämen. Demgegenüber kommt den Gefangenenzeitschriften im offenen Vollzug eher eine „extra-kommunikative Funktion“ zu; sie orientieren sich vor allem „nach draußen“, um die Öffentlichkeit ansprechen zu können.

Die Studie, der ein umfangreiches Material zugrundeliegt, verdient nicht nur publizistikwissenschaftliches Interesse; vielmehr ist sie in ihren inhaltlichen Teilen auch für Vollzugspraktiker und -theoretiker von Bedeutung, die sich mit Gefangenenzeitschriften beschäftigen.

H. Müller-Dietz

Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen – von **Frieder Dünkel** und **Anton Rosner** (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Bd. 7). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. 1981, XIV, 575 S. DM 15.–

Gerd Hensel: Geschichte des Grauens. Deutscher Strafvollzug in 7 Jahrhunderten. Lector Verlag, Altendorf 1979. 281 S. DM 28.–

Uta Krüger: Gefangene Mütter – Bestrafte Kinder? (Reihe Kritische Texte). Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1982. ca. 180 S. ca. DM 20.–

Peter Finger: Reform der Rechtsberatung. Rechtsberatung als Sozialarbeit. Athenäum, Königstein/Ts. 1981. 108 S. DM 24.80

Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1982. XVII, 609 S. Leinen. Großoktav. DM 188.–

Henry Masers de Latude: Fünfunddreißig Jahre im Kerker. Mit 29 Wiedergaben nach zeitgenössischen Kupferstichen. Aus dem Französischen übertragen und mit einem Nachwort versehen von Adele Ahues. Verlag C.H. Beck. München 1981. 372 S. Leinen. DM 20.–

Thomas Peter Carstensen: Dauer von Untersuchungshaft (Kriminologische Forschungen Bd. 13). Duncker u. Humblot, Berlin 1981. 198 S. DM 78.–

Aus der Rechtsprechung

§ 11 Abs. 2 StVollzG, § 154 StPO

1. Im Rahmen der Prognoseentscheidung nach § 11 Abs. 2 StVollzG dürfen auch Umstände aus einem nach § 154 StPO eingestellten Strafverfahren verwertet werden. Der Anstaltsleiter kann die in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfe bei der Vorbereitung seiner Entscheidung weiter aufklären; entsprechendes gilt für die Strafvollstreckungskammer.
2. Dem Gefangenen ist hinsichtlich der Tatsachen, die aus dem eingestellten Strafverfahren gewonnen worden sind und die zu seinen Lasten verwertet werden sollen, rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Aus der bloßen Tatsache, daß zwei Strafverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr eingestellt worden sind nach § 154 StPO, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Gefangene weiterhin dem Alkohol zuneige. Der Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 StVollzG darf nur das tatsächliche frühere Verhalten des Gefangenen zugrundegelegt werden.
4. Die sich aus eingestellten Strafverfahren ergebenden konkreten Umstände sind vom Anstaltsleiter eigenständig zu prüfen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 10. 1981
– 3 Ws 301/81 –

§§ 11, 13, 115 StVollzG

1. a) Die von der Rechtsprechung für das Verwaltungsgerichtsverfahren vertretene Auffassung, wonach ein Nachschieben von Gründen auch bei Ermessensentscheidungen grundsätzlich zulässig ist, kann für das gerichtliche Verfahren in Strafvollzugsachen nur eingeschränkt übernommen werden.
 - b) Im Hinblick auf die Kalkulierbarkeit des Kostenrisikos für den Gefangenen in der Geltendmachung seiner Rechte muß das Nachschieben von Gründen da seine Grenzen finden, wo die Vollzugsbehörde neue, dem Gefangenen unbekannt Tatsachen eingeführt oder wo aus ihrem Bescheid selbst hervorgeht, daß sie wesentliche Tatsachen und Umstände in ihrer Würdigung außer Betracht gelassen hat. In diesen Fällen ist es der Vollzugsbehörde nicht gestattet, eine fehlerhafte, weil unvollständige, Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren durch Einbeziehung neuer Tatsachen zu heilen.
2. Gegen den von der Vollzugsbehörde praktizierten Grundsatz, Gefangenen nach langjähriger Haft erst nach Erprobung im gelockerten Vollzug Urlaub zu gewähren, ist rechtlich nichts einzuwenden, solange nicht verkannt wird, daß auch insoweit Ausnahmen möglich sein müssen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. 7. 1981 – 2 Vollz (Ws) 27/81 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren, nachdem er vorher eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verbüßt hatte. Zwei Drittel der Strafe, die zur Zeit vollstreckt wird, werden am 25. Juni 1982 verbüßt sein. Seit geraumer Zeit bemüht sich der Betroffene um Lockerungen des Vollzugs und Urlaub, die ihm von der Vollzugsbehörde seiner starken strafrechtlichen Vorbelastung sowie des Umstandes wegen versagt werden, daß er während einer Strafunterbrechung im Jahr 1975 geflohen ist und neue Straftaten begangen hat, derentwegen er zu der Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden ist. Der Senat ist wegen der begehrten Lockerungen bereits mehrfach mit Rechtsbeschwerden befaßt gewesen, die unter anderem zu den Beschlüssen vom 18. Juni 1980 – 2 Vollz (Ws) 22/80 – und vom 10. September 1980 – 2 Vollz (Ws) 38/80 – geführt haben. Mit ihnen hat der Senat Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer aufgehoben, weil sie zur Frage der Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen haben vermissen lassen. Der Senat hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß zur Beurteilung dieser Frage nicht ausschließlich auf das Verhalten des Verurteilten vor seiner Festnahme im November 1975 abgestellt werden könne. Es müßten auch die Einwirkungen des mehrjährigen Vollzugs auf den Betroffenen, seine korrekte Führung und gute Arbeitsleistung, das Eingehen einer neuen ehelichen Verbindung sowie die Tatsache gewürdigt werden, daß es der Betroffene bewußt unterlassen hat, an einem Ausbruchversuch während der letzten Haftzeit teilzunehmen.

Der Betroffene begehrt nunmehr erneut die Bewilligung von Urlaub. Sein Antrag vom 23. November ist mit Bescheid der Vollzugsanstalt vom 19. Dezember 1980 zurückgewiesen worden. Nach den Gründen des Bescheids müsse sich der Betroffene zunächst im gelockerten Vollzug über längere Zeit hinweg bewährt haben, ehe ihm ein Urlaub gewährt werden könne. Im übrigen wird in dem Bescheid auf die Gründe verwiesen, auf die die Zurückweisung des Urlaubsantrags vom 20. November 1979 gestützt worden ist.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. In der Stellungnahme zu diesem Antrag führt die Vollzugsbehörde unter anderem aus, die korrekte Führung des Betroffenen im Vollzug könne „nicht unbedingt“ als ein Zeichen von Sinneswandel angesehen werden, weil der Betroffene sich auch vor der Strafunterbrechung im Jahre 1975 einwandfrei geführt habe. In der Haft geschlossene Ehe von weniger als einem Jahr Dauer erwiesen sich nach aller Erfahrung als wenig tragfähig, häufig sogar als besondere Belastung für den Gefangenen. Derartigen Belastungen sei der Betroffene außerhalb der Anstalt noch nicht gewachsen. Der Betroffene müsse deshalb zunächst im gelockerten Vollzug eine ordentliche Führung zeigen. Die Entscheidung über die Gewährung von derartigen Lockerungen stehe noch aus.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen. Sie ist, gestützt auf die Entscheidung des Senats vom 15. Januar 1981 – 2 Vollz (Ws) 51/80 – (an deren Grundsätze der Senat auch weiterhin festhält), davon ausgegangen, daß der Begriff der

Mißbrauchsgefahr nicht der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliege, weshalb von ihr nur nachzuprüfen sei, ob die Vollzugsbehörde den Rechtsbegriff zutreffend ausgelegt und ob sie sich in dem ihr gegebenen Spielraum frei von fehlerhaften Erwägungen bewegt habe. In der Sache selbst ist sie zu dem Ergebnis gelangt, daß die Gründe, die die Vollzugsbehörde in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Gericht vorgetragen habe, den angefochtenen Bescheid trügen. Sie seien vollständig und verletzen nicht den Beurteilungsspielraum der Behörde (wird im einzelnen dargelegt).

Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Es bedarf der Klärung, ob es der Vollzugsbehörde gestattet ist, in Fällen von Ermessensentscheidungen und Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum im gerichtlichen Verfahren Erwägungen vorzubringen, die im angefochtenen Bescheid nicht berücksichtigt worden sind.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die aufgeworfene Rechtsfrage ist für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz – soweit ersichtlich – noch nicht benannt worden. In der Lehre zum Verwaltungsverfahren werden nachgeschobene Gründe in Fällen von Ermessensentscheidungen für unbeachtlich angesehen (vgl. Kopp, VwGO, 5. Aufl., § 113 Rdn. 33 und Eyermann-Fröhler, VwGO, 8. Aufl. § 113 Rdn. 20). Letzterer trägt gegen sie nur insoweit keine Bedenken, als die von der Verwaltungsbehörde gegebene Begründung durch die nachgeschobenen Gründe nur verdeutlicht wird. Die Rechtsprechung (BVerwG 22, 215, 218) dahingegen hält ein Nachschieben von Gründen auch bei Ermessensentscheidungen grundsätzlich für zulässig, weil die Verwaltungsbehörde nicht stets gehalten ist, alle ihre Gründe in ihrem Bescheid anzugeben, es teilweise sogar gesetzlichen Regelungen widersprechen würde, wenn sie alle ihre Erwägungen darlegen würde. Durch diese Rechtsauffassung wird der Rechtssuchende im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht belastet. Denn er hat im gerichtlichen Verfahren Gelegenheit, zu den erst dort vorgetragenen Gründen Stellung zu nehmen. Erweist sich der Verwaltungsakt aufgrund der nachgeschobenen Gründe als von Bestand mit der Folge, daß die Klage abgewiesen wird, so muß es hieraus für den Kläger nicht zu einer – unbillig erscheinenden – Kostenentscheidung kommen, weil die Verwaltungsgerichtsordnung in ihrem § 155 Abs. 5 dem Gericht die Möglichkeit zu einem Ausgleich an die Hand gibt. Denn nach dieser Bestimmung ist es dem Gericht möglich, einem Verfahrensbeteiligten die durch sein Verschulden entstandenen Kosten aufzuerlegen. Zu den verschuldeten Handlungen aber ist auch vorprozessuales Verhalten zu rechnen (vgl. Kopp § 155 Rdn. 20 und Eyermann-Fröhler § 155 Rdn. 17). Eine solche Kostenregelung aber ist dem Strafvollzugsgesetz nicht bekannt. Es fehlt in § 121 StVollzG an einer Regelung dieser Frage. Auch eine entsprechende Anwendung der §§ 464 - 473 StPO, auf die § 121 Abs. 5 StVollzG verweist, läßt einen solchen Ausgleich nicht zu. § 465 Abs. 2 StPO, der allenfalls in Betracht zu ziehen wäre, bezieht sich auf einen von Grund auf anders gelagerten Sachverhalt, so daß er sich in dieser Frage nicht für eine Analogie eignet.

Die von der Rechtsprechung für das Verwaltungsgerichtsverfahren vertretene Auffassung kann für das gerichtliche Verfahren in Strafvollzugssachen daher nur mit Einschränkung übernommen werden. Der Vollzugsbehörde muß es wohl möglich sein, auf diejenigen Tatsachen zurückzugreifen, die im Zeitpunkt ihrer Entschließung bekannt waren und von denen auch der Gefangene annehmen kann, daß sie von der Vollzugsbehörde bei der Ermessensausübung in ihre Erwägungen einbezogen worden sind. Die Vollzugsbehörde hat eine Vielzahl derartiger Ermessensentscheidungen zu treffen, weshalb die Anforderungen an die Begründungen ihrer Entschließungen nicht hoch angesetzt werden dürfen, wie der Senat wiederholt, zuletzt in seinem Beschluß vom 15. Januar 1981 zum Ausdruck gebracht hat. Eine umfassende Darlegung dieser Tatsachen und Erwägungen im gerichtlichen Verfahren berührt nicht eigentlich die Grundlage der vordem getroffenen Entschließung. Der Gefangene kann sich vor Anfechtung des Bescheides darüber Klarheit verschaffen, ob seine Rechtsverteidigung auch dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn die sein Begehren betreffenden Umstände, so wie sie etwa in seinen Gefangenenpersonalakten festgehalten sind, gegenüber dem Gericht ausdrücklich in die Erwägungen der Vollzugsbehörde miteinbezogen würden. Dieser Grundsatz muß indes da seine Grenzen finden, wo die Vollzugsbehörde neue, dem Gefangenen unbekannt Tatsachen einführt oder wo aus ihrem Bescheid selbst hervorgeht, daß sie wesentliche Tatsachen und Umstände in ihrer Würdigung außer Betracht gelassen hat. Würden solche Gründe im nachhinein im gerichtlichen Verfahren noch geltend gemacht werden können, so würde sich nicht nur möglicherweise der Charakter der ursprünglichen Entschließung im gerichtlichen Verfahren ändern. Denn es würde das Ergebnis einer neuen Abwägung mit neuen Faktoren an die Stelle der beanstandeten Abwägung gesetzt. Der Gefangene würde vor allem wegen der Unkalkulierbarkeit des Kostenrisikos in der Geltendmachung seiner Rechte beeinträchtigt. In diesen Fällen kann es der Verwaltungsbehörde daher nicht gestattet sein, eine fehlerhafte, weil unvollständige, Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren durch Einbeziehung neuer Tatsachen in dem dargelegten Sinn zu heilen.

Diese für das Nachschieben von Gründen aufgezeigte Grenze ist vorliegend überschritten. Der ablehnende Bescheid berücksichtigt in keiner Weise die Gründe, die der Senat in seinen, dem Bescheid vorausgegangenen Beschlüssen vom 18. Juni und 10. September 1980 als wesentlich für eine rechtmäßige Ermessensausübung dargelegt hat. Die Beschlüsse richteten sich zwar an die Strafvollstreckungskammer. Sie waren jedoch in einem Verfahren ergangen, an dem die Vollzugsanstalt beteiligt war, woraus für sie zu ersehen war, daß diese Gründe auch von ihr zu beachten sein würden. Zudem ist in dem angefochtenen Bescheid im übrigen auf die Gründe des ablehnenden Bescheides vom 20. November 1979, also des Vorjahres, verwiesen worden, woraus hervorgeht, daß die Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen im Vollzug im letzten Jahr überhaupt nicht in die Wertung der Vollzugsbehörde miteinbezogen worden ist. Bei dieser Sachlage braucht es der Betroffene nicht hinzunehmen, daß die Vollzugsbehörde erst im gerichtlichen Verfahren auf die Gründe eingeht, die ihr in vom Betroffenen erstrittenen gerichtlichen Entscheidungen als wesentlich aufgezeigt worden waren.

In der neu zu fassenden Entschließung sollte die Vollzugsbehörde auf die neue Eheschließung des Betroffenen nicht nur mit allgemeinen Erwägungen eingehen. Die Zurückhaltung in der Bewertung von Ehen, die in der Haft geschlossen sind, hat durchaus ihre Berechtigung. Im Einzelfall kann diese allgemeine Erfahrung aber nicht zutreffen. Die Verwaltungsbehörde sollte deshalb auch auf die Persönlichkeit der Ehefrau und ihre Lebensumstände zurückkommen, soweit diese ihr bekannt sein können. Gegen den von der Vollzugsbehörde praktizierten Grundsatz, Gefangene nach langjähriger Haft erst nach Erprobung im gelockerten Vollzug Urlaub zu gewähren, ist rechtlich nichts einzuwenden, solange nicht verkannt wird, daß auch insoweit Ausnahmen möglich sein müssen. Die Persönlichkeit eines Gefangenen kann so geartet sein, daß es einer solchen Erprobung nicht bedarf. Die Anwendung dieses Grundsatzes muß daher stets persönlichkeitsbezogen sein.

§ 13 StVollzG

Die Festsetzung einer befristeten „Urlaubssperre“ ist unzulässig, weil sie eine im StVollzG nicht vorgesehene Verweigerung der Behandlungsmaßnahme nach § 13 StVollzG darstellt und dem Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung im Zeitpunkt des konkreten Urlaubsantrags widerspricht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bremen vom 3. 11. 1981 – Ws 163/81 –

Art. 2 GG, §§ 28, 29, 109 StVollzG

1. **Nach § 109 StVollzG antragsberechtigt sind nicht nur Strafgefängene, sondern – unter der Voraussetzung des § 109 Abs. 2 StVollzG – von Vollzugsmaßnahmen unmittelbar betroffene Außenstehende.**
2. **Der Anspruch Dritter auf Briefkontakt zu Strafgefängenen ist im StVollzG nicht geregelt. Das Recht auf persönlichen Kontakt zu anderen Personen gehört jedoch zu den durch Art. 2 GG geschützten Grundrechten jedes Menschen.**
3. **Offen bleibt, wie weit das Recht zur Kontaktaufnahme mit juristischen Personen reicht, die von Strafgefängenen gebildet werden oder an denen sich Strafgefängene beteiligen.**
4. **Ist ein Brief unter der Anschrift einer Vollzugsanstalt an einen eingetragenen Verein, aber „zu Händen“ eines bestimmten Gefangenen gerichtet, dann ist dieser der vom Absender bestimmte, unmittelbare Empfänger; der Brief unterliegt dementsprechend – ebenso wie die sonstige, an Strafgefängene gerichtete Post – den Vorschriften über die Postüberwachung (§§ 29 ff. StVollzG).**

Beschluß des Kammergerichts vom 15. 5. 1981 – 2 Ws 39/81 Vollz –

Aus den Gründen:

Der Leiter der JVA hat es mit Bescheid vom 23. Oktober 1980 abgelehnt, einen unter der Anschrift der Vollzugsan-

stalt an den „Verein zur Förderung eines Gesetzmäßigen Strafvollzugs e.V.“ (nachstehend „Verein“ genannt) gerichteten Brief der Beschwerdeführerin mit Poststempel vom selben Tage, adressiert „zu Händen“ des Strafgefängenen H, diesem auszuhändigen; er hat den Brief an die Antragstellerin mit der Begründung zurückgesandt, der Verein habe unter der angegebenen Anschrift keinen Sitz. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht als unzulässig verworfen, weil das StVollzG allein Strafgefängenen das Recht zum Briefempfang in der Strafanstalt einräume, nicht dagegen juristischen Personen, die von Strafgefängenen gebildet werden oder an denen Strafgefängene mitwirken. Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, mit der Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, ist zulässig, weil die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, ob die an einen Dritten, jedoch zu Händen eines namentlich genannten Strafgefängenen adressierten Schreiben von dem Anstaltsleiter zur Weiterleitung an diesen Gefangenen anzunehmen sind, ist – soweit ersichtlich – obergerichtlich bislang nicht entschieden. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Denn antragsberechtigt nach § 109 StVollzG sind nicht nur Strafgefängene, sondern unter der Voraussetzung des § 109 Abs. 2 StVollzG von Vollzugsmaßnahmen unmittelbar betroffene Außenstehende (OLG Koblenz, Beschluß vom 17. März 1980 – 2 Vollz (Ws) 6/80 = ZfStrVo 1980, 252; OLG Nürnberg, MDR 1980, 165; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 109 Rdn. 5). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Denn die Maßnahme des Leiters der JVA hindert die Beschwerdeführerin, mit dem Strafgefängenen H in der gewünschten Weise in Briefkontakt zu treten.

2. Der Anstaltsleiter ist verpflichtet, das an den Verein „zu Händen“ des Strafgefängenen H gerichtete Schreiben der Antragstellerin zur Weiterleitung an den Strafgefängenen anzunehmen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts verletzt die Rücksendung des Briefes der Antragstellerin diese in ihrem Recht auf Briefkontakt zu dem Strafgefängenen H. Der Anspruch Dritter auf Briefkontakt zu Strafgefängenen ist im StVollzG nicht geregelt. Das Recht auf persönlichen Kontakt zu anderen Personen gehört jedoch zu den durch Art. 2 GG geschützten Grundrechten jedes Menschen (vgl. BGHSt 27, 175, 176). Diesem Recht der Antragstellerin stehen rechtlich zugelassene Hinderungsgründe, insbesondere Vorschriften des StVollzG nicht entgegen.

Wie weit das Recht zur Kontaktaufnahme mit juristischen Personen reicht, die von Strafgefängenen gebildet werden bzw. an denen sich Strafgefängene beteiligen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn das Schreiben der Antragstellerin ist, wie sich aus der Anschrift eindeutig entnehmen läßt, an den Strafgefängenen H gerichtet. Wer der vom Absender bestimmte, unmittelbare Empfänger einer Postsendung ist, ist aufgrund der gesamten Adressenangaben zu entscheiden. Im vorliegenden Fall kann nicht allein darauf abgestellt werden, daß an erster Stelle in der Anschrift der Verein aufgeführt ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusatz „zu Händen“ und dem Namen des Strafgefängenen H,

daß dieser Strafgefangene der vom Absender bestimmte, unmittelbare Empfänger des Briefes ist. Denn die Worte „zu Händen“ bezeichnen denjenigen, an den persönlich die Sendung gelangen soll (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 3, 1977, Stichwort „Hand“). Daß der Brief nach dem Willen der Absenderin nicht an diesen Strafgefangenen gelangen soll und die Beifügung seines Namens und seiner Anschrift lediglich angibt, wo die Antragstellerin den Verein zu erreichen sucht, erscheint ausgeschlossen. Denn in einem solchen Fall hätte die Absenderin nach allgemeiner Gepflogenheit dem Namen des Strafgefangenen statt der Worte „zu Händen“ den Zusatz „per Adresse“ (vgl. Der Große Duden, Fremdwörterbuch, 3. Aufl., Stichwort „Adresse“) oder „c/o“ (vgl. Langenscheidts Enzyklopädisches Wörterbuch, Englisch-Deutsch, 5. Aufl., Stichwort „care“) voranstellen müssen. Hätte sie dies getan, wäre allerdings die Weiterleitung des Schreibens an den Strafgefangenen H ausgeschlossen gewesen, weil das bei dieser Adressierung nicht an den Gefangenen gerichtete Schreiben der gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Briefkontrolle durch den Anstaltsleiter nicht unterläge, die Aushändigung der Kontrolle entzogener Schreiben an Strafgefangene – abgesehen von den im Gesetz nach § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG geregelten Ausnahmen – aber schon aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht in Betracht kommt. Hingegen unterliegt das von der Antragstellerin „zu Händen“ des Strafgefangenen H abgesandte Schreiben unbeschadet der weiteren Adressierung an den Verein der Postüberwachung gemäß §§ 29 ff. StVollzG, weil der Strafgefangene der von dem Absender bestimmte, unmittelbare Empfänger des Schreibens ist.

3. Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG hat der Senat anstelle des Landgerichts die Verpflichtung des Leiters der JVA ausgesprochen, das von der Antragstellerin an den „Verein zur Förderung eines Gesetzmäßigen Strafvollzugs e.V. zu Händen Herrn H“ adressierten Schreiben zur Weiterleitung an den Strafgefangenen H unter Beachtung der §§ 28 - 31 StVollzG anzunehmen (vgl. § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 2 Satz 1 GG, § 29 Abs. 3 StVollzG

1. § 29 Abs. 3 StVollzG läßt die Überwachung des Schriftverkehrs der Strafgefangenen auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt zu und schränkt damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG) das Briefgeheimnis ein.
2. Die spezielle Gewährleistung des Briefgeheimnisses schließt eine Berufung auf das allgemeine Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG aus.
3. Begründet die Vollzugsbehörde ihre Weigerung, einen Strafgefangenen von der Briefkontrolle auszunehmen, mit besonderen Sicherheitsbedürfnissen der Anstalt, so ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. 6. 1981
– 2 BvR 1102/80 –

§§ 29, 102 StVollzG

1. Gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG unterliegt, sofern keiner der Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG erfüllt ist, aller Schriftwechsel der Gefangenen der Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt. Dies gilt auch für den Schriftwechsel innerhalb der Anstalt.
2. Verstöße gegen diese Regelung können nach § 102 StVollzG mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Beschluß der Strafvollstreckungskammer Bochum vom 10. 12. 1981 – Vollz 80/81 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der JVA Bochum eine einjährige Freiheitsstrafe wegen Urkundenfälschung für die StA Dortmund.

Am 29. 10. 1981 wurde anlässlich einer Haftraumkontrolle bei einem Mitgefangenen ein Brief des Antragstellers gefunden, der nicht zuvor die Briefkontrolle der JVA Bochum durchlaufen hatte. Der Antragsgegner wertete dieses Schreiben als sog. Kassiber an und ordnete gegen den Antragsteller unter dem Datum des 30. 10. 1981 als Disziplinarmaßnahme an, daß der Antragsteller für die Dauer von zwei Monaten von gemeinschaftlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sei. Diese Disziplinarmaßnahme wird ab dem 3. 11. 1981 vollzogen.

Mit seiner Eingabe vom 30. 10. 1981 an die Kammer begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Disziplinarmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung.

Eine Durchschrift dieser Eingabe sandte er an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes. Mit Beschluß vom 23. 11. 1981 hat die Kammer den Antrag mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, daß der Antragsteller es versäumt habe, rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Dem lag eine entsprechende Mitteilung des Antragsgegners zugrunde, die sich jedoch inzwischen als unzutreffend herausstellte. Mit Beschluß vom 9. 12. 1981 hat die Kammer daher gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz StVollzG den Beschluß vom 23. 11. 1981 aufgehoben.

Der Antragsteller meint, daß die Disziplinarmaßnahme rechtswidrig sei. Er ist der Ansicht, daß es sich bei dem aufgefundenen Schriftstück nicht um einen sog. Kassiber handle.

Der Antragsteller beantragt, den Vollzug der von dem Antragsgegner am 30. 10. 1981 angeordneten Disziplinarmaßnahme gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 4 StVollzG, nämlich den zwei-monatigen Ausschluß des Antragstellers von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG anzusehen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner meint, der Antrag des Antragstellers sei unzulässig, da dieser nicht mehr beschwert sei. Dazu trägt er – bisher unbestritten – vor, daß die sog. Gruppe L, an der u.a. der Antragsteller teilgenommen habe, nicht mehr existiere. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Denn darin, daß der Antragsteller eine Durchschrift des an die Kammer gerichteten Schriftsatzes vom 30. 10. 1981 an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes richtete, ist ein Widerspruch i.S.d. § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. dem VorschaltverfahrensG zu sehen. Der Antragsteller hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist nicht dadurch entfallen, daß die sog. „Gruppe L“ nicht mehr existiert. Denn das Verbot des Antragsgegners schließt den Antragsteller auf die Dauer von 2 Monaten pauschal von allen Gemeinschaftsveranstaltungen aus. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Denn die Maßnahme des Antragsgegners ist offensichtlich rechtmäßig. Gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn ein Gefangener schuldhaft gegen die Pflichten, die ihm aus oder aufgrund des StVollzG obliegen, verstößt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG unterliegt, soweit – wie hier – keiner der Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG erfüllt ist, aller Schriftwechsel der Gefangenen der Überwachung durch die JVA.

Dadurch, daß der Antragsteller einem Mitgefangenen ein Schriftstück unter Umgehung der Überwachung der JVA zukommen ließ, hat er schuldhaft gegen seine ihm aus dem StVollzG obliegenden Pflichten verstoßen.

Art und Umfang der vom Antragsgegner angeordneten Disziplinarmaßnahmen sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Insoweit steht dem Antragsgegner ein Ermessen zu. Die Grenzen seines Ermessens hat er erkennbar nicht überschritten.

§ 31 StVollzG

- a) **Der Anstaltsleiter ist nicht befugt, einen Brief, auf dessen Umschlag der Gefangene als Absender nicht die Justizvollzugsanstalt, sondern eine andere Anschrift angegeben hat, mit der Auflage zurückzugeben, die Absenderangabe zu ändern. Die Voraussetzungen des § 31 StVollzG sind in einem solchen Falle nicht erfüllt.**
- b) **Ob der Anstaltsleiter ermächtigt ist, bei ausgehenden Schreiben die Absenderangabe zu ändern, bleibt offen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 7. 1981 – 3 Ws 173/81 –

§ 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG

Auch im Schriftverkehr mit Ehegatten gilt § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG für Strafgefangene uneingeschränkt. Das Vollzugsziel erfordert es, grobe Beschimpfungen der zur Erziehung und Besserung berufenen Vollzugsbediensteten in Briefen an nahe Angehörige zu verhindern. Eine andere Handhabung könnte die ablehnende

Haltung des Gefangenen vertiefen und durch entsprechende Antworten auch bestätigen und verstärken.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 1. 10. 1981 – Ws 491/81 –

§§ 78a Abs. 1 Nr. 2, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

1. **Hinsichtlich der Frage, ob die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder ihr grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG), steht dem Einzelrichter ein Beurteilungsspielraum zu.**
2. **Die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG soll im Strafvollzug – soweit wie möglich – dieselbe Aufgabe wie der Urlaub im freien Arbeitsverhältnis erfüllen; dementsprechend dient sie wie der Urlaub der Erhaltung der Arbeitskraft.**
3. a) **Die Angleichung des Freistellungsanspruchs an die für freie Arbeitsverhältnisse im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) festgesetzte Mindesturlaubszeit rechtfertigt es, bei der Auslegung des Begriffs Werktag auf § 3 BUrlG zurückzugreifen.**
 - b) **Hiernach ist auch ein arbeitsfreier Sonnabend, der kein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag ist, bei der Berechnung des Urlaubs (§ 3 Abs. 2 BUrlG) und damit auch bei der Freistellung von der Arbeitspflicht als Werktag anzusehen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. 12. 1981 – 4 Ws 338/81 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Vollzugsanstalt Heilbronn verbüßt, wollte vom 13. Juli bis zum 5. August 1981 von der Arbeitspflicht freigestellt werden. Der Leiter der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalt stellte durch Verfügung vom 6. Juli 1981 ihn jedoch nur vom 13. Juli bis zum 1. August 1981 von der Arbeitspflicht frei, weil damit sein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht für achtzehn Werktage erfüllt sei.

Der Antragsteller, der die Auffassung vertritt, daß auf die Zeit der Freistellung die in diesen Zeitraum fallenden Sonnabende nicht angerechnet werden durften, weil an ihnen ohnehin keine Arbeitspflicht bestanden hatte, legte dagegen Dienstaufsichtsbeschwerde ein, die der Leiter der Vollzugsanstalt durch Verfügung vom 10. August 1981 als unbegründet zurückwies.

Die hiergegen gerichtete Gefangenenbeschwerde des Antragstellers wies das Justizministerium Baden-Württemberg durch Bescheid vom 24. September 1981 ebenfalls als unbegründet zurück.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

Hiergegen wendet sich nunmehr der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel ist zulässig, weil die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Jedoch hat es keinen Erfolg.

1. Zu Unrecht rügt der Beschwerdeführer, daß die Strafvollstreckungskammer gegen § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG verstoßen habe, weil sie in der Besetzung mit einem Richter statt mit drei Richtern entschieden habe.

Nach dieser Vorschrift ist die Strafvollstreckungskammer bei Entscheidungen nach §§ 78a Abs. 1 Nr. 2 GVG, 109 StVollzG mit einem Richter besetzt; weist aber die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, so überträgt der Einzelrichter sie der Kammer, die mit drei Richtern unter Einschluß des Vorsitzenden in der Sache entscheidet.

Für die Frage, ob die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder ihr grundsätzliche Bedeutung zukommt, steht dem Einzelrichter ein Beurteilungsspielraum zu (Peters, Die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer unter besonderer Berücksichtigung von § 109 StVollzG, JR 1977, 397, 400; ihm zustimmend Schäfer in Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, 23. Aufl., 1979, § 78b GVG Rdn. 9).

Daß er ihn rechtsfehlerhaft, insbesondere – wie der Beschwerdeführer geltend macht – willkürlich überschritten hätte, ist nicht zu erkennen. Die einzige für die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wesentliche Rechtsfrage, ob auch arbeitsfreie Sonnabende, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt, als Werktage in die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 StVollzG einzubeziehen sind, bereitet – wie bei Abhandlung der Sachrüge ausgeführt werden wird – keine nennenswerten Schwierigkeiten. Daß die Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht grundsätzliche Bedeutung hätte, hat weder der Beschwerdeführer geltend gemacht, noch spricht irgend etwas dafür.

2. Auch die Sachrüge greift nicht durch.

Die Strafvollstreckungskammer hat frei von Rechtsfehlern entschieden, daß die angefochtene Maßnahme der gesetzlichen Regelung des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG entspricht.

Nach dieser Vorschrift kann ein Gefangener, der ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt werden.

Was unter einem Werktag im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, ist im Strafvollzugsgesetz nicht näher bestimmt.

Allerdings könnte für die Meinung des Beschwerdeführers, unter einen Werktag im Sinne dieser Vorschrift falle nur ein Werktag, an dem die Arbeitspflicht bestehe, sprechen, daß eine Freistellung von der Arbeitspflicht bloß an einem solchen Tag erfolgen kann. Indessen trifft die Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu.

Die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG soll im Strafvollzug, soweit wie möglich, dieselbe Aufgabe wie der Urlaub im freien Arbeitsverhältnis erfüllen; der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, ebenso wie der Arbeitnehmer im freien Arbeitsverhältnis eine körperliche und seelische Erholung nötig; die Freistellung von der Arbeitspflicht dient wie der Urlaub zur Erhaltung der Arbeitskraft. Deshalb hat der Gesetzgeber dem Gefangenen durch § 42 StVollzG in Angleichung an das freie Arbeitsleben einen Anspruch darauf gegeben, für eine Zeit, die der für freie Arbeitsverhältnisse im Bundesurlaubsgesetz festgesetzten Mindesturlaubszeit entspricht, von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden (Drucksache des Deutschen Bundestags, 7/918, S. 71; Grunau, Strafvollzugsgesetz, 1977, § 42 Rdn. 1). Angesichts dessen ist es gerechtfertigt, bei der Auslegung des Begriffs Werktag in § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG auf § 3 BUrlG zurückzugreifen. Diese Vorschrift, nach deren Absatz 1 der Urlaub jährlich mindestens achtzehn Werktage beträgt, bestimmt in Abs. 2, daß als Werktage alle Kalendertage gelten, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Hierdurch ist eindeutig geregelt, daß auch ein arbeitsfreier Sonnabend, der kein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag ist, bei Berechnung des Urlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz als Werktag anzusehen ist (Dersch-Neumann, BUrlG, 6. Aufl. 1981, § 3 Rdn. 30 und 31; Stahlhacke, BUrlG, 3. Aufl., 1971, § 3 Rdn. 24). Dem entsprechend bestimmen auch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG in Nr. 3, daß als Werktage im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG alle Kalendertage gelten, die nicht Sonn- und gesetzliche Feiertage sind (AV des JM Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1979 – 3131 b – VI/186 – Justiz 1980, S. 42).

§§ 11, 73 StVollzG

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn Vollzugslockerungen nach dem StVollzG einem Strafgefangenen auch zur Ausübung seines passiven Wahlrechts u.a. nur dann gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 10. 1981 – 2 BvR 1190/80 –

§ 120 StVollzG

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß eine unbeschränkte Einsichtnahme in die Akten des Strafgefangenen von dem Ergebnis einer pflichtgemäßen Abwägung öffentlicher Belange, namentlich der Gefährdung des Vollzugszieles, und dem berechtigten Interesse des Strafgefangenen abhängig gemacht wird.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1981 – 2 BvR 819/80 –